

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 15
Abteilung Steuerung und Verwaltung

79083 Freiburg

19.11.2007

**Bau der Bundesautobahn A 98, Abschnitt 98.5 Karsau - Wehr
Planfeststellungsverfahren nach § 17ff FStrG i.V.m. §§ 72ff LVwVfG
Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und Vereinigungen**

Az.: 15-0513.2/1.403 TöB Nr.: 80

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V. dankt für die Übersendung der Planunterlagen zu o.g. Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. Zusammenfassende Bewertung

Der zur Planfeststellung beantragte Plan ist in vielfacher Hinsicht geeignet, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich zu beeinträchtigen. Es wird hiermit gerügt, dass der vorgelegte Plan naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht entspricht, insbesondere in eklatanter Weise gegen Art. 6 und Art. 12 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), §§ 34, 35 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie gegen die artenschutzbezogenen Vorschriften des europäischen und bundesdeutschen Rechts verstößt.

Der Plan betrifft zum einen das FFH-Gebiet „Dinkelberg“ und wird dort zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Das Gebiet ist als Teil des Natura2000-Netzwerkes von hervorragender Bedeutung zur Bestandssicherung und Vernetzung mehrerer Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Insbesondere werden die Vorkommen der Bechsteinfledermaus, der Wimperfledermaus, des Großen Mausohres sowie Vorkommen

der Lebensräume der mageren Flachland-Mähwiesen und des Waldmeister-Buchenwaldes in starkem Maße beeinträchtigt werden.

Außerdem werden aufgrund der Planung Lebensräume und Vorkommen der Gelbbauchunke sowie von Höhlen und Kalkfelsen verloren gehen. Der Versuch des Planungsträgers, die Betroffenheit der Lebensraum- und Art-Vorkommen in Bezug auf das FFH-Gebiet „Dinkelberg“ zu negieren, ist untauglich, zumal das Gebiet aus mehreren Teilflächen besteht, deren Rand- und Verbindungsbereiche ebenfalls dem Schutzregime des FFH-Rechts unterliegen.

Das Vorhaben führt darüber hinaus zu artenschutzrechtlichen Konflikten in Hinblick auf Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 4 VSch-Richtlinie, ohne dass diese Konflikte in der Planung in angemessener Weise dargestellt und gewürdigt worden wären.

Der Plan betrifft zum anderen auch einen Teil des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ und wird dort zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Das Gebiet ist als Teil des Natura2000-Netzwerkes von hoher Bedeutung zur Bestandssicherung der Fledermausart Bechsteinfledermaus. Trotz Darstellung der Schädigungen von Jagdhabitaten, Quartieren und der Zerschneidungswirkung des Vorhabens in Bezug auf die Verbindung der Nahrungsräume dieser Fledermausart verneint der Plan sachwidrig eine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf die Bechsteinfledermaus .

Aufgrund der zahlreichen Konflikte in Bezug auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten der vom Planungsvorhaben zerschnittenen Natura2000-Gebiete wäre es unabdingbar gewesen, das Vorhandensein möglicher Alternativen im Sinne des FFH-Rechts im gesamten Trassenverlauf zu prüfen. Die Prüfung möglicher Alternativen ist im verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt sowohl im Hinblick auf Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie (Gebietsschutz) als auch im Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie (Artenschutz) geboten.

Nach Auffassung des BUND existieren im Planungsraum mehrere geeignete Alternativlösungen sowohl in Hinblick auf eine Führung der Trasse in Tallage als auch im Hinblick auf die bau-technische Gestaltung der Trasse.

Der Ausschluss der in der Planung betrachteten Talvarianten im Bereich Schwörstadt-Brennet ist aus Sicht des BUND in vielfacher Hinsicht fehlerhaft. Zudem schlagen die zahlreichen Mängel der beiden Verträglichkeitsprüfungen auf die Bewertung der Eignung der Talvarianten, der Notwendigkeit der Prüfung von Alternativen im Westen des Planungsbereiches und auf die Abwägung der Belange des europäischen Naturschutzes gegenüber den Belangen der Verkehrsplanung sowie anderen öffentlichen Belangen voll durch.

Der vorliegenden Planung mangelt es darüber hinaus an einer FFH-Prüfung des gesamten Planungsvorhabens der A 98 (sogenannte Dach-FFH-Verträglichkeitsprüfung). Da der Neubau der Autobahn in eine Vielzahl von Natura2000-Schutzgebieten eingreift und dabei zahlreiche Lebensräume und Arten der Anhänge der FFH-RL und VSch-RL mehrmals betroffen sind, ist eine solche Gesamtbetrachtung zur Wahrung der Integrität und Kohärenz des Natura2000-Netzwerkes unabdingbar. Insbesondere im Zusammenhang mit dem östlich anschließenden Planungsabschnitt ergeben sich durch die Trassenführung des verfahrensgegenständlichen Abschnittes zwangsläufig weitere erhebliche Konflikte.

Obwohl die Erstellung solcher FFH-Gesamtprüfungen bei größeren Infrastrukturmaßnahmen, die in einzelnen Planungsabschnitten zur Planreife gebracht werden, inzwischen zum fachlich gebotenen Standard zählt, fehlt sie in den vorliegenden Planungsunterlagen des verfahrensgegenständlichen Abschnitts. Eine solche Gesamtbetrachtung würde nach Auffassung des BUND zwingend zu einer alternativen Trassenführung respektive zu ergänzenden bautechnischen Maßnahmen führen.

II. / III. Einzelaspekte der Planung

Detaillierte und vertiefende Ausführungen zu Einzelaspekten der vorliegenden Planung sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen. Sie gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (II) und in einen FFH-spezifischen Teil (III).

Teil II : Allgemeiner Teil	7
A Gesamtbewertung der Planung	7
Begründung:	7
B. Einzelaspekte	8
1. Erforderlichkeit der Planung:	8
2. Verkehrssituation:	10
3. Lärm:	10
4. Luft und Klima:	11
5. Abgasemission und Stäube:	12
6. Visuelle Störungen und Licht	12
7. Havarien:	13
8. Landschaftsverbrauch und Zerschneidung:	13
9. Lebensräume:	14
9.1 Natur- und Artenschutz:	14
9.2 Flora-Fauna-Habitate und deren Schutz:	19
9.3 Schutz der nach §32 geschützten Biotope:	20
9.4 Wälder:	21
9.5 Wildwege:	22
9.6 Boden:	22
10. Altlasten:	23
11. Fernleitungen:	23
12. Gewässer und Grundwasser:	23
13. Kulturgüter- und Archäologische Funde:	24
14. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im Rahmen des Baus der A98/5	25
15. Variantenvergleich:	27
16. Bauausführung	28
Teil III: FFH-spezifischer Teil	29
A. FFH-Gebiet 8412-341 „Dinkelberg“	29
1. Allgemeine Mängel	29
1.1 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	29
1.2 Außenwirkung des FFH-Gebietes	29
1.3 Bewertungsmethode	30
1.4 Datenlage, Untersuchungsgrundlagen	32
1.5 Fehlende Lebensräume des Anhangs I	32
1.6 Charakteristische Arten der Lebensräume	33
1.7 Erhaltungsziele	34
1.8 Beschreibung der Lebensräume und Arten	35
1.9 Funktionale Beziehungen im Natura 2000 Netz	37
1.10 Festlegung der generellen Empfindlichkeit	37
1.11 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	38
2. Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)	38
2.1 Methodische Mängel, Datenlücken	38
2.2 Baubedingte Beeinträchtigungen	38
2.3 Anlagebedingte Beeinträchtigungen	39
2.4 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	41
2.5 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen	42
3. Waldmeister-Buchenwald (Code 9130)	44
3.1 Methodische Mängel, Datenlücken	44
3.2 Baubedingte Beeinträchtigungen	45
3.3 Anlagebedingte Beeinträchtigungen	47
3.4 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	47
3.5 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen:	48
4. Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	50

4.1.	Methodische Mängel, Datenlücken.....	50
4.2	Außenwirkung aus dem FFH-Gebiet hinaus	51
4.3	Baubedingte Beeinträchtigungen.....	51
4.4	Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....	52
4.5	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	53
4.6.	Zusammenfassung der Beeinträchtigungen	55
4.7.	Abschnittsübergreifende Wirkungen.....	56
5.	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	58
5.1.	Methodische Mängel, Datenlücken.....	58
5.2	Außenwirkung des FFH-Gebietes	59
5.3	Baubedingte Beeinträchtigungen.....	60
5.4	Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....	61
5.5	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	62
5.6	Zusammenfassung der Beeinträchtigungen	65
5.7	Abschnittsübergreifende Wirkungen.....	66
6.	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	67
6.1.	Methodische Mängel, Datenlücken.....	67
6.2	Außenwirkung des FFH-Gebietes	67
6.3	Baubedingte Beeinträchtigungen.....	68
6.4	Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....	69
6.5	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	70
6.6	Zusammenfassung der Beeinträchtigungen	72
6.7	Gesamtwirkung	73
7.	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	73
7.1	Außenwirkung des FFH-Gebietes	73
7.2	Baubedingte Beeinträchtigungen.....	73
7.3	Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....	74
7.4	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	74
8.	Dohlenkrebs (<i>Austropotamobius pallipes</i>).....	75
B.	FFH-Gebiet 8413-341 „Murg zum Hochrhein“	76
1.	Allgemeine Mängel	76
1.1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS).....	76
1.2	Außenwirkung des FFH-Gebietes	76
1.3	Bewertungsmethode	77
1.4	Charakteristische Arten der Lebensräume	78
1.5	Erhaltungsziele.....	79
1.6	Beschreibung der Lebensräume und Arten	80
1.7	Funktionale Beziehungen im Natura 2000 Netz.....	80
1.8	Festlegung der generellen Empfindlichkeit	81
1.9	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	81
2.	Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)	82
2.1	Methodische Mängel, Datenlücken	82
2.2	Baubedingte Beeinträchtigungen.....	82
2.3	Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....	83
2.4	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	83
3.	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	84
3.1.	Methodische Mängel, Datenlücken.....	84
3.2	Außenwirkung des FFH-Gebietes	85
3.3	Baubedingte Beeinträchtigungen.....	86
3.4	Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....	87
3.5	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	88
3.6.	Zusammenfassung der Beeinträchtigungen	90
3.7.	Abschnittsübergreifende Wirkungen.....	91
C.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	92
D.	Alternativen.....	98
1.	Grundsätzliches	98

2. Tal-Varianten der Planunterlagen.....	99
3. Alternativen des BUND	101
4. Ergebnis.....	102
E. Abwägung zwingender Gründe öffentlichen Interesses	103
F. Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz	104
G. Dach-Verträglichkeitsprüfung.....	105
H. Vogelschutzgebiete.....	106
I. Literatur	107

Teil II : Allgemeiner Teil

A. Gesamtbewertung der Planung

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat von der Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens Kenntnis genommen und geht davon aus, dass alle Schritte nach den gesetzlichen Vorgaben beachtet und abgearbeitet werden. Der BUND erwartet die Auf- und Einarbeitung der Einwendungen in die Planungen der A 98 Abschnitt Karsau-Wehr, und bittet an weiteren Terminen und Anhörungen beteiligt zu werden.

Den vorliegenden Entwurf vom 25.06.2007 der Planfeststellung des Bauabschnitts A 98.5 Karsau-Wehr der Hochrheinautobahn A 98 Weil am Rhein-Waldshut lehnt der BUND ab.

Begründung:

Im folgenden begründen und erläutern die Einsprecher die Einwände gegen die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen mit allen Anlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Flora-Fauna-Habitate-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzrechtliche Fachbeiträge, Umweltverträglichkeitsprüfungen und weitere). Der BUND kritisiert die nicht fundierte Ausführung im naturschutzfachlichen Bereich und in den Belangen des Umweltschutzes.

Zur Verkehrssituation, zum Verfahren, zum Bau, zur Trassenführung, zum Schutz der Natur, zu den Eingriffen und zu den Ausgleichsmaßnahmen hat der BUND folgende Punkte vorzubringen.

1. Durch die längsgeteilte Dringlichkeit wird die geringe Bedeutung als Fernverkehrsverbindung deutlich offen gelegt. Mit der Autobahn 98 wird die Verkehrsproblematik am Hochrhein nicht gelöst. Der BUND lehnt die Weiterführung der A 98 von Rheinfeldern-Karsau-Wehr auf der Bergtrasse ab. Der BUND fordert die Große Talvariante oder den dreispurigen Ausbau der B 34 als generelle Planungsalternativen mit der weiträumigen Umfahrung der Städte und Ortschaften im Rheintal, als konkrete naturschutzverträgliche Variante zur Autobahnplanung.
2. Der vorgesehene Bau führt zur Durchschneidung und Zerstörung von FFH-Gebieten, zur Zerstörung von amtlich geschützten Biotopen und einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Trasse durchtrennt und zerstört die Dinkelberglandschaft. Dieser Eingriff kann nicht ausgeglichen werden.
3. Vom Dinkelberg über das Gebiet zwischen Lachengraben und Wehrdelta zum Rhein befindet sich ein überregional bedeutsamer Wildkorridor, der über den Rhein in die Schweiz reicht.
4. Ausgleichsmaßnahmen sollen hauptsächlich auf schon hochwertigen Naturschutzflächen durchgeführt werden, dies ist fachlich ungeeignet und wird abgelehnt. Innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die entweder schon bei anderen Projekten als Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen sind, oder Maßnahmen, die teilweise bereits vor Jahren umgesetzt wurden.

5. Die Bergvariante schneidet in fast allen Umweltbelangen schlechter ab als die anderen Varianten. Insbesondere hat sie die kürzeste Tunnelstrecke, den größten Flächenverbrauch und die größten Eingriffe in FFH-Gebiete. Deshalb lehnt der BUND die Trassenwahl ab.

6. Die Planfeststellung und die Bevorzugung der Bergstrasse ist rechtswidrig, weil dies dem gesetzlichen Auftrag des Bundesverkehrswegeplans 2003 "Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag" widerspricht. Es ist nicht zu erkennen, dass dieser naturschutzfachliche Planungsauftrag in fachlich korrekter Weise abgearbeitet wurde. Hier verweisen wir auf den Fachbeitrag FFH.

7. Die vorliegende Planung baut ausweislich der Planunterlagen auf eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) auf, die im Jahr 1996 erstellt wurde. Sowohl entsprechend den allgemein üblichen Planungsgrundsätzen als auch gemäß dem gesunden Menschenverstand ist diese Studie inzwischen so sehr veraltet, dass sie untauglich ist, darauf eine rechtssichere Planung zu begründen. Insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung gemeinschaftlichen Rechtes (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) ist die im Jahr 1996 erstellte UVS inhaltlich völlig unzureichend, da die beiden vorgenannten europäischen Richtlinien in der UVS 1996 völlig unberücksichtigt geblieben sind. Insbesondere die Auswahl und Abwägung möglicher Trassenalternativen wurde im Rahmen der UVS 1996 nicht in Bezug auf die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt. Dies war zu dem damaligen Zeitpunkt alleine schon deshalb nicht möglich, weil die derzeitige Kulisse an FFH-Gebieten und potentiellen Vogelschutzgebieten zum damaligen Zeitpunkt noch unbekannt war.

Das Vorhaben des Neu- bzw. Weiterbaus der A 98 ist daher alleine schon deshalb aus Sicht des hier einschlägigen europäischen Naturschutzrechts nicht genehmigungsfähig.

Im Weiteren werden die Argumente vertieft und Stellung zu den Unterlagen genommen. Zudem sind einige Punkte in den Anhängen vertieft.

B. Einzelaspekte

1. Erforderlichkeit der Planung:

In Zeiten europaweiter Verkehrskonzepte und internationalen Planungsrichtlinien müssen im Verkehr grenzüberschreitende Lösungen gefunden werden. Dies bietet sich im Besonderen am Hochrhein an. Mit der geplanten Trasse wird in wenigen Kilometern Entfernung eine parallele Autobahnführung zu der A 3 in der Schweiz vorliegen. Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Steuergeldern, Erholungslandschaft und Natur kann auf diesen parallelen Autobahnausbau auf deutscher Seite als A 98 verzichtet werden.

Bei der Planung der A 98 wird von einer durchgängigen Verbindung von der A 5 nach Osten in den Raum München gesprochen. Da der Kanton Schaffhausen aber eindeutig erklärt hat, die Autobahn auf seinem Gebiet nicht fortzuführen, endet diese Trasse aber spätestens bei Lauchringen im Acker.

Statt einer Autobahnplanung sind viele kleine Lösungen nötig, um die Verkehrsprobleme zu lösen, die so unterschiedlich sind wie die Verkehrsnutzer am Hochrhein. Pendler über die

Grenze, Bodenseetagestouristen, Schwarzwaldbesucher, Einkaufstouristen, Berufspendler und Schwerlastverkehr haben ganz unterschiedliche Ziele und Strecken, die sich nicht durch eine Trasse und einen Verkehrsträger bündeln lassen.

Die mit dem Bau der Autobahnplanung A 98 verfolgten verkehrspolitischen Ziele haben sich im Laufe der langen Planungszeit erheblich verändert. Die A 98 wird durch die hinter Lauchringen nicht mehr realisierbare Weiterführung nach Osten nicht, wie angegeben, die überregionale Anbindung erreichen, die einen Autobahnneubau rechtfertigt.

Auch durch die längsgeteilte Dringlichkeit wird diesem nur ungenügend Rechnung getragen. Bei der „Straßenbaulichen Beschreibung“ (Abschnitt 1. Erläuterungsbericht; Kapitel 1.2) wird eine Ausführung mit zweibahnigem Regelquerschnitt und baulicher Mitteltrennung vorgegeben. Diese Vorgabe jedoch wird offenkundig nicht eingehalten durch den geplanten Bau von nur einer Fahrbahn, wie in Kapitel 1.1 dargestellt. Die Planung der A 98, die die A 5 mit der A 81 verbinden will, wie in Kapitel 2.3 „Raumordnerische Entwicklungsziele“ dargestellt wird, geht von veralteten Zielen aus. Diese Anbindung wird nicht realisierbar sein, da der Kanton Schaffhausen, wie bereits erwähnt, die Trasse auf seinem Hoheitsgebiet nicht weiterführen will und es deshalb keinen Lückenschluss geben wird. Auch wird eine Anbindung der A 98 an den Wirtschaftsraum München, aus oben genannten Gründen und auch wegen der nicht zu verwirklichenden Bodenseeautobahn A 98, nie realisiert werden. Vielmehr besteht eine alternative Anbindung von West nach Ost über das Schweizer Autobahnnetz bis in Richtung München.

Eine Entlastung der Ortsdurchfahrten von bis zu 50,7% beim Personenverkehr und von bis zu 68,3% beim Schwerverkehr, wie in Kapitel 2.4 dargestellt, ist nicht zu erwarten. Die Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs und die stetig wachsende Zahl an angemeldeten Kraftfahrzeugen wird dieser Entwicklung bis 2018 entgegenstehen. Außerdem wird durch die Trassenwahl der A 98 als „Bergtrasse“ zusätzlicher Verkehr generiert, durch längere Wege zu den Auffahrten und Abfahrten der A 98, der sich zwangsweise auf dem bisher vorhandenen Straßennetz bewegen muss. **Aus diesem Grund favorisiert der BUND eine Taltrasse mit kürzeren Anbindungen und kürzeren Wegen.**

Wir fordern darüber hinaus ein umfassendes Verkehrskonzept am Hochrhein und fordern als weitere Projektalternative den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, sowie im speziellen eine Ausweitung des Personenverkehrs auf der Hochrheintalbahnstrecke mit Anbindung nach Osten in den Münchener Raum sowie nach Westen über Basel an den Fernverkehr. Diese Ausweitung muss auch und vor allem in den Nachtstunden sein, um eine zusätzliche Entlastung der Verkehrsstraßen zu erreichen.

Nach Aussage eines Vertreters des Regierungspräsidiums Freiburgs bei der Vorstellung des Planfeststellungsverfahrens am 12. Oktober 2007 in Schwörstadt ist unklar, welchen Status die Trasse, die von Karsau nach Wehr geplant wird, in Zukunft im Rahmen des Bundesfernstraßennetzes erhalten soll. Hier sei eine Einstufung als Bundesautobahn oder als Bundesstraße möglich. Für den Betrieb einer Bundesstraße sind jedoch nicht diese aufwändige Linienführung, kreuzungsfreie Ausführung und umfangreiche Begleitbauwerke nötig. Diese Bauwerke und Baumaßnahmen gehen einher mit umfangreicher Störung und Zerstörung der Funktionen der Landschaft und Natur, sowie der Erholung. **Aus diesem Grund verlangen**

wir die Überprüfung der Autobahnplanung und eine Trassenwahl als Bundesstraße zur Entlastung der Ortsdurchfahrten.

2. Verkehrssituation:

Die Verkehrsmengen wurden auf das Jahr 2018 berechnet, aber nur mit Aufkommen ab Lauchringen mit der B 34 nach Westen. Warum werden die Auswirkungen einer Maut bzw. die Auswirkungen einer von vielen gewünschten Ostfortsetzung der A 98 nicht einberechnet? Bei langfristigen Eingriffen muss auch die langfristige Entwicklung einbezogen werden. Ansonsten besteht ein Widerspruch zur Planung als zweistreifige, vierspurige A 98. Wir beantragen deshalb ein Verkehrsgutachten mit den Varianten Maut und Weiterbau nach Osten. Diese Faktoren haben Auswirkung auf Lärmschutzbedarf und auf Verkehrsaufkommen B 34.

Es wird von einer Prognose von 30.000 Fahrzeugen bis 2018 auf der geplanten Trasse der A 98 ausgegangen. Dies rechtfertigt, wie bereits im Bundesverkehrswegeplan festgelegt, im ersten Schritt keinen Ausbau der A 98 in vierspuriger Bauweise. Durch die räumliche Entfernung von den Orten, die langen Auffahrtswege und den überwiegenden Ziel- und Quellverkehr sehen wir die Entlastung der Orte nicht als gegeben an und bezweifeln die Verkehrszahlen über die Nutzung der Autobahn, da nach dem Umweltverträglichkeitsgutachten nur 12-19% des Verkehrs überregional sind. Nach Bundesfernstraßengesetz muss jedoch der überwiegende Teil des Verkehrs überregional sein, um eine BAB-Strecke zu rechtfertigen. Nach einer Untersuchung des Landesnaturschutzverbandes (LNV) Baden Württemberg hat der motorisierte Verkehr in Ba-Wü seit 2004 abgenommen – auf den Autobahnen am stärksten. Dies steht einem prognostizierten Verkehrszuwachs entgegen.

Nach den Verkehrsuntersuchungen wurden auf den bisherigen Strecken im Jahr 2002 zwischen 14.000 und 19.000 Fahrzeuge/24h gemessen. Durch den überwiegend regionalen Verkehr wird nur ein geringer Teil dieses Verkehrs auf die in der Planfeststellung beschriebene Trasse ausweichen. Der Entlastungseffekt für die vom Verkehr betroffenen Orte wird geringer als vorausgesagt. Der Verkehr, der sich zwischen den Städten am Hochrhein und Hotzenwald/Dinkelberg bewegt, ist vor allem Ziel und Quellverkehr. Dieser wird sich hauptsächlich auf den talnahen kürzeren Strecken bewegen. Deshalb wird die Autobahn nicht die für einen Bau erforderlichen Verkehrszahlen, und die in den Abschätzungen genannten Zahlen erreichen. Damit entfällt für uns die Grundlage der Argumentation für den Bau der Autobahn A 98. Eine Entlastung der Orte vom Verkehr ist durch andere Maßnahmen erreichbar, die nicht in genügender Tiefe geprüft wurden (z. Bsp. Umgehungsstraßen, Anbindung an Schweizer Autobahnnetz, Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, Verkehrsregelung).

3.Lärm:

Lärm wird von den Deutschen als schlimmste Umweltbeeinträchtigung im Wohnumfeld empfunden. Er ist als Quelle von Herz-Kreislauf-Erkrankungen erkannt. Durch den Neubau der Autobahn 98 werden zusätzlich Landschaftsteile verlärmert und neue Lärmwege geschaffen. Im Sinne der Anwohner entlang der Trasse aber auch im Hinblick auf lärmempfindliche Arten wird eine Minimierungs- und Vermeidungsstrategie gefordert. **Wir verweisen auf die EU-**

Umgebungslärmrichtlinie, die ein besonderen Schutz in bisher ruhigen Gebieten verlangt.

Wir verweisen hier auch auf den Widerspruch zu vorliegenden anderen Berechnungen. Lärmberechnungen in der UVS 96 kommen zu anderen, höheren Ergebnissen, als die neuen Berechnungen (siehe Anlage 1).

Wir verlangen eine deutliche Reduktion der Neubelastung an der vorgesehene Trasse sowie der an den in Zukunft stärker belasteten Zufahrtswegen zur Autobahn. Hier sollte sich der Standard der Lärmschutzmaßnahmen an den schärferen Handlungs- und Umweltqualitätszielen des Umweltbundesamtes und der Weltgesundheitsorganisation orientieren (nachts zur Vermeidung von Schlafstörungen ≤ 40 dB(A) Außenpegel und ≤ 25 dB(A) Innenpegel).

Nach einer Presseinformation vom 25. April 2006 des Umweltbundesamtes sind von jährlich ca. 4.000 MI-Fällen (Myokardinfarkt) auszugehen (Berechnungen für das Jahr 1999), die dem Straßenverkehrslärm zuzuschreiben sind.

Geeignete Maßnahme zur Reduktion des Lärms wären Lärmschutzmaßnahmen entlang der gesamten Trasse, aber vor allem in den Siedlungsgebieten, eine Lärm-Mindernde Konstruktion der Brückenlager, ein grundsätzlicher Einbau lärmarmen Deckschichten, und eine regelmäßige akustische Zustandserfassung von Straßenbelägen. Bei Überschreitung der vom Umweltbundesamt und der Weltgesundheitsorganisation favorisierten Werte muss bspw. eine Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen werden, um die Lärmbelastung zu minimieren.

4.Luft und Klima:

Wir vermissen in den Planungsunterlagen konkrete Untersuchungen zum Thema Luft/Klima. Vor einer Planfeststellung muss dieser nicht ausreichende Teil nachgearbeitet werden und in das Planfeststellungsverfahren eingebracht werden. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 2.5) sind zum Klima Textbausteine aus der UVS (Kapitel 4.6) von 1996 übernommen worden. Wir fordern darüber hinaus eine **vertiefende** und **aktuelle** Untersuchung der Einflüsse bei Klima und Luft durch den Bau der Autobahn.

Für die Durchlüftung der Regionen sind die verschiedenen Luftströmungen und Winde (Hang- und Bergwinde, Rheintalströmung etc.) bedeutend. Störkörper in Form von Brückenbauwerken am Südhang des Dinkelbergs führen zu erheblichen Einschnitten in die Klimaregime der Wälder und Siedlungen nördlich und südlich der Trasse. Die Gefahr von Kaltluftansammlungen und fehlendem Luftaustausch ist in den uns vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend gewürdigt. Die Aufschüttungen bei der Abfahrt Wallbach stellen ebenfalls Störkörper in den Windsystemen dar. Durch die A 98.5 mit der Abfahrt Wallbach werden zusätzliche Schadstoffe, wie z.B. Stickoxide, Grob- und Feinstäube erzeugt. Diese werden mit dem Wind weiter getragen. Den besonderen Anforderungen an die Luftreinheit gerade auch in Bezug auf die Heilbadzertifizierung von Bad Säckingen ist in diesem Gutachten keine Rechnung getragen.

Wir fordern daher weitere Untersuchungen zu den Auswirkungen auf das Lokalklima und den Luftaustausch, insbesondere für den Brückenbau sowie über Öflingen und der Anschlussstelle bei Wallbach.

5. Abgasemission und Stäube:

Durch Abgasemission und Eintrag von Schadstoffen in schwermetallhaltigen Stäube (Bremsabrieb) und Feinstäuben aus Dieselmotoren, sowie auch durch Freisetzung von Verbrennungsrückständen (CO, CO₂, NO_x, NO₂, SO_x, Benzol, Dieselruß und weitere) entstehen zusätzliche Belastungen der Umwelt. Hier sind vor allem die Lebensräume entlang und seitlich der in der Planfeststellung vorgesehene Trasse, sowie die stärker durch den Verkehr belasteten Zufahrtsstrecken zur Autobahn betroffen. Diese Gefahren bewirken gesundheitliche Beeinträchtigungen und Gefahr von Krankheiten der Anwohner, aber auch Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten und Natur, sowie Böden. Diese Auswirkungen können unserer Meinung nach nicht oder nur schwer minimiert werden. Eine Auswirkung wird sich auch nur schleichend einstellen über die Jahre mit zunehmendem Verkehr. Wir fordern die Auswirkungen zu untersuchen und durch Monitoring zu begleiten, sowie eine Vorher-Nachher Studie zu erstellen.

Bei den Tunnelbauwerken fordern wir, eine Abluftreinigung einzubauen.

In den Unterlagen wird nicht dargestellt, welche Belastungen durch Salz und andere Taumittel entlang der Trasse zu erwarten sind, vor allem unter den Brückenbauwerken.

6. Visuelle Störungen und Licht

Die Beeinträchtigung der Landschaft durch die Bauwerke entlang der A 98 ist massiv. Hier muss weiter minimiert werden durch zusätzliches Tieferlegen der Trasse, sowie weitere Tunnelbauwerke und Überdeckelungen. Dies fordern wir zum Schutz der Anwohner, vor allem in den wohnortnahen Landschaftsteilen, aber auch in den empfindlich betroffenen Landschaftsteilen, wie in den FFH-Gebieten.

Hervorzuheben ist der spezifische hohe Wert der betroffenen Landschaft und die unzureichende „Kaschierung“ der Autobahn. Im Bereich der Bergtrasse wird massiv in die Landschaft eingegriffen, Wege durchschnitten, Bäche und Gräben zugeschüttet und dadurch Sichtbeziehungen zwischen dem Dinkelberg und dem Hochrheintal behindert. Als Naherholungsgebiet für viele Spaziergänger und Erholungssuchende gehen im Gewann Riedmatt, Wylburg und Humbel Landschaften, Wege sowie ruhige Landschaftsteile verloren. Deshalb verlangen wir die Trassenführung im Tal zu wählen, da hier schon eine Vorbelastung durch den Verlauf der B 34 und der Zugstrecke vorhanden ist, und Lärmschutzmaßnahmen gebündelt werden könnten. Diese Talvarianten, welche weiter unten in dieser BUND-Stellungnahme vorgestellt werden (Möglichkeiten zwischen Achse 2 und Großer Talvariante) bedeuten eine Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild.

Durch künstliche Lichtquellen und Scheinwerferlicht der Fahrzeuge kommt es zur Beeinträchtigung und Störung von Mensch und Tier. Eine gedeckte Führung der Trasse wäre die beste Entlastung, vor allem im Bereich der FFH Gebiete, sowie der faktischen FFH-Gebiete

(ab km 18 . 000). Zudem müssen Lampen und Beleuchtungssysteme vermieden werden, die zu Insektenfallen werden können und Fledermäuse und Kleinsäuger beeinträchtigen.

7.Havarien:

Durch die Trassenführung mit Brücken ergibt sich entlang der geplanten Autobahn, unter den Brücken und in Wehr-Brennet eine zusätzliche Gefahr für Mensch und Umwelt. Durch LKW-Unfälle, wie in Wangen im Jahr 2006 auf der A 96, können Kraftfahrzeuge von der Brücke stürzen und zum Beispiel über dem Textilwerk in Brennet, in dem Chemikalien gelagert sind, erhebliche Gefahrensituationen herbeiführen.

Im Dinkelbergbereich besteht durch die Verkarstung und in deren Folge durch schnelle Versickerung von umweltgefährdenden Flüssigkeiten bei Havarien ein erhebliches Gefahrenpotential vor allem auch für das Grundwasser und damit für die Trinkwasserversorgung eines großen Gebietes.

Wir fordern deshalb die Ausarbeitung umfangreicher Havariekonzepte und die Herausnahme des Brückenbauwerks über Öflingen aus der Planung der A98.

8.Landschaftsverbrauch und Zerschneidung:

Zunehmende Versiegelung und der Flächenverbrauch verringern das Potential an landwirtschaftlichen Flächen, an Retentionsflächen im Sinne des Hochwasserschutzes und zur Grundwasserneugewinnung, sowie an Flächen für Natur- und Artenschutz und für Erholungszwecke. Der Südschwarzwald gilt als Tourismusregion mit zahlreichen ausgewiesenen Kurorten. Deshalb muss sorgsam mit den restlichen verbliebenen Freiflächen umgegangen werden. Der Dinkelberg zeichnete sich bisher durch eine vergleichsweise geringe Zersiedelung aus und dadurch, dass er nicht durch größere Verkehrsachsen durchschnitten wurde. Er ist hauptsächlich durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft geprägt. Dieser Charakter wird sich durch den Bau der A 98 massiv verändern, vor allem der Südabhang in seiner ökologischen kleinklimatischen Besonderheiten und herausragenden Standorten massiv und zerstört und beeinflusst wird. Bei dem derzeitig geplanten Verlauf der A 98 wird die Dinkelbergfläche vom Hochrheintal durch das Asphaltband nach Süden abgeschnitten und eine Verbindung der beiden Landschaftsteile und ihrer Bewohner stark gestört.

Im Sinne des Erhalts von Funktionen der Landschaft für zukünftige Generationen zitieren wir die Umweltdaten 2000, Herausgeber: UVM und LfU: "Beim Boden ist eine ständig wachsende Inanspruchnahme auf Dauer nicht möglich und wäre damit nicht nachhaltig. ... Die Verantwortlichen in Bund, Ländern und Gemeinden müssen einem weiteren unverminderten Flächenverbrauch mit durchgreifenden Maßnahmen entgegenwirken."

Auch nach dem Umweltplan Baden-Württemberg soll der Ausbau von Verkehrswegen Vorrang haben vor dem Neubau von Verkehrswegen.

Am Dinkelberg finden wir eine seit langer Zeit genutzte vielgestaltige Kulturlandschaft mit Wiesen, Weiden, Feldern, Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölzen und Wäldern vor. Diese Landschaft lebt von der Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit der unterschiedlichen Landschaftselemente mit den darin eingebetteten Biotoptypen. Neben dem ästhetischen Verlust durch

den vorgesehenen Autobahnbau ergibt sich ein umfangreicher Verlust von Naherholungsflächen und von Naturräumen, welche eng verzahnt sind und Pflanzen und Tierarten bisher ein reichhaltiges Mosaik an Lebensräumen bieten. Dieser flächige Eingriff durch die geplante Autobahn mit seiner Zerschneidung der Landschaft in einen nördlichen und südlichen Teil, sowie die Versiegelung von Fläche, und der Belastung der angrenzenden Flächen, führt zu Störungen und Zerstörungen wie in den Planungsunterlagen angegeben auf einer Fläche von ca. 223,88 Hektar.

Durch den hohen ökologischen Wert des Bestands der ganzen Dinkelberglandschaft kann dieser Eingriff nicht ausgeglichen werden. Zudem werden Ausgleichsmaßnahmen hauptsächlich nur zu Gunsten des überwiegend betroffenen Waldes und der Forsten durchgeführt. Diese werden ausgeführt auf Flächen, die bisher durch die Landwirtschaft genutzt und somit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Dies führt zu einem Verlust von Lebensräumen und seltenen Offenlandarten. Die Zerschneidung und damit einhergehende Verinselung der Landschaft trennt und isoliert die Vorkommen wildlebender Tiere und Pflanzen und trägt damit zu deren Aussterben bei.

Vor allem der PWC Ossenberg ergibt einen umfangreichen Eingriff in die Landschaft des Dinkelbergs. Diese massive Versiegelung des Dinkelbergs lehnen wir ab. Durch die nur regionale Bedeutung der projektierten Autobahn benötigt es keine solchen umfangreichen Parkplatzanlagen. Durch weitere Anpassungen der Trasse kann der Anfall an Abraum eingeschränkt werden, so dass keine Deponierung am Ossenberg notwendig ist. So kann ein Großteil der typischen Dinkelberglandschaft am Ossenberg erhalten werden.

Durch die Autobahntrasse A 98 werden zwischen Karsau und Wehr mehrere Grünzäsuren des Regionalen Grünzugs durchschnitten. Laut Regionalplan 2000 Kapitel 3.1.1 sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur nur dann zulässig wenn sie hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich die Funktionen der Grünzüge und den Charakter der Landschaft beeinträchtigen. Aus diesem Grund fordert der BUND eine Vermeidung des Eingriffs in den regionalen Grünzugs und den Erhalt dieses Grünzugs. Des weiteren muss ein wissenschaftlicher Nachweis darüber erbracht werden, dass es keine anderen möglichen Alternativen der Trassenwahl ohne Einschnitt in den Grünzug des Hochrheins gibt.

9. Lebensräume:

9.1 Natur- und Artenschutz:

Das Bauvorhaben A 98.5 steht im Bundesverkehrswegeplan 2003 unter dem Schutz des „Vorhabens mit besonderem naturschutzfachlichen Planungs- Auftrag (Kap.3.4.6.2.)“. Dabei handelt es sich gemäß Bundesverkehrsministerium um „Maßnahmen mit einer hohen naturschutzrechtlichen Problematik, welches einer, gegenüber anderer Bauvorhaben, wesentlich erhöhten und vertieften Prüfung und Abwägung aller naturschutzrechtlicher Belange des Planungsträgers bedarf“. Es muss festgestellt werden, dass bei der zur Planfeststellung zum Bau des Abschnitts A 98.5 vorgelegten Planung diesem „besonderem naturschutzrechtlichen Planungsauftrag“ nicht entsprochen wurde. Es fanden zum Beispiel keinerlei vertiefende naturschutzrechtliche Variantenprüfungen zwischen einer Variante Achse 2 oder der „Großen Talvariante“ (Südverlauf ab Baubeginn Karsau zwischen Riedmatt und Schwörstadt und

Weiterführung zwischen Bahnlinie und Rhein bis nach Brennet) und der von den Planern bevorzugten Bergvariante statt, obwohl bei der Variante Achse 2 oder der „Großen Talvariante“ sowohl die erheblichen naturschutzrechtlichen Eingriffe vermieden werden als auch eine wesentlich erhöhte Entlastung der B 34 durch den Ziel- und Quellverkehr erreicht werden könnte. Der BUND betrachtet daher den im Bundesverkehrswegeplan ausdrücklich verlangten naturschutzrechtlichen Planungsauftrag als definitiv „nicht erbracht“ und lehnt daher die vorgelegte Planung als „nicht dem Planungsauftrag entsprochen“ ab.

Es ergibt sich ein Verlust von 70,99 ha Fläche der Biotop- und Lebensräume, auf dem sich geschützte, seltene und in ihrer Zusammensetzung einmalige Lebensräume befinden. Des Weiteren ergibt sich in dem beidseitig des Baus befindlichen Belastungsband eine Beeinträchtigung von Biotop- und Lebensräumen von 126,98 ha: zusammen also eine durch Verlust und Beeinträchtigungen verminderte Biotopfläche von 197,97ha (Planfeststellungsunterlagen 13.0 Erläuterungsbericht). Dem würde eine Ausgleichsflächenbilanz der Biotops und Lebensräume von nur 217,63 Hektar entgegen gesetzt. Dies ist jedoch als zu gering anzusehen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich als Ersatz auf allen Ausgleichsflächen ein ähnlich hochwertiger Lebensraum wieder einstellt. Die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme ist ein künstlich durch Menschenhand geschaffener Vorgang. Eine wertvolle und komplexe Naturgesellschaft, wie sie am Dinkelberg betroffen ist, kann nicht leicht künstlich wieder hergestellt werden. Ein gleichwertiger Ausgleich muss von einem ähnlichen Stand der Entwicklung, Sukzession, Ausrichtung, Relief, Klimabedingungen und weiteren Faktoren ausgehen, um einen etwa gleichwertigen Ersatz im Sinne der biologischen Wertigkeit auf den jeweiligen Flächen zu erreichen. Deshalb müssen weitere Flächen ausgewiesen werden, um der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz gerecht zu werden.

Durch die Versiegelung ergibt sich eine Fläche von 25,92 ha die knapp ausgeglichen wird durch einen Flächenanteil von 26,25 ha. Insgesamt ergibt sich eine Eingriffsfläche von 223,88 ha und eine Kompensationsfläche von 243,88 ha (siehe Tabelle 7 im Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Es ist nicht ersichtlich warum die Beeinträchtigung beiderseits des vorgesehenen Autobahnzubringers bei Wallbach nur auf 50 Meter beschränkt angegeben wird, im Gegensatz zum sonstigen Vorgehen von 100 m „Belastungsband“ beidseitig der Trasse. Wobei in unserer Stellungnahme vom BUND sogar noch ein breiteres „Belastungsband“ erwartet wird (siehe unter FFH-spezifischer Teil). Gerade am Zubringer der AS Wallbach ist das FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ betroffen. Durch die Einschränkung der Belastungstiefe werden Schäden und Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet ausgeblendet, die jedoch tatsächlich vorhanden sein werden.

In den feldornithologische Untersuchungen 2004/2005 im NSG Wehrabucht und den ornithologischen Untersuchungen im Biotopverbundkonzept der Stadt Wehr sind im Gebiet der geplanten Trasse Rote Liste Arten nachgewiesen. Diese haben ihr Einzugsgebiet zwischen der Mülldeponie Lachengraben, den Gewannen Letten und Humbel, sowie der Wehramündung. In den Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen werden die Gesamtartenlisten von Vogelarten, sowie von Rote Liste Arten angegeben. Jedoch werden bei den meisten betroffenen Vogelarten keine Kompensationsmaßnahmen genannt (die in Tabelle 7 genannten Arten sind nicht ausreichend), obwohl es zu Gefährdungen durch Bau und Betrieb der Autobahn kommt. Hier

fordern wir ein weitergehendes Konzept zum Erhalt der bedrohten Lebensräume sowie der Vermeidung von Gefährdungen für die Arten. Ein begleitendes Monitoring, vor und während des Baus der Autobahn, sowie während des Betriebs der Autobahn soll die Auswirkungen auf die Vogelarten untersucht werden und Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Bei der Funktionsbewertung wurde in Kapitel 2.2.2 festgestellt wie viele Reviere wegfallen. Es reicht jedoch nicht, dies lapidar festzustellen, sondern das bedeutet nicht nur einen Verlust an einzelnen Individuen der Art, sondern des gesamten Lebensraumumfelds, welches durch den Verlust der Individuen verloren geht. Als Beispiel sind die Folgebrüter und –gäste in den Spechthöhlen zu nennen, wie Höhlenbrüter oder geschützte Fledermausarten. **Diese Auswirkungen auf das Lebensgefüge wurden nicht betrachtet. Wir erwarten eine vertiefende Untersuchung und das Einfließen dieser Faktoren in die Planungen.**

Ähnliches ergibt sich bei anderen Zeigerarten wie z.B. dem Feuersalamander, der in den Fließgewässerzonen gefunden wurde und durch die Baumaßnahmen höchst bedroht ist, da die Baustellenzufahrten, sowie auch die Entwässerung über diese, aufgrund des durchlässigen Muschelkalkuntergrundes nur schwach wasserführenden Bäche stattfinden. Aus diesen Gründen sind die Bäche und Gräben als Lebensraum stark gefährdet und der Bau der Autobahn führt zu Verlust, oder Verinselung dieser Arten. Zudem sind die Larven des Salamanders hoch empfindlich gegenüber Erwärmung ihrer Gewässer, die durch Einleitung von Oberflächenwassers von der Autobahn zu befürchten ist.

In den Grundlagenwerken des Landes Baden-Württembergs sind neben den in der FFH-Gebietsliste aufgeführten Arten weitere Arten aufgeführt deren Vorkommen in der Region nachgewiesen wurden. Diese Arten wurden im Rahmen der Planfeststellung und der begleitenden Umweltverträglichkeit nicht oder nicht komplett und tiefgehend untersucht.

Hier verlangen wir eine Übersicht über die betroffenen Arten und im Weiteren eine vertiefende Untersuchung der Ansprüche und der Auswirkung des Baus und der A 98 auf deren Lebensräume.

In diesem Rahmen führen wir die von uns in der Literatur im Bereich Hochrhein gefundene Arten ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf. Sie sind den Artenschutzbänden des Landes Baden-Württemberg, erschienen im Ulmer Verlag, entnommen:

Bei den **Kleinsäugetern** sind dies Zwergspitzmaus (*Sorex minutus*), Hausspitzmaus (*Crocidura russula*), Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Bei den **Fledermausarten** sind die Arten Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) betroffen. Dazu wurde durch BUND Mitglieder anhand einer Begehung entlang der Trasse, Totholzbäume, Höhlen und Felshöhlen kartiert. Diese liegen als Anlage 2 bei. Diese Lebensräume sind auch für weitere Arten, wie zum Beispiel Insekten wichtig als Brut und Überwinterungsort.

Bei den **Libellen** ist die stark gefährdete Art Kleines Granatauge (*Erythromma viridulum*) aufgeführt. Für die Bäche und Tümpel des Dinkelbergs halten wir die Erhebung der Libellenarten, und zwar als Erhebung der Larven im Gewässer, für unabdingbar. Zum Beispiel ist uns im Bereich der AS Wallbach im Bereich Seebächle ein aktuelles Vorkommen der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), sowie eine größere Population des Kleinen Blaupfeils (*Orthetrum coerlescens*) bekannt. Beide Arten sind im Hochschwarzwald stark gefährdet. Diese Populationen und deren Lebensraum werden voraussichtlich durch den Bau der A98 in Mitleidenschaft gezogen, mit Auswirkung auf das Überleben dieser seltenen Tierarten. Eine Beeinträchtigung ist aber nicht zu akzeptieren. Des Weiteren sind in diesem Bereich auch die Prachtlibellenarten (*Calopteryx splendens* und *C. Virgo*) nachgewiesen. Auch diese beiden Arten sind gefährdet.

Bei den bedrohten und stark gefährdeten **Schmetterlingen** sind die Arten: Großes Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*) und Lilagold Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*) durch den Bau der Autobahn bedroht. Auch bei den **Schrecken** sind mehrere Rote Listen Arten vermerkt, wie der Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*), Lauschschrecke (*Parapleurus alliaceus*), Feldgrille (*Gryllus campestris*) und der Warzenbeißer (*Decctius verrucivorus*). Die Folgen der Zerschneidung auf Insekten, wie zum Beispiel Schmetterlinge durch die Trasse der A98 sind als sehr kritisch zu betrachten. **Es bestehen Zweifel an den Ausgleichsmaßnahmen, weil der Zusammenhang zwischen Lebens-, Brut- und Nahrungsräumen verloren geht.**

In Bezug auf die angesprochenen Arten der **Tagfalterzoenosen** werden keine Maßnahmen zum Erhalt dieser hochgefährdeten Arten genannt. Die aufgeführten Arten sind z. B. Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Kleiner Eisvogel (*Limenitis camilla*), Kleiner Sonnenröschen-Bläuling (*Aricia agestis*), Rotklee-Bläuling (*Cyaniris semiargus*) und Himmelblauer Bläuling (*Lysandra bellargus*).

Wir vermissen die Erfassung der **Hummeln bzw. der Wildbienen**. Es wurden einzig und allein die dokumentierten Funde von Boris Gerdes mit aufgenommen, es erfolgen aber keinerlei Erhebungen dazu. Ebenso fordern wir die Erhebung der altholzbewohnenden Insekten.

Südbaden ist einer der wenigen noch bestehende Lebensräume für vom Aussterben bedrohten **Dohlenkrebse**. Der Dohlenkrebs wird zwar in den Artenschutzrechtliche Fachbeiträgen dargestellt, es werden aber keine konkreten Maßnahmen zum Erhalt der Lebensräume und der Arten vorgeschlagen. Die Lebensräume der Dohlenkrebse sind durch das Flora-Fauna Habitatsgesetz geschützt. Die am Südhang des Dinkelbergs in den Hochrhein fließenden Bäche und Gräben sind von ihrer Ausgestaltung und der Nachbarschaft zu bestehenden Dohlenkrebspopulationen im Eichsler/Degerfelder/Warmbacher Bereich potentielle Lebensräume für den Dohlenkrebs. Im oben genannten Eichsler/Degerfelder/Warmbacher Bereich wurde in den Bächen erst nach dem dort erfolgten Bau der A98 / A861 eine Aufnahme des Dohlenkrebses begonnen. Durch den Bau der A98 sind zuvor schon Lebensräume zerstört worden. Um dies bei der Planfeststellung des Autobahnbaus zur A 98 Karsau-Wehr zu vermeiden, verlangen wir einen sofortigen Start der Kartierung der Bäche und Gräben im Bereich der Planfeststellung. Eine umfangreiche Sicherung der vorhandenen und potentiellen Lebensräume und der Populationen des Dohlenkrebses wird vom BUND verlangt. (Hierbei

verweisen wir auf die lückenhafte Ausführung in der Planfeststellung unter 12.0 FFH-Verträglichkeit, Kapitel II, Abschnitt 3.2 Beeinträchtigungsabschätzung, Punkt 3.2.9 Dohlenkrebs.) Vertiefend und weitergehend wird dieser Punkt in dieser BUND Stellungnahme unter dem FFH-spezifischen Teil behandelt.

Die **Amphibien**, im speziellen die Gelbbauchunken haben auf den Keuperrinnen und den darauf befindlichen Gewässern Dinkelbergweit ihr Vorkommen. Auf dieses Vorkommen außerhalb der FFH-Gebiete wird in den Planungsunterlagen kein Bezug genommen. Beispielfhaft nennen wir einen Standort beim Gewässer am Waldweiherweg, welcher nicht vertiefend dargestellt wird.

Amphibien sind aufgrund ihrer großen Mobilität und ihrer hohen Empfindlichkeit bezüglich Zerschneidung von Wanderkorridoren (Laichgewässer und umliegende Jahreslebensräume) auch außerhalb des Trassenkorridors zu erfassen und somit in die Untersuchung mit einzu-beziehen. „Lebensräume von Amphibien sind grundsätzlich bedeutsam (z.B. Feuersalamander)“ besonders bei mehreren Arten (Froelich & Sporbeck, S.33). **Gelbbauchunken** sind stark gefährdet (2) und stehen auf der roten Liste, sowie in den FFH-Anhängen 2 und 4. In **den Planfeststellungsunterlagen** werden die Beeinträchtigungen durch Bau und Trassenführung der geplanten A 98 jedoch als nicht erheblich dargestellt. Im Bereich (FFH DE8413-341) „Murg zum Hochrhein“ Teilgebiet Kulturlandschaft bei Wallbach sind die Beeinträchtigungen durch eine „anlagebedingte Isolation von Teilen des Ganzjahreslebensraumes der Gelbbauchunke“ jedoch tiefgreifend und führen zur Zerstörung der Population. Auch im Bereich Dinkelberg Bereich Hollwanger Wald besteht eine größere Population von Gelbbauchunken. Durch „baubedingte Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung (Bauschneise) und anlagebedingter Verlust des Ganzjahreslebensraumes wird es dort einen Verlust der Gelbbauchunkenpopulation geben. Diese Populationen müssen kartiert und erhalten werden. „Die Gelbbauchunke ist stärker als andere Amphibienarten auf **unzerschnittene Jahreslebensräume angewiesen**, da sie neu entstandene Kleingewässer nur im ersten und zweiten Jahr nutzen kann und sie deshalb rasch auffinden muss“ (S.8 J.Trautner, Faunistische Sonderuntersuchung zur A98 Umfahrung Bad Säckingen 1999) im FFH Wallbach. Vertiefend und weitergehend wird dieser Punkt in dieser BUND Stellungnahme unter dem FFH-spezifischen Teil behandelt.

Nach J. Trautner (Faunistische Sonderuntersuchung zur A98 Umfahrung Bad Säckingen 1999) wurden für den Bereich Wallbach mehrere Populationen von Amphibien festgestellt. Diese sollten bei der vorgesehenen Trasse und Baueinrichtung der A98 stärker gewichtet werden. Dies sind die **Faden- und Bergmolche**. Deren Lebensraum befindet sich im gesamten Waldgebiet westlich des Schöpfbachs. Die **Erdkröten** sind als größere Populationen an einem Stauteich (Dreiweiher) im Gewinn Buchbrunnen von J. Trautner erfasst. Der landesweit gefährdete **Feuersalamander** findet sich in den Quellbächen und besonders viele Larven im „Tierbächle“ (S.8). Der **Teich-** und Wasserfrosch wurde im Gewinn Zelge erfasst, sowie die **Kreuzkröte**: im Gewinn Zelge und Wallbacher Kiesgrube Biotoplanlage (Herr Kogler). Der **Grasfrosch** wurde mit zwei Populationen im Gewinn Zelge, eine am Seebächle, eine im Gewinn Buchbrunnen bei Wallbach festgestellt. Weitere Standorte beim Burenboden (bei Minseln) sind uns bekannt. Es ist dort ein größeres Gewässer betroffen mit einer Grasfroschpopulation. Durchschneidungen und der Straßentod bei den Wandebewegungen der Tiere bedeuten für die Populationen der Amphibien eine massive Zerstörung.

Diese Schäden müssen verhindert und minimiert werden durch Amphibienleiteinrichtungen. Dazu müssen im Vorfeld Untersuchungen zu den vorkommenden Lebensräumen am Dinkelberg durchgeführt werden und Maßnahmen ergriffen werden zum Erhalt der Populationen.

Bewertung: Für die Amphibien liegen für den Trassenkorridors nur punktuelle und nicht ausreichende Bewertungsgrundlagen vor! Eine vertiefende Untersuchung ist zur Bewertung der Eingriffe notwendig.

Reptilien sind nach der Untersuchung von J. Trautner (Faunistische Sonderuntersuchung zur A98 Umfahrung Bad Säckingen 1999) betroffen, wie zum Beispiel die Schlingnatter. Sie ist nach J. Trautner entlang des Bahndammes nordöstlich Wallbachs und ehemalige Kiesgrube zu finden. Diese Bereiche dürfen während des Baus nicht gestört oder zerstört werden. Ebenso die Zauneidechse entlang des Bahndammes nordöstlich Wallbachs und der ehemaligen Kiesgrube.

Im Lachengraben sind Standorte von Hirschezungenfarn (*Asplenium scolopendrium*). Sie sind geschützt (nwP=nur wild lebende Populationen). Der Bachverlauf ist dort naturnah bis natürlich einzuschätzen. Die Stelle liegt ca. 400 m unterhalb der Deponie und 50 m westlich der parallel verlaufenden Strasse zur Deponie.

Im Bereich Riedmatt werden durch die Autobahntrasse umfangreiche Lagen von Deckschotterterrasse auf dem Dinkelberg angeschnitten und zerstört. Vor allem Standorte von **Großpilzen** sind betroffen und gehen dabei verloren. Dies ist nach Aussage von Herrn Thomas Brodtbeck aus Riehen ein sehr seltener und bedrohter Standort und einzigartig wegen seiner Reichhaltigkeit an verschiedenen Großpilzarten. Eine Aufzählung der dort nachgewiesenen Großpilze, die auch in der Roten Liste geführt sind, werden wir beilegen.

Durch Überbauung und durch mittelbare und unmittelbare Beeinflussung während des vorgesehenen Baus sind diese Standorte der Pilze bedroht.

Vor der Planfeststellung ist es notwendig nachzuweisen, dass diese Arten nicht in ihrem Bestand am Dinkelberg bedroht sind.

Der BUND fordert zunächst eine saubere Abarbeitung des Teils "Anhang IV-Arten FFH-Richtlinie", der Rote Listen Arten, sowie der streng geschützten Arten unter besonderer Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben. Kriterium bei Anhang IV ist ein "guter Erhaltungszustand", wenn es Ausnahmeverfahren geben soll (§ 16 FFH-RL). Betrachtet werden müssen auch alle streng geschützten Arten, alle gemäss BNatSchG bzw. EU-Artenschutz-VO. Hier gilt ein enger Begriff von Lebensstätten, d.h. Orte die für die Reproduktion wichtig sind (z.B. Höhle, Baumstubben) etc.

9.2 Flora-Fauna-Habitate und deren Schutz:

Bei dem bereits vor 12 Jahren angegangenen Planfeststellungsverfahren hat die damals noch nicht rechtskräftige Europäische FFH-Richtlinie keine Berücksichtigung gefunden. Dieses muss nun vertieft bearbeitet werden. Vertiefend ist in unserer Stellungnahme der Teil III, „FFH spezifischer Teil“ für die Fachfragen zu berücksichtigen.

Laut der Gesetzgebung müssen die Behörden ein überwiegendes öffentliches Interesse an der konkreten Trasse nachweisen, falls naturschutzrechtliche Zweifel nicht vollständig ausgeräumt werden können. ([Bundesverwaltungsgericht](#) Urteil 31.1.2006 Az: 9 A 20.05).

Das Gebiet „Murg zum Hochrhein/Kulturlandschaft bei Wallbach“ ist als Gemeinschaftsgebiet nach der FFH-Richtlinie ausgewiesen. Die Abgrenzung des FFH-Gebiets ("Kulturlandschaft bei Wallbach") ist fachlich nicht nachvollziehbar. Der Standort der geplanten Autobahnmeisterei ist an der Grenze des FFH Gebietes. Der vorgesehene Bau führt zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, zur Zerstörung der amtlichen Biotop Nr. 7 und 9 und erheblichen Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebiets. Es ist anzunehmen, dass die Fläche zunächst als Aushubzwischenlager genutzt und später zum Betriebshof ausgebaut wird.

9.3 Schutz der nach §32 geschützten Biotop:

Nach unseren Recherchen sind nach §32 geschützte Biotop in den Planfeststellungsunterlagen nicht richtig erfasst und dargestellt worden. Potentielle nach §32 geschützte Biotop sind im Trassenverlauf der Planfeststellung der A 98 Karsau-Wehr zu vermuten, die kartiert werden müssen. Nicht aufgeführte §32 Biotop sind z.B die Biotop mit den Nummern: 8412-999-3583 „Hang Hinter dem Berg“, 8413-999-2031 „Klinge S Hollwangen“, 8413-999-3672 „Klinge Finstergaß W Schwörstadt“, 8413-336-0002 „Feldgehölze 'Leimgrube' N Schwörstadt“, 8413-337-0436 „Feldgehölz 'Steinbruch Egg“.

Entsprechend uns vorliegenden Unterlagen zu nach §32 (alt §24a) kartierten Biotop findet sich im Gebiet eine stark gefährdete Population der Gottesanbeterin, die am östlichen Dinkelberg ihre südöstliche Ausbreitungsgrenze in Mitteleuropa besitzt. Durch den geplanten Bau der Autobahn wird diese Population gefährdet oder zerstört. Außerdem sind auf der vorgesehenen Trasse mehrere §32 Biotop die zerstört werden. Als besonders wertvoll gelten die naturnahen Bachabschnitte, offene Felsbildungen, Dolinen, Magerrasen, Feldgehölze, Feldhecken, sowie die Schwarzerlen-Eschen Wälder und die Schlucht- oder Blockwälder durch ihre Vielseitigkeit von Lebensräumen.

Dolinen sind in den Unterlagen überhaupt nicht berücksichtigt, auch nicht erwähnt, obwohl Dolinen sogar von der Trasse selbst betroffen sind. Dolinen sind Biotop nach §32 Naturschutzgesetz. Beispielsweise fehlen folgende Dolinen: 8412-999-3592 „Doline N Waldfriedhof“ Karsau, 8412-999-3593 „Dolinen SW Mülldeponie“, 8412-999-3594 „Dolinen NW Waldfriedhof“, 8413-999-3677 „Dolinen beim Oberdorf“, 8413-999-3695 „Felsen W Öflingen, 2 Teile“.

Die Nichterfüllung der Befreiungsvoraussetzung wird gerügt: Insofern ist § 21 Abs. 4 S. 2 wichtig: „Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“ Wie wir bereits begründet haben, fehlt die Rechtfertigung zum Bau einer Autobahn. Des weiteren existieren Alternativvarianten die die Eingriffe vermeiden werden.

Biotopflächen sind in die Unterlagen nicht korrekt übertragen (Z. B K4).

Bei der Prüfung der Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist uns aufgefallen, dass vor allem die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen zu liegen kommen, die bereits nach §32 geschützte Biotopflächen sind. In der beigelegten Liste haben wir alle Maßnahmen danach überprüft. Dies bringt nach unserer Meinung keine Aufwertung und die Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen bedingen in den nach §32 geschützten Biotopflächen eher eine Abwertung, Störung oder Zerstörung. Solche Auswirkungen sind jedoch nicht Sinn und Zweck der Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Deshalb erwarten wir eine Neuausweisung von Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen vor allem bei den nach §32 geschützten Biotopflächen.

Als Beispiel (siehe auch weitere in der beigelegten Liste) können wir E 17.2 nennen. Es ist als Ziel der Maßnahme angegeben: Entwicklung und dauerhafte Sicherung von naturnahen Altholzbeständen und Waldentwicklungsstadien durch Nutzungsaufgabe. Zu liegen kommt es jedoch auf einem § 32 Waldbestand mit schützenswerten Tieren (Name: Buchen-Eichenaltheiz Kesselbrunnen) und §32 Felsbildungen, Blockhalden, Höhlen, Dolinen, Binnendünen (Name: Dolinen Kesselbrunnen (1)). Da dies bereits gesetzlich geschützt ist, einem Erhaltungs-, und Schutzziel unterliegt, akzeptieren wir solche Maßnahmen nicht im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Beispielfindend findet sich dies in weiteren Maßnahmen, wie in E 1.1, S 3.1, S 4.1, G 2, A 12.5, E 0.4, E13.1, S 10.1, S 11.1, S 12.1, E 1.3, G 1, A 0.1, E 12.3. E 2.2., E 3.3, E4.2, E 11.4, E 16.1 usw. (Siehe auch Anlage 3).

Die Schutzbereiche (FFH, Vogelschutzgebiete, §32 Biotopflächen, Waldbiotopflächen) sind in den Ausgleichsbereichen nicht angegeben. So soll zum Beispiel eine Biotopfläche „Magerrasen“ nordwestlich von Minseln Streuobstwiese werden. Wie sollen Streuobstbäume auf einem Magerrasen gedeihen, ohne diesen zu zerstören? Streuobstbäume brauchen guten Boden (eventuell Düngung), Magerrasen darf nicht gedüngt werden, auch Beschattung schadet dem Magerrasen. Nordwestlich von Oberminseln sind weitere Flächen im Biotopbereichen und FFH-„Gemeinte Flächen“ für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen würden die Flächen beeinträchtigen und keinesfalls aufwerten.

Als Beispiel für unersetzliche Naturverluste weisen wir auf die Felsformation Humbel-Höhle hin. (siehe auch Anlage 2)

9.4 Wälder:

Der vorgesehene Autobahnabschnitt der A 98.5 wird überwiegend durch Waldgebiete führen. Die Eingriffe werden zum Teil durch Aufforstungen abseits der Trasse und entlang der Trasse ausgeglichen. Um eine Aufwertung zu erreichen, müssen standortgerechte Aufforstungen als Misch- und Laubwälder mit überwiegendem Buchenanteil, beziehungsweise in feuchteren Standorten Mischwälder mit den an die feuchten Standorte angepassten Misch- oder Schluchtwälder gepflanzt werden. Innerhalb der Wälder sind eine Anzahl nach §30 kartierte Waldbiotopflächen betroffen. Für diese betroffenen Biotopflächen müssen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen stattfinden.

Ausgleichsmaßnahmen im Raum Schopfheim und Dossenbach sind hauptsächlich auf Windwurfflächen vorgesehen. In jüngster Zeit wird in der Waldwirtschaft natürliche Sukzession zum Aufbau eines Stufenreichen naturnahen Waldes bevorzugt. Maßnahmen sind allenfalls in geringem Umfang notwendig.

Neuaufforstungen sollten in dem relativ walddreichen Dinkelberg nicht zusätzlich erfolgen (Offenhaltung der Landschaft, Landwirtschaft). Insbesondere die vorgesehene Aufforstung auf der Gemarkung Wiechs zwischen den Rüttenbergweg und dem Hohe-Birke-Weg („Im Sundbank“) ist keinesfalls sinnvoll. Diese Fläche würde sich für Streuobst eignen. Der südwestlich angrenzende schmale Fortsatz sollte gänzlich freigehalten werden, als Abflußbahn für Kaltluft (E 7.3).

In den Waldgebieten Hohe Birke und Breite sind Schwarzspechtereviere. Dies ist bei den Maßnahmen zu beachten.

Die oberflächliche Bearbeitung der Unterlagen, wird außerdem dokumentiert, in dem fast durchgängig für die Esche der falsche lateinische Name *Alnus glutinosa* (=Erle) angegeben wird, in einem Fall (E 4.2) sogar nebeneinander. „ Esche (*Alnus Glutinosa*) und Erle (*Alnus Glutinosa*)“.

Wir fordern hier umfangreichere Ausgleichsmaßnahmen in der Region.

9.5 Wildwege:

Vom Dinkelberg über das Gebiet zwischen Lachengraben und Wehrdelta zum Rhein befindet sich ein überregionaler bedeutsamer Wildkorridor, der über den Rhein in die Schweiz reicht. Dieser wurde nachgewiesen durch die Kartierung der Wildkorridore durch das Schweizerische BUWAL, auf deutscher Seite wurden anschließende Untersuchungen unternommen. Durch die zunehmende Verbauung des Wehratal sind die Wildwechsel im dortigen Gebiet erschwert und der Wildwechsel läuft zunehmend über den Dinkelberg.

Die geplante Autobahntrasse, die quer zu diesem Wildkorridor liegt, durchtrennt diesen und unterbindet damit die notwendige Wanderbewegung in Nord-Süd Ausrichtung. Wir begrüßen deshalb die Anlage einer Grünbrücke im Bereich des Letten bei Wehr. **Gleichzeitig mahnen wir weitere Grünbrücken und Querungshilfen im Bereich bei Karsau, im Bereich Riedmatt, und im Bereich Willburg an. Hier sind Wildwechsel kartiert.** Wichtig ist es außerhalb der kartierten überregionalen Wildkorridore weitere Querungshilfen über die Autobahn zu bieten, um kleinräumige Populationstrennungen durch die Autobahn zu verhindern. Hier sind vor allem auch Amphibien von einer Durchschneidung betroffen. Dazu bedarf es Untersuchungen und die Verankerung von Leitmaßnahme und Tierquerungshilfen.

9.6 Boden:

Es ist schwierig eine Beurteilung abzugeben, ohne dass ein gesondertes Bodengutachten vorliegt. Dazu besteht näherer Erläuterungsbedarf über die Wertigkeiten und Gefährdungen des Bodens.

Der Dinkelberg ist geologisch sehr vielseitig aufgebaut. Neben dem Muschelkalk befinden sich Keuperflächen und -rinnen, die durch ihre dichte Tonlagerungen entlang der Bäche und Gräben und in den Senken Wasser halten. Durch die unterschiedliche Beschaffenheit der

geologischen Ausgangsmaterialien ergeben sich verschiedene Qualitätsansprüche an die geplante Trasse und deren Bauwerke. Vor allem im Bereich von Schwörstadt sind aufwendige Brückenbauwerke geplant, welche die Gräben und Täler überspannen sollen. Durch den Bau und die Baustelleneinrichtung werden dort umfangreiche Baumaßnahmen im Vorfeld stattfinden. Zudem werden bedingt durch den Untergrund, zusätzliche Hangsicherungsmaßnahmen, sowie aufwendigere Gründungen zu erwarten sein. Diese abzusehenden umfangreicheren Eingriffe im Rahmen dieser Bauwerke müssen in der Planfeststellung in größeren Maße berücksichtigt werden.

Wir verlangen weitere Ausgleichsmaßnahmen gerade in den betroffenen Tal- und Gräbenzügen und eine intensive ökologische Baubegleitung, um Schäden zu minimieren.

10. Altlasten:

Wir vermissen Untersuchungen, Erhebungen und Aussagen zum Thema Altlasten. Wie werden die im Verlauf liegenden Deponien behandelt? Welche Auswirkungen und Wechselwirkungen können solche Deponien auf die Trasse haben? (Erschütterungen, Baumaßnahmen, Unfälle, Abwässer)

Wir fordern eine gründliche Untersuchung dieser Problemstellen, z.B. Karsau, Wyhler, Lachengraben.

11. Fernleitungen:

Im Bereich der planfestzustellenden Trasse liegen Fernleitungen von Gas und Strom. Wie werden diese Leitungen während des Baus gesichert, und wie wird verhindert, dass bei Unfällen Auswirkungen auf die Umwelt und die Natur stattfinden?

12. Gewässer und Grundwasser:

Hinsichtlich der Straßenabwässer fordern wir eine Beweissicherung vor und nach dem Autobahnbau, inklusiv Gewässergüte (Einfluss der Straßenabwässer auf die Fließgewässer).

Wir fordern, die Abwässer entlang der Trasse zu sammeln und Abwässer über die Kanalisation den bestehenden Klärwerken zuzuleiten, und nicht durch Abgabe in die lokalen Bäche und Gräben den Chemismus und Temperaturhaushalt der Gewässer zu ändern. Die Erwärmung des Oberflächenwassers von Straßen kann sommerkalte Bäche empfindlich durcheinander bringen.

Durch den geplanten Bau der Autobahn gehen Versickerungsflächen verloren und das anfallende Niederschlagswasser wird in Vorfluter/Bäche eingeleitet. Dies führt zur Belastung der Bachsysteme. Innerhalb des Baches werden Lebensraumnischen für Arten verloren gehen. Dies ist zu vermeiden durch eine getrennte Erfassung der belasteten Abwässer von den versiegelten Flächen und deren Klärung. Die Unterläufe der Bäche sind meist begradigt und im gesamten Verlauf der Bäche ist eine Verbauung vorhanden. Durch den Bau der Autobahn, sowie der Baustelleneinrichtungen, kommt es zu weiteren Verbauungen. Diese Verbauungen müssen rückgebaut werden, um die Eingriffe durch den Autobahnbau zu kompensieren. Bei Überbauung der Fließgewässer durch die Trasse muss ein überdimensionierter Querschnitt der Kastenprofile gewählt werden. Dadurch ergeben sich an den Gewässern zusätzliche

Querungshilfen der Autobahntrasse für alle Tierarten und Wild. Dies verringert den Durchschneidungseffekt der Autobahn. In den Bächen sollte jegliche künstliche Verbauung und vor allem künstliche Abstürze vermieden und entfernt werden, um eine leichte Besiedlung entlang der Bäche und Gewässer zu unterstützen.

Im Bereich Karsau bis Dossenbach sind massive Erdarbeiten geplant. Dies führt zur Schüttung von sehr umfangreichen Dämmen, die das System der Gräben und Bächen massiv zerschneidet. Beispielführend sind die Verschüttungen der drei Seitenarme Sägebächle West, Mitte und Ost auf. Als Fassung sind jeweils zwischen 130 und 146 Meter lange Kastenprofile von 2 auf 4 Meter vorgesehen. Diese Verdolung lehnen wir aus ökologischen Gründen ab. Die Querschnitte sind zu gering, die Distanz der Verdolung zu lang, die Durchgängigkeit und die Querung ist nicht gewährleistet.

Am Waldweiherweg südlich der Industriemülldeponie Karsau bei Trassenkilometer 19 wird ein Teich verfüllt. Diese Verfüllung wurde nicht weiter dokumentiert und keine Ausgleichsmaßnahmen dafür aufgezeigt. Dieser Teich ist Laichgebiet, potentiell auch der Gelbbauchunke. Wir fordern die Erfassung, Kartierung und Erhaltung dieses Biotops, sowie die Vernetzung mit der vorgesehenen Nordseite der Autobahntrasse.

Im Bereich des PWC Ossenberg sind ebenfalls massive Schüttungsmaßnahmen vorgesehen. Dabei wird ein Seitenbach (Euletengraben) des Bächtelegrabens überschüttet. Dort sind ebenfalls keine Maßnahmen zum Erhalt dieses Gewässers aufgezeigt. In den Planunterlagen wird dieser Gewässer fälschlicherweise als Weg ausgezeichnet. Wir vermuten aus den uns vorliegenden Unterlagen weitere ähnliche Fehler und zweifeln die Korrektheit der vorliegenden Unterlagen an.

Die Verrohrung des Haselbachs und deren Kompensationsmaßnahmen sind zu verändern: Es ist eine ökologische Aufwertung des Seebachs geplant durch Ausweisung eines 10m breiten Uferrandstreifens und Anlage von bachbegleitenden Gehölzen. Im Zuge der Flurbereinigung wurde jedoch der Bachlauf geradlinig ausgebaut. Ein bachbegleitender Galeriewald ist bereits ausgebildet.

Direkt an der B 34 befindet sich ein Tümpel (Biotop Nr. 12). Unser Vorschlag ist es dort eine Ableitung von gewässerbezogenen Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen aus dem Gewässerentwicklungskonzept Seebach und dem Ökologischen Gesamtkonzept Hoahrhein (Abschnitt 24).

13. Kulturgüter- und Archäologische Funde:

Nach unseren Informationen aus den topografischen Landeskarten befinden sich entlang der geplanten Trasse der A 98 Karsau-Wehr archäologische Funde und Kulturgüter, z.B. Römervilla im Bereich Sportplatz Brennet. Weiterhin liegt die Vermutung nahe, dass durch die lange Besiedlungsgeschichte des Dinkelbergs weitere Kulturgüter gefunden werden, die noch nicht kartiert wurden. Wie wird in einem solchen Fall vorgegangen?

14. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im Rahmen des Baus der A98/5

Wir erwarten, dass möglichst wenig in den Landschafts- und Lebensraum auf und entlang der Trasse eingegriffen wird. Dies betrifft die Baumaßnahmen und den Betrieb der Autobahn. Nach vorliegender Information werden für die ca. 10 Kilometer lange Strecke 223,88 ha Fläche direkt durch die Baumaßnahmen betroffen. Es findet ein Verlust oder Beeinträchtigung von Biotopen und Lebensräumen auf 197,97 ha statt. Weitere 25,92 ha werden versiegelt (siehe Tabelle 7 im Landschaftspflegerischen Begleitplan). Auf diesen Flächen werden natürliche Funktionen des Bodens, Lebensraums und Erholungsraums massiv zerstört oder gemindert. In Zusammenhang **mit der zunehmenden Versiegelung und Zerschneidung der Landschaft, dem Verlust von Arten, und dem Bedarf an ruhigen Räumen zur Naherholung, sehen wir den Bau der A 98 als nicht oder nur schwer auszugleichenden Eingriff in die Landschaft an.**

Wir fordern die Planfeststellung zu prüfen auf Vermeidung von Eingriffen während des Baus, sowie während dem Betrieb der Autobahn umfangreiche Schutzmaßnahmen einzurichten. Diese Maßnahmen müssen über den Bau hinaus durch die Straßenbauverwaltung während des Betriebs der Autobahn funktionsfähig erhalten werden. Dies muss in der Planfeststellung festgeschrieben sein. Die Gestaltungs-, Ausgleichsmaßnahmen, sowie Ersatzmaßnahmen müssen in räumlicher Nähe der Trasse oder der Baueingriffe durchgeführt werden.

Die Bestandsbewertung muss unabhängig von möglichen Wirkungen des Eingriffs erfolgen. Für die Eingriffsprognose und die Ausgleichsmaßnahmen sind ergänzende Kriterien anzuwenden wie:

- Alter des Ökosystems
- Wiederherstellbarkeit
- Empfindlichkeit
- Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsfähigkeit der Arten

Dies ist wissenschaftlich abzusichern.

Für die einzelnen Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen, vor dem Eingriff, sowie während des Baus und fortfolgend während des Betriebs. Bei nicht funktionieren der Ausgleichsmaßnahmen müssen Nacharbeiten zur besseren Funktion durchgeführt werden, über die Baumaßnahmen hinaus während des gesamten Betriebs der Autobahn A 98.

Die Bilanz der Gestaltungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen (243,88 ha) muss gegenüber den Eingriffen durch den Autobahnbau (223,88 ha) deutlicher positiver sein, um die negativen Effekte der Eingriffe in Natur-, Klima-, Bodenhaushalt, Erholung, Landschaftsverbrauch und –Zerschneidung abzumildern (Zahlen aus 13.0 Erläuterungsbericht).

Innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die entweder schon bei anderen Projekten als Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen sind, oder Maßnahmen, die bereits (und das schon teils seit Jahren) umgesetzt wurden, und dies nicht im Zusammenhang mit der Planfeststellung der A98. Diese Fehler im Detail lassen auf eine wenig geprüfte und unter Zeitdruck erstellte Ausarbeitung der Plan-

feststellung rückschliessen. Wir verlangen deshalb eine Neuausarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans unter Einbezug der Fachbehörden, um fundierte Planunterlagen zu erhalten.

Es gibt Überschneidungen und Doppelnennungen von Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen des Konzepts Renaturierung des Hochrheins aufgeführt sind. Maßnahmen sind bereits in den Neukonzessionierungen der Kraftwerke am Hochrhein vergeben, wie zum Beispiel die Aufwertung des Ufers des Hochrheins östlich der Wehrabucht/Burgacker (Neukonzessionierung KRS M10/ Planfeststellung A 98 E 10/2 und E 13/3). Eine weitere Doppelnennung bei den Renaturierungsmaßnahmen liegt vor am Rhein westlich von Schwörstadt (Neukonzessionierung KRS M12/ Planfeststellung A 98 E5.2). Diese Maßnahmen können nicht als Ausgleichsmaßnahme für die Autobahn akzeptiert werden.

Eine in den Planfeststellungsunterlagen zur A 98 vorgeschlagene Maßnahme (A 14.4) wurde bereits durchgeführt, als Aufwertung eines Querbauwerks in der Wehra mit der Durchgängigmachung der Wehra bei Brennet in Höhe der Textilfirma Brennet. Diese ist bereits seit mehreren Jahren abgeschlossen und kann nicht in den Zusammenhang mit der Planung der Autobahn gebracht werden.

Des Weiteren akzeptieren wir keine Maßnahmen, die nur die Erhaltung von hochwertigen Flächen als Ausgleichsmaßnahmen vorsehen. Solche Erhaltungsmaßnahmen sind durch Landes- und Bundesgesetze zwingend vorgeschrieben. Dies ist nicht als Ausgleichsmaßnahme für die Autobahn und deren Planfeststellung aufzuführen.

Wir haben den Eindruck, dass Ausgleichsmaßnahmen wahllos auf Flächen verteilt wurden, ohne auf deren Schutzstatus zu achten. So werden Streuobstflächen als Ausgleichstandorte vorgeschlagen, die als hochwertigere und empfindliche Mager- und Halbtrockenrasen bekannt oder kartiert sind.

Bei den Vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung muss ein abgestimmter und langfristiger Pflege- und Entwicklungsplan vorgelegt und unter Aufsicht der Fachbehörden durchgeführt werden. Dafür muss eine aus dem Autobahnbetrieb kommende Finanzierung den Erhalt dieser Maßnahmen über Jahre sichern.

Schutzmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen sind nicht richtig eingeteilt und in ihrer Zielrichtung falsch aufgeführt. Wir fordern ausreichende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung schon bereits weit vor dem Bau der A 98 durchzuführen, um alternative Lebensräume und Standorte für die bedrohten Arten zu bieten.

Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen fordern wir weitere Ausgleichsmaßnahmen. Eingriffe im Rahmen vom geplanten Bau der A 98 sollten die Zerstörung von Lebensräumen vor allem von bedrohten Arten vermeiden. Wo sich Eingriffe ergeben, muss als Ausgleich eine umfangreiche Vernetzung der Ersatzbiotope geplant werden. Vor allem wegen der Durchschneidung der Landschaft durch die vorgesehene Autobahntrasse ist eine Anlage von Biotopvernetzung in Süd-Nord Richtung notwendig. Die durch die ge-

plante Autobahn zertrennten Lebensräume auf beiden Seiten der Autobahntrasse müssen wieder verbunden werden. Hier werden Tunnellösungen, sowie Wildtierbrücken vorgeschlagen. Dazu liegen umfangreiche Erfahrungen beim Autobahnbau in der Schweiz bei Rheinfelden liegen vor (ausführende Firma: Hintermann und Weber/Schweiz). Vor allem zwischen Karsau (km 17+200) und Riedmatthalden (km 19+900) sind durch Auffüllungen und Schüttungen die Bäche und Gräben, sowie Täler verdolt auf Distanzen bis zu 140 Metern Länge. In diesem Bereich verlangen wir für Amphibien eine Vernetzung durch Durchlässe unter der Autobahn hindurch. Vor allem entlang der Bäche und Gräben verlangen wir Durchlässe. (zum Beispiel Sägebächle West/Mitte/ Ost). **Gleichzeitig mahnen wir weitere Grünbrücken und Querungshilfen im Bereich bei Karsau, im Bereich Riedmatt, und im Bereich Willburg an. Hier sind Wildwechsel kartiert.**

Da massiv in den Naturhaushalt des Dinkelbergs eingegriffen wurde, sowie die Landschaft durch die Trasse zerschnitten wird, sind weitere Maßnahmen notwendig. Da die Autobahntrasse mehrere Täler am Dinkelbergabhang durchschneidet und durch den geplanten Bau und durch die Baumaßnahmen Veränderungen stattfinden, verlangen wir eine Aufwertung der darin fließenden Bäche vom Rhein her. Hier sollten, um die Besiedlung vom Rhein her sicherzustellen, die Bachbette aufgeweitet und die Verbauungen entfernt werden. Die Anlage sollte sich an einer naturnahen Gestaltung orientieren, ohne Verbauung und Abstürze, um die Durchwanderbarkeit für Fischen und Makroinvertebraten zu gewährleisten. Zudem sollte ein Gewässerschutzstreifen ausgewiesen werden, der denjenigen übersteigt, der in den gesetzlichen Vorgaben festgelegt ist.

Im Rahmen des Baus der Autobahn werden große Flächen versiegelt. Hier sollte ein gleichwertiger Ausgleich durch Entsiegelung von Flächen in den Orten entlang der Trasse stattfinden, durch Rückbau der Durchgangstrassen auf geringere Verkehrsbreiten und Entsiegelung von nicht genutzten Asphaltflächen, sowie Begrünungen. Es ist positiv, dass solche Maßnahmen vorgesehen sind, aber der Ort der Entsiegelung entlang der B 316 zwischen Waidhof und Degerfelden liegt nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Abschnitt Karsau-Wehr. Eine solche Entsiegelungsmaßnahme muss in den Orten entlang der Planfeststellung stattfinden um eine Verkehrsentlastung zu gewährleisten.

Grundsätzlich fordern wir den Nachweis von nachhaltigen Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Finanzierung der Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen für die nächsten Jahrzehnte muss gesichert sein und die nachhaltige Durchführung und Sicherung muss klar geregelt werden. Es muss klar sein, wer die Biotope pflegt. Es dürfen keine technischen Bauwerke im Rahmen des Baus A98 gebaut werden die als Todesfallen für Tiere wirken können.

15. Variantenvergleich:

Für uns ist nicht schlüssig dargestellt, weshalb die Bergtrasse den sonstigen Varianten vorgezogen wird. Vor allem wurden Achsen/Varianten die in der UVS von 1996 aus uns nicht ersichtlichem Grund nicht vorgestellt, betrachtet und untersucht. Weitere Varianten einer oben genannten Großen Talvariante sind zu untersuchen.

In der UVS von 1996 schnitt eine Achse 2 in vielen Belangen eindeutig positiver ab als die Bergtrasse. Diese Varianten/Achsenprüfung ist wieder aufzunehmen und zu modifizieren aufgrund der FFH –Gebiete. Dabei sind auch die faktischen FFH-Gebiete am Hollwanger Wald zu beachten. Wir schlagen eine Trassenvariante südwestlich der Variante 2, die die Trasse der B 34 zwischen Riedmatt und Schwörstadt nutzt, zur vertieften Prüfung vor.

Wir verlangen eine genauere Dokumentation und eine andere Gewichtung der Kosten. Fehlende Kostenbestandteile sind Pflege der Böschungen, höhere Winterdienstkosten auf offener Strecke und eine unvollständige Vernetzung des bestehenden Wegenetzes. Nach welchen allgemeinen Erfahrungen berechnet die Straßenbauverwaltung die Kosten von Tunneln, Brücken und freien Strecken? Nach unserer Meinung verursacht ein Tunnel im Unterhalt nicht wesentlich mehr Kosten als Brücken, wenn Betrieb, Lebensdauer und Erhalt gesamthaft betrachtet werden. Für die Varianten wurde kein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, das heißt die Bergtrasse und die Varianten sind diesbezüglich nicht vergleichbar! Wir fordern, dass für jede Variante getrennt die Versiegelungs- und Böschungsfläche gesondert ausgewiesen wird.

Die Bergvariante schneidet in fast allen Umweltbelangen schlechter ab als die anderen Varianten, insbesondere hat sie die kürzeste Tunnelstrecke, den größten Flächenverbrauch und die größten Eingriffe in FFH-Gebiete.

16. Bauausführung

Wir verlangen eine ökologische Baubegleitung des gesamten vorgesehenen Autobahnbaus im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur A 98 Karsau-Wehr und verlangen die Einrichtung einer ökologischen Begleitkommission, welche halbjährlich tagt, um etwaige Veränderungen im Bauablauf zu diskutieren. Diese ökologische Begleitkommission sollte nach dem Vorbild des Kraftwerk-Neubaus „Rheinfeld neu“ funktionieren.

Wir fordern eine Verschiebung der Bauzeit sowie die Einplanung von Baupausen zur Vermeidung von Störungen in der Brutzeit von Tieren

Die Baustelleneinrichtungen wurden in dem Verfahren nicht bewertet. Wir fordern dies nachzuholen.

Aus dem jedem Planungsauftrag immanenten Gebot der Konfliktbewältigung (st. Rspr; vgl. nur BVerwGE 52, 237; BVerwGE 58, 154, 156; BVerwG, DVBl. 1980, 290; siehe auch Stüer/Probstfeld. Die Planfeststellung, Rz. 265 ff. (S. 168 ff.) **folgt auch, dass es nicht zulässig ist, voneinander abhängige Straßenbauabschnitte unabhängig voneinander zu planen und planfestzustellen.**

Auch in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung müsste dies nach unserer Meinung gesamthaft auf die gesamte Trassenführung der A 98 ausgeführt werden.

Teil III: FFH-spezifischer Teil

A. FFH-Gebiet 8412-341 „Dinkelberg“

1. Allgemeine Mängel

1.1 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Die vorliegende Planung baut ausweislich der Planunterlagen auf eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) auf, die im Jahr 1996 erstellt wurde. Sowohl entsprechend den allgemein üblichen Planungsgrundsätzen als auch gemäß dem gesunden Menschenverstand ist diese Studie inzwischen so sehr veraltet, dass sie untauglich ist, darauf eine rechtssichere Planung zu begründen. Insbesondere in Hinblick auf die Berücksichtigung gemeinschaftlichen Rechtes (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) ist die im Jahr 1996 erstellte UVS inhaltlich völlig unzureichend, da die beiden vorgenannten europäischen Richtlinien in der UVS 1996 völlig unberücksichtigt geblieben sind. Insbesondere die Auswahl und Abwägung möglicher Trassenalternativen wurde im Rahmen der UVS 1996 nicht in Bezug auf die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt. Dies war zu dem damaligen Zeitpunkt alleine schon deshalb nicht möglich, weil die derzeitige Kulisse an FFH-Gebieten und potentiellen Vogelschutzgebieten zum damaligen Zeitpunkt noch unbekannt war.

Das Vorhaben des Neu- bzw. Weiterbaus der A 98 ist daher alleine schon deshalb aus Sicht des hier einschlägigen europäischen Naturschutzrechts nicht genehmigungsfähig.

1.2 Außenwirkung des FFH-Gebietes

Bei der Ermittlung der Betroffenheit der Schutzgüter durch das Planvorhaben wird nicht berücksichtigt, dass alle Natura2000-Gebiete eine Außenwirkung hinsichtlich der Erhaltungsziele ihrer Schutzgüter entfalten können. Sofern durch ein Planungsvorhaben Funktionen von Schutzgütern eines Natura2000-Gebietes beeinträchtigt werden, sind diese Beeinträchtigungen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, egal ob diese Funktionen außerhalb oder innerhalb des betreffenden Natura2000-Gebietes beeinträchtigt werden. Insbesondere bei mobilen Arten mit einem großen Aktionsradius wie den im Anhang II der FFH-Richtlinie gelisteten Fledermausarten „Großes Mausohr“, „Bechsteinfledermaus“ und Wimpernfledermaus sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen einer Lokalpopulation im Außenbereich eines FFH-Gebietes in jedem Fall planungsrelevant (siehe Leitfaden des BMVBW 2004).

Das Fehlen der Erfassung und Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Außenbereich des FFH-Gebietes wird daher als sehr schwerwiegender Planungsmangel gerügt, der sich auf mehrere Schutzgüter (Arten) des FFH-Gebietes auswirkt.

Darüber hinaus ist die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung dahingehend mangelhaft, dass die Autoren davon ausgehen, dass die Grenzziehung der vom Land Baden-Württemberg an die Generaldirektion Umwelt der EU gemeldeten Natura2000-Gebiete feststehen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie sich schon aus der Abschlussbewertung des

ETC zur Begründeten Stellungnahme der EU-Kommission gegenüber Deutschland vom 13.12.2005 entnehmen lässt.

Da die Grenzziehung der Natura2000-Gebiete gemäß den Vorgaben der Generaldirektion Umwelt ausschließlich anhand von fachlichen Kriterien vorzunehmen ist, ist jeder Grenzverlauf durch Vorkommen von Arten oder Lebensräumen bzw. die Ausgrenzung essentieller Habitatelemente bzw. Teilpopulationen nicht zulässig. In solchen Fällen genießen die entsprechenden Flächen einschließlich notwendiger Verbindungsflächen den Schutzstatus eines potentiellen FFH- bzw. faktischen Vogelschutzgebietes.

Dies ist im verfahrensgegenständlichen Abschnitt wie unten gezeigt in Bezug auf mehrere Schutzgüter des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ der Fall.

Im Bereich des „Hollwanger Waldes“ ist die Abgrenzung des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ in ganz offenkundiger Weise sachlich falsch abgegrenzt. So verläuft die Südgrenze des FFH-Gebietes dort in den Gewannen „Lützelgraben“, „Althummel“ und „Seeholz“ aktuell quer durch ein geschlossenes Waldgebiet, in dem sich die Grenze in keinsten Weise nachvollziehen lässt. Erst bei Überlagerung mit der geplanten Trasse der A 98 in den Planungsunterlagen wird deutlich, nach welchem Kriterium an dieser Stelle das FFH-Gebietes „Dinkelberg“ abgegrenzt worden ist. Die Abgrenzung eines FFH-Gebietes quer durch Vorkommen von Lebensräumen (hier Waldmeister-Buchenwald) und Habitaten von Arten des Anhangs II (hier Großes Mausohr) widerspricht der sachlich gebotenen Vorgehensweise und Sorgfalt sowie den expliziten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt (siehe oben). Es handelt sich daher bei allen an den Gebietsteil „Hollwanger Wald“ angrenzenden Flächen mit dem Lebensraum Waldmeister-Buchenwald bzw. mit Jagdhabitaten und Flugrouten des Großen Mausohres (sowie eventuell vorhandenen Revierbereichen der Bechsteinfledermaus) um FFH-Gebietsflächen, die faktisch zum FFH-Gebietes „Dinkelberg“ zählen.

Ausweislich der weiten, fast durchgehenden Verbreitung von Buchenwäldern am Südrand des Dinkelberges und der intensiven Nutzung dieser Wälder durch gemeinschaftsrechtlich geschützte Fledermausarten, insbesondere dem Großen Mausohr, umfassen diese faktischen FFH-Gebietsflächen wahrscheinlich fast den gesamten bewaldeten Südrand des Dinkelberges zwischen Karsau und Brennet.

Dass diese Flächen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht detailliert erfasst, untersucht und hinsichtlich der vorhabensbedingten Auswirkungen geprüft worden sind, wird als sehr schwerwiegender Mangel der vorgelegten Planung gerügt.

1.3 Bewertungsmethode

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 6 unten) benannte Bestimmung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes anhand von Struktur- und Funktionsmerkmalen sowie anhand der Wiederherstellungsmöglichkeiten ist sowohl inhaltlich als auch rechtlich falsch. Schon ein kurzer Vergleich mit den auf derselben Seite zitierten Definitionen des Erhaltungszustandes gemäß Art. 1 e bzw. i FFH-Richtlinie zeigt, dass die Kriterien in der Definition des Erhaltungszustandes sehr viel weitreichender sind, als die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung angewandte Methodik.

Eine inhaltlich und rechtlich korrekte Methodik zur Bewertung des Erhaltungszustandes muss statt dessen die in Art. 1 i) FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs II formulierten Kriterien (Populationsdynamik, Sicherung des langfristigen Überlebens, genügende Größe des Lebensraumes) aufgreifen. Das Gleiche gilt für die Lebensräume des Anhangs I, bei

denen die Art. 1 e) FFH-Richtlinie formulierten Kriterien (konstante bzw. zunehmende Flächenausdehnung, Sicherung notwendiger Strukturen und Funktionen, günstiger Erhaltungszustand der typischen Arten) aufgegriffen werden müssen. Da seit einigen Jahren von Seiten des Habitatausschusses der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission ein für alle Mitgliedsstaaten rechtsverbindliches Dokument zur Bewertung des Erhaltungszustandes vorliegt (DocHab-04-03/03 rev.3) ist die davon stark abweichende Methodik in der FFH-Verträglichkeitsprüfung umso unverständlicher.

Insbesondere die Verwendung der Bewertungskriterien in Anlehnung an das Bewertungsverfahren des Standard-Datenbogens widerspricht ganz offensichtlich gemeinschaftlichem Recht. Das Bewertungsverfahren des Standard-Datenbogens, dessen Kriterien in Anhang III der FFH-Richtlinie definiert sind, diene der Auswahl von Gebieten im Rahmen des Melde- und Auswahlverfahrens der FFH-Gebiete. Es unterscheidet sich in entscheidenden Punkten von den Kriterien des Art. 1 FFH-Richtlinie. Seine Anwendung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Bewertung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes wird daher als rechtswidrig gerügt.

Dies gilt auch für die in Kapitel 4 der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführten Einschätzungen des Erhaltungszustandes.

Ferner besitzt das in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Abgrenzung der Stufen des Beeinträchtigungsgrades herangezogene Kriterium der „Stabilität des Erhaltungszustandes“ keine rechtliche Basis. Das untergesetzliche Kriterium der „Stabilität des Erhaltungszustandes“ wird erstmals im Leitfaden des BMVBW 2004 benannt. Dieses Kriterium ist nicht in der FFH-Richtlinie aufgeführt und führt bei seiner Beachtung in bestimmten Fallkonstellationen sogar zu Widersprüchen mit den Zielsetzungen und Vorgaben der FFH-Richtlinie. Aus diesem Grund wird die Verwendung dieses Kriteriums in der FFH-Verträglichkeitsprüfung gerügt und die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Verwendung dieses Kriteriums abgeleiteten Bewertungen und Einschätzungen als sachlich unzutreffend kritisiert.

Des Weiteren wird gerügt, dass zur Bewertung der Schwere einer Beeinträchtigung alleine das Natura 2000-Gebiet als Bezugsraum herangezogen wird. Diese Vorgehensweise widerspricht sowohl § 34 (1) BNatSchG als auch Art. 6 (1) Satz 1 FFH-Richtlinie, die eine Prüfung der Erhaltungsziele der Gebiete vorgeben. Insbesondere die Bemessung der Schwere einer Beeinträchtigung am prozentualen Anteil des Gesamtbestandes eines Schutzgutes in einem Natura 2000-Gebiet führt bei großen Natura 2000-Gebieten und größeren Infrastrukturprojekten zu Fehlbewertungen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung krankt außerdem an der Ableitung des Begriffes der Erheblichkeit, die sich auf die Methodik des Leitfadens des BMVBW (2004A) stützt (Tab. 1 und 2).

So stellt unter Berücksichtigung der Kriterien von Art. 1 i) FFH-Richtlinie jede Verkleinerung des Lebensraumes einer Art und jede Abnahme der Populationsgröße einer Art und jede Verschlechterung der Zukunftsprognose im Grundsatz eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Entsprechend bewirkt unter Berücksichtigung der Kriterien von Art. 1 e) FFH-Richtlinie jeder Flächenverlust eines Lebensraumes eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraumes. In beiden Fällen ist allenfalls in der Praxis die Berücksichtigung von Bagatellgrenzen (LAMBRECHT ET AL. 2004) akzeptabel.

1.4 Datenlage, Untersuchungsgrundlagen

Der Umfang der zu der FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführten Erhebungen und Untersuchungen reicht ganz offensichtlich nicht aus zur Klärung der Frage, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ verträglich ist. So gestehen die Autoren der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 13) selbst ein, dass es nur „zum größten Teil“ möglich war, „die Lage und die Ausprägungen der Lebensraumtypen sowie den Bestand der als Schutzziel aufgeführten Tierarten zu ermitteln und zu bewerten.“ Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es schon zum Zeitpunkt der Erstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung erkennbar und wissentlich im Wirkraum des Projektes Vorkommen von Lebensräumen und Arten gab bzw. gibt, die nicht ermittelt worden sind und deren Vorhandensein und Qualität nicht in das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeflossen sind. Diese fehlenden Daten und Erhebungen werden im Lichte der aktuellen Rechtsprechung als schwerwiegende Mängel der vorgelegten Planung gerügt.

So wurden bei den im FFH-Gebiet nachgewiesenen der „Hirschkäfer“ im Wirkungsraum der A 98 überhaupt nicht gezielt gesucht, erfasst und bewertet. Die Verbreitung der Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens stützt sich im Wesentlichen nur auf eine landesweite Kartierung der Flachland-Mähwiesen aus den Jahren 2003 und 2004. Ausweislich der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 36) erfolgte eine Erfassung der Wallebensräume nur im Teilgebiet „Hollwanger Wald“. Insbesondere im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ wurden keine Waldlebensräume erfasst. Dies steht im Widerspruch zur kartografischen Darstellung des Waldmeister-Buchenwaldes in der Anlage 12-3 (Karte der Lebensraumtypen und Arten). Dieser Widerspruch lässt erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der gesamten Erhebung der Waldlebensräume aufkommen. Diese Zweifel stellen sich umso stärker, als dass im Wirkraum des Vorhabens außer dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald ausweislich der Planunterlagen keine anderen Waldlebensräume vorkommen sollen.

Auf weitere solcher Planungsmängel hinsichtlich fehlender oder unvollständiger Erfassung von Daten wird unten bei den einzelnen Lebensräumen und Arten noch näher eingegangen.

1.5 Fehlende Lebensräume des Anhangs I

Bei den aufgelisteten und zu untersuchenden Lebensräumen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ fehlt der Lebensraumtyp des „Orchideen-Buchenwaldes“ (Code 9150). Dieser Lebensraumtyp tritt in Baden-Württemberg ausweislich des Buches „Natura 2000 in Baden-Württemberg“ (MLR 2003) am Dinkelberg auf. Das Vorkommen solcher thermophiler Wälder ist weiterhin in der Biotopkartierung des Landes aus dem Trassenbereich und Wirkraum der A 98 belegt. Innerhalb der Grenzen des gemeldeten FFH-Gebietes „Dinkelberg“ tritt dieser Lebensraum aufgrund der Steilheit und Exposition des Hanges sehr wahrscheinlich am Süd- und Ostabhang des Teilgebietes „Auf dem Humbel“ auf. Dieser nicht untersuchte Lebensraumtyp wäre daher vorhabensbedingt unmittelbar und stark betroffen.

Darüber hinaus fehlt in der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Erfassung und Berücksichtigung der für das FFH-Gebietes „Dinkelberg“ genannten Lebensräume der „Kalk-Magerrasen“ (Code 6210), der Kalkfelsen (Code 8210), der „Höhlen“ (Code 8310) sowie der prioritären Schlucht- und Hangmischwälder (Code 9180). Ohne jede nachvollziehbare Be-

gründung und Herleitung werden diese Lebensräume aus der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens ausgeklammert (FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 15).

- Kalk-Magerrasen sind kleinflächig im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ zu erwarten,
- Kalkfelsen treten ausweislich der Topografischen Karte im Teilgebiet „Hollwanger Wald“ sowie nördlich des „Auf dem Humbel“ auf;
beispielhafte Vorkommen sind vom BUND durch Fotos belegt;
- Höhlen sind im gesamten Wirkraum des Vorhabens vorhanden, da der Lebensraum auch Kleinsthöhlen (die z.B. als Ruhestätte für Fledermäuse dienen), Felsspalten größerer Tiefe sowie Halbhöhlen umfasst (siehe BfN-Handbuch zu Natura 2000, BfN 1998);
beispielhafte Vorkommen sind vom BUND durch Fotos belegt;
- Schlucht- und Hangmischwälder sind an den Steilhängen des Teilgebietes „Auf dem Humbel“ sowie kleinflächig im Teilgebiet „Hollwanger Wald“ zu erwarten.

Die fehlerhafte Ausblendung dieser Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird als wesentlicher Mangel der vorgelegten Planung gerügt.

Insbesondere in Hinblick auf den Bestand der Höhlen und ihre Funktion als Lebensstätte der im FFH-Gebiet „Dinkelberg“ vorkommenden Fledermausarten sind erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

1.6 Charakteristische Arten der Lebensräume

Die Bewertung von Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Lebensräumen hängt ganz wesentlich von der Bewertung des Erhaltungszustand der charakteristischen Arten des betreffenden Lebensraumes ab. In Art. 1 Buchstabe e) FFH-Richtlinie wird der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten als eines von drei Kriterien genannt, nach denen zu beurteilen ist, ob der Erhaltungszustand eines Lebensraums günstig oder ungünstig einzustufen ist. Hierbei handelt es sich außerdem um das einzige biologische Kriterium.

Daraus folgt, dass es sich bei den charakteristischen Arten eines Lebensraums nicht nur eine oder wenige Arten handeln kann, sondern dass es sich hierbei vielmehr um eine Reihe von Arten aus verschiedenen Organismengruppen handeln muss, da ansonsten kein eindeutiger Bezug zwischen der Artenausstattung eines Lebensraums und der Güte des Erhaltungszustands möglich wäre.

Im BfN-Handbuch zu Natura 2000 (BfN 1998) werden für die Lebensräume der Mageren Flachland-Mähwiesen sowie der Buchenwälder eine große Zahl von Pflanzenarten, Vogelarten, Schmetterlingsarten, Haut- und Zweiflügler sowie Weichtiere benannt.

Von diesen charakteristischen Arten sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Bezug auf das PEPL-Handbuch (LFU BW 2003) lediglich bei den Mageren Flachland-Mähwiesen eine größere Anzahl von Arten genannt. Viele der dort in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 17) genannten Arten treten jedoch in den Flachland-Mähwiesen am Südrand des Dinkelberges überhaupt nicht auf (z.B. *Persicaria bistorta*, Großer Brachvogel, Braunkehlchen). Dies wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung an anderer Stelle selbst belegt (VP S. 36). Hier wird deutlich, dass die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommene Auflistung der Arten keinen Bezug zu dem konkret zu prüfenden FFH-Gebietes „Dinkelberg“ hat. Die Auswahl

und Benennung der vorgeblich betrachteten Arten (FFH-Verträglichkeitsprüfung S. 31) beim Lebensraumtyp der Flachland-Mähwiesen ist abgesehen von den vorgenannten Fehlern zudem äußerst fragmentarisch, nicht nachvollziehbar und fachlich am Ziel vorbei führend. Für den Lebensraum „Waldmeister-Buchenwald“ werden sogar in Missachtung von Artikel 1 FFH-Richtlinie überhaupt keine charakteristischen Arten berücksichtigt (S. 31). Die tatsächlich im FFH-Gebiet vorhandene Artenausstattung an charakteristischen Arten ist daher bei beiden oben genannten Lebensraumtypen weder benannt noch erfasst worden.

Obwohl der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten gemäß Art. 1 e FFH-Richtlinie unabdingbar ist, um den Erhaltungszustand eines Lebensraumes und damit auch die Schwere möglicher Beeinträchtigungen zu bewerten, fehlt in den vorliegenden Planungsunterlagen die Erfassung und Berücksichtigung der tatsächlich vorkommenden charakteristischen Arten hinsichtlich der zu prüfenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Dieser Mangel ist so schwerwiegend, dass die vorliegende Planung nicht geeignet ist, eine Genehmigung des Vorhabens zu ermöglichen.

1.7 Erhaltungsziele

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berufung auf das Regierungspräsidium Freiburg aufgeführten Erhaltungsziele (Anhang 2 der VP) sind für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausreichend, da sie nicht geeignet sind – wie von Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie gefordert – einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Arten im Schutzgebiet zu gewährleisten. Dies wäre nur dann der Fall, wenn mit den Erhaltungszielen die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes gewährleistet werden könnte. Hierfür hätten allerdings die in Art. 1 i) FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs II formulierten Kriterien (Populationsdynamik, Sicherung des langfristigen Überlebens, genügende Größe des Lebensraumes) aufgegriffen und konkretisiert werden müssen. Auf die Unzulänglichkeit der von ihm benannten Erhaltungsziele weist das Regierungspräsidium Freiburg im Anhang 2 (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anhang S. 7-8) selbst ausdrücklich hin. Man muss sich fragen, wie unter solchen Voraussetzungen, wenn der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten weder der zuständigen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums bekannt ist noch der Vorhabensträger Untersuchungen vornimmt, um diese Erhaltungszustände zu erfassen, eine sachgerechte Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ gemäß § 34 (1) BNatschG in Verbindung mit § 10 (1) Nr. 9 BNatschG überhaupt möglich sein sollte.

Das Fehlen hinreichend konkreter Angaben zum Erhaltungszustand der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten und Lebensräume sowie des außerdem zu erwartenden Lebensraumes des „Orchideen-Buchenwaldes“ im FFH-Gebiet „Dinkelberg“ stellt einen so schwerwiegenden Mangel der vorgelegten Planung dar, dass das Vorhaben des Neu- bzw. Weiterbaus der A 98 alleine schon deshalb aus Sicht des hier einschlägigen europäischen Naturschutzrechts nicht genehmigungsfähig ist.

Statt einer konkreten Benennung von Erhaltungszielen in Bezug auf den Erhaltungszustand werden vom Regierungspräsidium Freiburg allgemeine Schutzmaßnahmen benannt oder die Erhaltung von lebensraumtypischen Strukturen angegeben. Diese Maßnahmen sind aber nicht als Erhaltungsziele geeignet, da sie zum einen keine Zielgrößen des Erhaltungszustandes darstellen und die in Art. 1 FFH-Richtlinie vorgegebenen Kriterien des Erhaltungszustandes unberücksichtigt bleiben.

1.8 Beschreibung der Lebensräume und Arten

Auf den Seiten 17 bis 31 der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die in der Planung betrachteten Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie tabellarisch beschrieben.

Diese tabellarische Beschreibung ist in hohem Maße ungeeignet, eine ausreichende Planungsgrundlage für die Prüfung der Erheblichkeit des Vorhabens zu liefern.

So besteht bei den Lebensräumen der Textteil ausschließlich aus allgemeinen Textbausteinen, die sich in ihren Aussagen auf ganz Baden-Württemberg beziehen. Der für eine fachgerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendige detaillierte Gebietsbezug fehlt vollständig.

Die im Textteil noch aufgeführten gebietsbezogenen Erhaltungsziele sind, wie oben schon ausgeführt, ebenfalls für die Prüfung des Vorhabens ungeeignet. Auch diese vorgeblichen Erhaltungsziele sind nicht gebietsspezifisch, sondern wurden von der Naturschutzverwaltung lediglich allgemein in Bezug auf den jeweiligen Lebensraum formuliert.

Bei der Beschreibung der Anhang II-Arten des Gebietes findet sich lediglich bei den Fledermausarten unter Zitierung von Brinkmann (2005) eine gebietsspezifische Beschreibung, die mehr als nur einen Satz um Untersuchungsumfang enthält. Ansonsten besteht die Beschreibung der Arten ebenso wie bei den Lebensräumen nur aus nicht gebietsspezifischen Textbausteinen und allgemeinen sogenannten Erhaltungszielen. Aber auch die gebietsspezifische Beschreibung bei den Fledermausarten reicht bei weitem nicht aus, um auf dieser Basis eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen zu können.

So werden in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung noch nicht einmal die im Leitfaden des BMVBW (2004) bei den Anforderungen an die Bewertungskriterien aufgelisteten Parameter zur Bewertung von Arten (S. 42 BMVBW 2004) oder Lebensräumen (S. 41 BMVBW 2004) berücksichtigt. Mit der Ausblendung der vorgenannten Vorgaben des BMVBW zu den Bewertungskriterien verlässt die vorliegende Planung die Ebene der einschlägigen Methodik und begibt sich in Bereiche sachfremder Beliebigkeit.

Zur Beschreibung des aktuellen Erhaltungszustandes und als Grundlage zur Bewertung möglicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen hätten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Arten des Anhanges II (Tabelle a) bzw. die Lebensräume des Anhanges I (Tabelle b) die folgenden Parameter erhoben, kartiert und in nachvollziehbarer Form beschrieben werden müssen (Aufstellung gemäß DocHab-04-03/03 rev.3, Landesamt für Umwelt in Sachsen-Anhalt (2006) und Sperle (2007)) :

Tabelle a:

Kriterien (DocHab)	Methodik gemäß LfU Sachsen-Anhalt (2006)
Bestandesgröße	Bestandesgröße (z.T. Fang-Wiederfang-Methode)
	Punktgenaue Verbreitungskarte
	Rasterkartierung der Individuen
Reproduktion	Einzelnachweise (Laich, Eier etc.)
	Bestimmung der Reproduktionsrate
Altersstruktur	Quantitative Erfassung der Altersstadien
Sterblichkeit	Vitalität
	Qualitative Erfassung von Isolation bzw. Austauschbeziehungen
Größe der Habitatflächen	Flächendeckende Kartierung (Maßstab 1: 1.000 bis 1:5.000) (z.T. auch potenzielle Flächen, Übersichts- und Detailkartierung)
Ausdehnung und Verbreitung der Habitatflächen	Räumliches Verbreitungsmuster
	Kartierung von Wanderwegen, Erfassung von Austauschbeziehungen
	Erfassung auf Transekten, Dauerflächen (1 bis 10 pro Art und Gebiet)
Habitatqualität	Qualitative Erfassung abiotischer Habitatelemente und -strukturen
	Quantitative Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bäume etc.)
	Messung von Standortbedingungen (z.B. pH-Messungen)
	Erfassung der Begleitflora, Nutzungspflanzen, Schädlingen, etc.
	Parzellenscharfe Nutzungs- bzw. Strukturkartierung
Schädigungen	qualitative Erfassung von Schäden und Beeinträchtigungen
	quantitative Kartierung/ Erfassung von Schäden und Beeinträchtigungen
Bedrohungen	Erfassung u. Bewertung zukünftiger Gefährdungen
Überlebensfähigkeit	Erstellung einer langfristigen Überlebensprognose

Tabelle b:

Kriterien (DocHab)	Methodik gemäß BfN / LANA (Januar 2006)
Bestandesgröße	Flächendeckende Kartierung (Maßstab 1: 1.000 bis 1:5.000)
	Flächendeckende Kartierung von Ausbildungen und Subtypen
notwendige Mindestgröße	Gutachterliche Bewertung der Mindestgröße unter Einbeziehung der charakteristischen Arten
Strukturen	Qualitative Erfassung von Habitatelementen und -strukturen
	Quantitative Erfassung von Habitatelementen und -strukturen
Funktionen	Messung von Standortbedingungen (z.B. pH-Wert)
	Parzellenscharfe Nutzungskartierung
Charakteristische Arten	Erfassung des Erhaltungszustandes von 3 bis 6 Arten (siehe Methodik Arten)
	Erfassung der Arten auf Transekten, Dauerflächen (1 bis 10 pro Art und Gebiet)
	Erfassung von Austauschbeziehungen
Qualität	Flächendeckende Kartierung der Qualität (A,B,C-Stufen)
Schädigungen	Qualitative Erfassung von Schäden und Beeinträchtigungen
	Quantitative Kartierung/ Erfassung von Schäden und Beeinträchtigungen
Bedrohungen	Erfassung u. Bewertung zukünftiger Bedrohungen und Gefährdungen

Prognose der Überlebensfähigkeit	Erstellung einer langfristigen Überlebensprognose
----------------------------------	---

Die oben aufgelisteten Untersuchungsmethoden und -verfahren stellen zudem eine Konkretisierung des Untersuchungsumfanges der im BMVBW (2004) benannten Anforderungen an die Bewertungskriterien dar. Von den oben aufgelisteten Untersuchungsmethoden und -verfahren wurde nur ein Bruchteil (Kartierung von Lebensräumen mit Angabe der Qualitätsstufen) in Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Aus diesem Grund ist die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung so unvollständig und mangelhaft, dass sie nicht geeignet und weit davon entfernt ist, die Fragestellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ beantworten zu können.

1.9 Funktionale Beziehungen im Natura 2000 Netz

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S.32) getroffenen Aussagen zur Bedeutung und Funktion des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ im Netz der Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes sind völlig unquantifiziert und bestehen lediglich aus allgemeinen Feststellungen.

In dieser Allgemeinheit und ohne quantitative Angaben zum Ausmaß von Austauschbeziehungen, zum Zerschneidungsgrad zu benachbarten Populationen bzw. Vorkommen und zur Abhängigkeit des langfristigen Überlebens von einem zu quantifizierenden Austausch sind die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung getroffenen Aussagen ungeeignet, die sich im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung stellenden Fragen zu den funktionalen Beziehungen zu anderen Natura2000-Gebieten zu beantworten.

1.10 Festlegung der generellen Empfindlichkeit

In der Tabelle 5 der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird für alle betrachteten Lebensräume und Arten eine generelle Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben angegeben.

Diese pauschale Vorgehensweise ist, da sie nicht dem Stand des Wissens in der Ökologie entspricht, nicht sachgerecht und wird daher aufgrund ihrer Einschränkungen gerügt.

Ohne Kenntnis der genauen ökologischen Ansprüche der charakteristischen Arten der einzelnen Lebensräume bzw. der Verteilung und Nutzungsart der verschiedenen Habitatemente und Habitatbereiche der Anhang II-Arten sind Aussagen zur möglichen Empfindlichkeit der Lebensräume und Arten überhaupt nicht möglich.

Da die Gefährdungsursachen beim Grünen Besenmoos (*Dicranum viride*) vor allem auf Luftverschmutzung beruhen (Petersen et al. 2003), schlägt die fehlende Berücksichtigung von Schadstoffimmissionen bei dieser Art in Tabelle 5 voll auf die Verträglichkeit des Projektes mit Vorkommen dieser Moosart und ebenso bei der Festlegung der Größe des Untersuchungsraumes durch. Die fehlende Berücksichtigung der allgemein unstrittigen Empfindlichkeit dieses Mooses gegenüber Luftverschmutzung und der fehlerhaft zu kleine Untersuchungsraum werden als erhebliche Mängel der Planung gerügt.

Gleichermaßen wird gerügt, dass sich der Untersuchungsraum in Bezug auf den Dohlenkrebs auf die gemeldeten Flächen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ beschränkt. Da die Art in ganz Deutschland so selten und so stark gefährdet ist, würde jedes bisher nicht bekannte Vorkommen, unabhängig von seiner Lage, bei Nachweis der Art den Status eines faktischen FFH-Gebietes erlangen.

1.11 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden in unzulässiger Weise Maßnahmen zur Begrenzung eines zu erwartenden Schadens mit Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz vermischt (VP, S. 73). Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind gemäß einschlägiger Rechtsauffassung am Ort des zu erwartenden Eingriffs vorzunehmen und verhindern bzw. minimieren das Ausmaß der dort ansonsten zu erwartenden Beeinträchtigungen (siehe BMVBW 2004, S. 47 bis 49).

Demgegenüber sind Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz erst und auch nur dann im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 34 (5) BNatSchG zu ergreifen, wenn trotz konstaterter erheblicher Beeinträchtigungen des Vorhabens und unter Vorliegen der Ausnahmegenehmigungen nach § 34 (3) bzw. (4) BNatSchG die Kohärenz des Natura2000-Netzes sichergestellt werden soll. Diese Voraussetzungen sind im planungsgegenständlichen Vorhaben im Übrigen nicht gegeben.

Aus diesem Grund gehen die Autoren der FFH-Verträglichkeitsprüfung fehl in der Annahme, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität an anderer Stelle, als am Ort der jeweiligen Beeinträchtigungen, als Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Sinne des BMVBW (2004) zu Gunsten des Vorhabens anrechenbar sein könnten.

Daher sind auch in der Folge alle Argumentationen und Bewertungen der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung obsolet, sofern sie sich darauf stützen, dass sogenannte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung außerhalb des jeweiligen Wirkraumes der A 98 vorgesehen werden.

2. Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)

Die Planung wird weiterhin, sollte sie realisiert werden, auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraums des FFH-Anhangs I Magere Flachland-Mähwiesen führen.

2.1 Methodische Mängel, Datenlücken

Auf die fehlerhafte gebietsspezifische Erfassung und Bewertung der charakteristischen Arten dieses Lebensraumes wurde schon oben hingewiesen.

2.2 Baubedingte Beeinträchtigungen

Die Wirkung baubedingter Beeinträchtigungen wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in hohem Maße unterschätzt, da die Prüfung baubedingter Beeinträchtigungen in unzulässiger Weise auf die Lauschschrecke eingeengt wird.

So lebt in den Flachland-Mähwiesen der verfahrensgegenständlich relevanten Teile des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ als charakteristische Vogelart der Neuntöter, eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Ausweislich des LBP der vorliegenden Planunterlagen treten in den Flachland-Mähwiesen ferner mit *Aricia agestis*, *Cyaniris semiargus* oder *Lysandra bellargus* mehrere charakteristische Schmetterlingsarten dieses Lebensraumes auf (LBP, S.21). Zudem ist aufgrund der Einstufung einiger Wiesenbestände zur Kategorie „A“

im verfahrensgegenständlichen Wirkraum vom Vorkommen besonders gefährdeter, charakteristischer Pflanzenarten des Lebensraumtyps Flachland-Mähwiesen in diesen Wiesen auszugehen. Für alle diese Arten hätte der Erhaltungszustand erfasst und die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ihrer jeweiligen Erhaltungszustände untersucht und bewertet werden müssen. Dies ist in fehlerhafter Weise nicht erfolgt. Schon alleine aus diesem Grunde ist Beurteilung der baubedingten Beeinträchtigungen der Flachland-Mähwiesen und damit auch die gesamte Prüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit unzutreffend.

Die fehlerhafte Berücksichtigung der charakteristischen Arten ist aber auch in besonderem Maße entscheidungsrelevant, da lokale Populationen des Neuntöters in den Flachland-Mähwiesen durch Lärm, Zerschneidung vormals zusammenhängender Lebensraumflächen und Verlust von Gehölzstrukturen als Niststandort in Form von baubedingten Beeinträchtigungen im Wirkraum der A 98 stark betroffen wären.

In ähnlichem Ausmaß sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der oben genannten charakteristischen Schmetterlingsarten durch optische Störungen, Zerschneidung vormals zusammenhängender Habitats, Zerschneidung von Flugwegen und Austauschbeziehungen sowie Schädigung von Fortpflanzungshabitats durch Staubemissionen zu erwarten.

Aufgrund dieser zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen des Lebensraumes der Flachland-Mähwiesen ist das Ergebnis der Prüfung der vorhabensbedingten Auswirkungen in der VP grob irreführend.

Abgesehen davon sind noch weitere baubedingte Verluste des Lebensraumes der Flachland-Mähwiesen zu erwarten, deren Art und Größe in der FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch nicht quantifiziert sind. So ist der Verweis auf eventuelle Schadensbegrenzung im Rahmen der Bauausführung nicht geeignet, die Auswirkungen auch nur möglicher Beeinträchtigungen abzuprüfen, wie dies § 42 BNatSchG vorgibt. Im Übrigen ist der Verweis im LBP (Kap. III, 2.2) bezüglich der Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen auf einen in Zukunft zu erstellenden Ausführungsplan schon vom Grundsatz her ungeeignet, im Rahmen der vorliegenden Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit substantielle Wirkung zu entfalten. Alle Maßnahmen, die nicht im Rahmen der vorliegenden Planunterlagen als verbindliche Bestandteile des Vorhabens festgeschrieben sind, können grundsätzlich in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht in Ansatz gebracht werden bzw. Berücksichtigung finden. Es wird daher gerügt, dass trotz dieser fehlenden Verbindlichkeit und Transparenz der Planung solche Maßnahmen als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingestellt worden sind.

Es ist daher entgegen der Feststellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 43) von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen von Mageren Flachland-Mähwiesen auszugehen.

2.3 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Ausweislich der Planunterlagen gehen anlagebedingt alleine durch Überbauung ca. 1,7 ha Flachland-Mähwiesen verloren (VP, S. 43). Besonders gravierend ist dabei, dass von diesem Verlust fast ausschließlich (1,5 ha) Flachland-Mähwiesen der Kategorien A und B betroffen sein werden. Dies sind Wiesen, deren Verlust auf jeden Fall unstrittig nicht zu ersetzen ist. Bei den übrigen ca. 3 ha Flachland-Mähwiesen, die anlagebedingt beeinträchtigt werden, wird keine Differenzierung in die Bewertungs-Kategorien angegeben. Es ist aber davon auszugehen, dass auch bei diesen Wiesen der größte Teil den Kategorien A und B zuzurechnen ist.

Der Verlust dieser besonders hochwertigen und unersetzbaren Mageren Flachland-Mähwiesen ist daher ohne Zweifel als erheblich anzusehen.

Bereits dieser von der Planung eingestandene Flächenverlust liegt weit über den im Rahmen des Forschungsvorhabens des BfN (LAMBRECHT et. al. 2004) unter Beteiligung einer Vielzahl von Fach-, Rechts- und Verwaltungsexperten aus Praxis und Wissenschaft einvernehmlich festgelegten Schwellenwerten für diesen Lebensraumtyp (25 m² beanspruchte Fläche, 1 % anteiligem Lebensraumverlust). Der Sinn und Zweck des vom BfN 2004 abgeschlossenen Forschungsvorhabens bestand darin, Konventionen zur objektiven Bemessung der Erheblichkeitsschwelle zu finden. Aufgrund der Einbeziehung einer großen Zahl von Experten unterschiedlicher Fachgebiete kommt diesen Konventionen daher auch für die Einzelfallpraxis hervorgehobene Bedeutung zu. Abweichungen können nur in atypischen Ausnahmesituationen gerechtfertigt sein. Eine solche atypische Ausnahmesituation ist vorliegend aber schon deshalb nicht gegeben, weil die Verträglichkeitsprüfung selbst – über den unmittelbaren Flächenverlust hinaus – weitere bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen konstatiert.

Die Anlage einer nur 100 m langen „Landschaftsbrücke“ im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ ist entgegen den Ausführungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht geeignet, die anlagebedingten Zerschneidungswirkungen des Vorhabens auf die Bauzeit zu beschränken. Da wie oben ausgeführt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zahlreiche charakteristische Arten des Lebensraumes Flachland-Mähwiesen in fehlerhafter Weise aus der Betrachtung der zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgeblendet werden, ist auch die Beurteilung der Minimierungswirkung dieser Landschaftsbrücke fehlerhaft. Es ist weder in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar dargelegt noch bei Berücksichtigung der Ökologie der charakteristischen Arten der Flachland-Mähwiesen nach vernünftigem Ermessen einzu- sehen, wieso diese Landschaftsbrücke die anlagebedingte Zerschneidung der Flachland-Mähwiesen auf Null reduzieren sollte. Ausweislich der Planunterlagen werden die Flachland-Mähwiesen im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ von der geplanten Trasse der A 98 auf einer Länge von ca. 600 m zerschnitten. Schon alleine das Verhältnis von 500 m ungeminderter Zerschneidung zu 100 m Landschaftsbrücke macht auch für den Laien deutlich, dass die Landschaftsbrücke die Zerschneidung des Lebensraum-Komplexes der Flachland-Mähwiesen im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ nicht vollständig vermeiden kann. Wenn man dann noch berücksichtigt, dass die Landschaftsbrücke am höchsten, windexponiertesten Punkt der Trasse in diesem Teilgebiet errichtet werden soll, dann fällt die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstellte Verbindungsfunktion dieser Brücke fast völlig in sich zusammen. Sowohl Vogel- und Schmetterlingsarten, die dem Jagddruck von Beutegreifern ausgesetzt sind, als auch Schmetterlingsarten, die in großer Zahl durch Wind verdriftet werden, meiden nach Möglichkeit solche exponierten Kuppenlagen wie am Krähenbühl und nutzen statt dessen hangparallele Flugwege oder Flugrouten innerhalb von Hangmulden, um zwischen den verschiedenen Habitatbereichen wechseln bzw. nach Fortpflanzungspartnern Ausschau zu halten. Daher wird die geplanten Landschaftsbrücke für solche charakteristischen Tierarten der Flachland-Mähwiesen gar keine Wirkung entfalten können. Damit entfällt insgesamt die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstellte Schadensminimierung der geplanten Landschaftsbrücke „Krähenbühl“.

Die Verlegung des Regenrückhaltebeckens im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ stellt keine Vermeidung, sondern allenfalls nur eine Schadenverminderung dar. Auch das verschobene Regenrückhaltebecken liegt inmitten des derzeitigen Wiesenkomplexes aus Flachland-

Mähwiesen und würde in Zukunft diesen Komplex neben der Trasse der A 98 als zusätzlicher Fremdkörper unterbrechen.

Die gemäß FFH-Verträglichkeitsprüfung abzusehenden negativen indirekten Veränderung (z.B. des Wasserhaushaltes) der Flachland-Mähwiesen bis in eine Entfernung von 100 m beiderseits der Trasse sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung weder quantifiziert noch näher beschrieben. Die pauschale Bewertung dieser Beeinträchtigungen als gering (noch tolerierbar) ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht geteilt. Die pauschale Ausblendung dieser Beeinträchtigungen aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird als unzulässig gerügt.

Im Ergebnis hätten daher mit Blick auf den Lebensraumtyp der Flachland-Mähwiesen wesentlich umfangreichere erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ durch die Verträglichkeitsprüfung bejaht werden müssen, als dies auf Seite 75 der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist.

2.4 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Abgesehen von den anlagebedingten Zerschneidungswirkungen treten beim Betrieb der Autobahn in noch viel stärkerem Maße betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen auf. Auch für diese betriebsbedingten Wirkungen gilt das oben zu den anlagebedingten Zerschneidungswirkungen Ausgeführte, dass insbesondere die Anlage der geplanten Landschaftsbrücke nicht zu einer nennenswerten Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen führen wird.

Zusätzlich zu den schon angesprochenen Barrierewirkungen in Hinblick auf mobile charakteristische Arten wird der Betrieb der Autobahn nach einschlägigen Erkenntnissen noch zu einem erheblichen Unfalltod der flug- bzw. laufaktiven charakteristischen Tierarten führen. Insbesondere werden davon die oben genannten Vogel- und Schmetterlingsarten betroffen sein. Aufgrund der starken Beeinträchtigungen, die beim Betrieb des Planungsvorhabens zu erwarten sind, sind daher erhebliche Zerschneidungswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Bei Betrieb der Autobahn ist ferner eine starke zusätzliche Lärmbelastung der angrenzenden Flachland-Mähwiesen verbunden, die zu starken Störungen der Vögel und Säugetiere der Wiesen führen wird. Die erhebliche Zunahme der nächtlichen Lärmbelastung wirkt sich vor allem auf die nachtaktive Fauna der Mageren Flachland-Mähwiesen aus, wobei im Planungsgebiet insbesondere das Große Mausohr sowie die Bechsteinfledermaus nachweislich betroffen sein werden. Auf die erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten durch nächtlichen Lärm wird unten noch weiter eingegangen.

Durch den Betrieb der Autobahn sind unstrittig in einem beiderseits der Trasse mindestens 100 m breiten Band erheblich Einträge von Schadstoffen und Stickoxiden zu erwarten (VP, S. 44). Ausweislich der FFH-Verträglichkeitsprüfung handelt es sich dabei um Lebensraumflächen von Flachland-Mähwiesen in einer Größe von ca. 4,3 ha.

Eine genauere Analyse und eine abschließende Bewertung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Flachland-Mähwiesen fehlen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Aufgrund der oben genannten Zerschneidungswirkungen, dem Unfalltod, der Lärmbelastung und dem

Eintrag von Schad- und Stickstoffen sind auf jeden Fall Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang zu erwarten.

2.5 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

Art der Beeinträchtigung	Fläche
Anlagebedingter Verlust	1,7 ha
Baubedingter Verlust	ca. 1 ha
Betriebsbedingte Schädigungen	4,3 ha
Summe:	ca. 6 ha*

* aufgrund z.T. überlappender Wirkungen geringere Summe als rechnerisch

Aufgrund der Flächenangaben der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind bei den Mageren Flachland-Mähwiesen (6510) Beeinträchtigungen auf einer Fläche von insgesamt ca. 6 ha zu erwarten. Besonders schwer wiegt dabei der Verlust von mindestens 1,5 ha besonders wertvoller und nicht ersetzbarer Flachland-Mähwiesen der Kategorien A und B. Unberücksichtigt sind dabei im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung der größte Teil der charakteristischen Arten dieses Lebensraumes geblieben. Die Verluste betreffen Wiesen, deren charakteristische Arten zum Teil im Anhang II der FFH-Richtlinie oder im Anhang I der VSch-Richtlinie aufgelistet sind. Der Verlust dieser Wiesen in der oben genannten Größe ist daher unstrittig als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Bei der methodischen Vorgehensweise der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Beurteilung der Schwere von Beeinträchtigungen werden die Orientierungs- und Richtwerte von LAMBRECHT ET AL. (2004) vollständig ausgeblendet. Bei Berücksichtigung der Bagatellgrenzen hätten die Planersteller bei den Magere Flachland-Mähwiesen ohne jeden Zweifel zur Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen kommen müssen (direkter Flächenverlust > 25 m²).

Unabhängig von den bisher aufgeführten Defiziten und Fehlern kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst auch schon mit ihrem stark eingeschränkten Blickwinkel zu dem Ergebnis, dass der Lebensraum der Flachland-Mähwiesen im FFH-Gebietes „Dinkelberg“ in sehr hohem Maße durch das Vorhaben beeinträchtigt sein würde und dass damit alleine schon in Bezug auf diesen Lebensraum erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu konstatieren sind (VP, S. 44).

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 75) aufgeführten Maßnahmen zur Schadenminderung bzw. Vermeidung von Schäden (Anlage der Landschaftsbrücke, Verlegung des Regenrückhaltebeckens, Entwicklung von Flachland-Mähwiesen an anderer Stelle) sind sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit im Gegensatz zur Darstellung der Planersteller nicht geeignet, den Umfang der unstrittig konstatierten sehr hohen Beeinträchtigungen wesentlich zu minimieren.

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung als Vermeidungsmaßnahmen aufgeführten Maßnahme zur Entwicklung von Flachland-Mähwiesen an anderer Stelle ist grundsätzlich nicht zur Schadensvermeidung geeignet, da sie ihre Wirkung nicht am Eingriffsort sondern je nach

Lage der einzelnen Flächen in weiterer Entfernung entfaltet. Abgesehen davon besteht für das Land Baden-Württemberg innerhalb der Natura2000-Gebiete sowieso die Verpflichtung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter, d.h. in diesem Fall der Sicherung und Entwicklung ausreichend großer qualitativ gut bis sehr gut ausgebildeter Flachland-Mähwiesen. Aus diesem Grunde kann sich der Vorhabensträger die Anlage bzw. Entwicklung von Flachland-Mähwiesen innerhalb des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ nicht zugute halten.

Aber auch unabhängig von dem strittigen Umfang der Schadensminimierung durch die vorgenannten Maßnahmen kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen noch immer zu dem Ergebnis einer erheblichen, d.h. unverträglichen Beeinträchtigung der Flachland-Mähwiesen durch das geplante Vorhaben.

3. Waldmeister-Buchenwald (Code 9130)

Die Planung wird weiterhin, sollte sie realisiert werden, auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraums des FFH-Anhangs I Waldmeister-Buchenwald führen.

3.1 Methodische Mängel, Datenlücken

Auf die fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ im Gebietsteil „Hollwanger Wald“ ist schon oben hingewiesen worden. Zumindest im Bereich der Gewanne „Lützelgraben“, „Althummel“ und „Seeholz“ durchschneidet die Grenze des gemeldeten FFH-Gebietes einen ausweislich der FFH-Verträglichkeitsprüfung geschlossenen Waldbestand des Waldmeister-Buchenwaldes. Daher führt auch die gesamte Trasse in diesem Bereich durch Waldmeister-Buchenwald, der innerhalb eines potentiellen FFH-Gebietes liegt und dessen Verlust bzw. sonstige Beeinträchtigungen daher in die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte einbezogen werden müssen. Dies ist in fehlerhafter Weise unterblieben.

Im Gegensatz zu den Aussagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung liegen in Hinblick auf den Lebensraum Waldmeister-Buchenwald weitere erhebliche Datenlücken vor. So wurden für diesen Lebensraum überhaupt keine charakteristischen Arten erfasst und in die Betrachtung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen eingestellt. Dies wiegt bei diesem Lebensraum besonders schwer, da gerade die in Hinblick auf Buchenwälder charakteristischen Vogelarten Schwarzspecht und Grauspecht quantifizierbare und aussagekräftige Bewertungen in Hinblick auf den Erhaltungszustand des Waldmeister-Buchenwaldes im Planungskorridor erlauben würden. Neben diesen beiden Spechtarten führt Flade (1994) in seinem Standardwerk zu den Brutvogelgemeinschaften Deutschlands die Vogelarten Hohлтаube, Waldlaubsänger, Kleiber, Trauerschnäpper und Sumpfmehse als Leitarten kolliner bis montaner Buchenwälder an. Daneben zählen Fledermäuse zu den weiteren, für Buchenwälder typischen Arten. Dass diese Artengruppe bei den charakteristischen Arten des Waldmeister-Buchenwaldes im Planungsgebiet überhaupt nicht berücksichtigt wurden, ist umso verständlicher, als dass mit dem Großen Mausohr, der Bechsteinfledermaus und der Wimperfledermaus sogar drei dieser Fledermausarten zu den Schutzgütern des FFH-Gebietes zählen.

Als weitere typische und charakteristische Arten anderer Organismengruppen werden im BfN-Handbuch (1998) zahlreiche Gefäßpflanzen, Pflanzarten, Nachtfalter und Landschnecken für diesen Lebensraum benannt.

Die fehlende Berücksichtigung der hier genannten charakteristischen Arten bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraum des Waldmeister-Buchenwald wird daher als sehr schwerwiegender Mangel der Planung gerügt.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird der Waldmeister-Buchenwald im Planungsraum pauschal „zumindest“ der Wert-Kategorie „B“ zugeordnet. Es fehlt in den Planunterlagen daher offensichtlich eine detaillierte Untersuchung, ob nicht ein Teil der Bestände im Wirkraum der Trasse der Wert-Kategorie „A“ zuzurechnen wäre. Da in einem solchen Fall die Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen mit Sicherheit anders ausfallen würde, ist dieser Planungsmangel verfahrenserheblich.

3.2 Baubedingte Beeinträchtigungen

Die lapidare Feststellung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass keine baubedingten Auswirkungen in Bezug auf die charakteristischen Arten dieses Lebensraumes auftreten, da keine charakteristischen Arten angegeben werden, kann nur noch als Unverschämtheit bezeichnet werden. Die fehlende Berücksichtigung der charakteristischen Arten des Waldmeister-Buchenwaldes, insbesondere der oben genannten Arten, bei der Betrachtung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen wird als schwerwiegender Planungsman gel gerügt. Die Begründung der Planersteller der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur fehlenden Berücksichtigung der charakteristischen Arten lässt darüber hinaus starke Zweifel an der Integrität der gesamten FFH-Verträglichkeitsprüfung aufkommen.

Unabhängig von den charakteristischen Arten ist in Bezug auf die im gemeldeten Gebietsteil „Hollwanger Wald“ des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ in fehlerhafter Weise unberücksichtigt geblieben, dass durch den Bau der Autobahntrasse der gesamte Waldbestand dieses Gebietsteiles auf einer Länge von mehr als 800 m aufgerissen wird. Dies wird besonders schwer, da diese Öffnung des bisher geschlossenen Waldbestandes nach Süden hin erfolgt, so dass die bislang im Waldesinnern gelegenen Waldbereiche nun der maximalen Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein werden. Die in der VP zitierten Abschätzungen der Auswirkungen des Waldaufrisses mit einer Tiefe von 100 m ist nur in den Tallagen und an den Unterhängen des „Hollwanger Waldes“ anzusetzen. Dort wird aber im Rahmen der VP jegliche Beeinträchtigung verneint, obwohl auch durch den Bau von Brücken und Dämmen der Wald aufgerissen wird. Auf den exponierten Kuppenlagen ist hingegen aufgrund der dort sehr stark erhöhten Einstrahlung, dem Absterben von Buchen und der stark erhöhten Windbewegungen innerhalb des Waldbestandes mit zusätzlichen starken Beeinträchtigungen des Waldinnenklimas auf einer Tiefe von bis zu 200 m zu rechnen.

Beide Effekte zusammengenommen werden zu einem Verlust bzw. starken Schädigungen des Lebensraumes des Waldmeister-Buchenwald im Gebietsteil „Hollwanger Wald“ auf einer Fläche von ca. 15 ha Größe führen. Diese Fläche ist fast um den Faktor 10 größer als die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter den anlagebedingten Beeinträchtigungen genannte Flächengröße.

Weitere Schädigungen von Waldmeister-Buchenwald sind im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ zu erwarten, wo ausweislich der Planunterlagen auf einer Länge von ca. 240 m der dortige Waldmeister-Buchenwald durchschnitten wird. Bei Berücksichtigung der in der VP zitierten Arbeiten zur Reichweite der Beeinträchtigung durch Waldaufriß (S. 46) werden im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ daher voraussichtlich Schäden des Waldmeister-Buchenwald in der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ca. 2,2 ha als anlagebedingte Beeinträchtigung beziffert. Diese durch diesen Waldaufriß zu erwartenden Schädigungen werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise als „noch tolerierbare Beeinträchtigung“ gewertet.

Abgesehen davon sind noch weitere baubedingte Verluste des Lebensraumes der Waldmeister-Buchenwälder zu erwarten, deren Art und Größe in der FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch nicht quantifiziert sind. So ist der Verweis auf eventuelle Schadensbegrenzung im Rahmen der Bauausführung nicht geeignet, die Auswirkungen auch nur möglicher Beeinträchtigungen abzuprüfen, wie dies § 42 BNatSchG vorgibt. Im Übrigen ist der Verweis im LBP bezüglich der Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen auf einen in Zukunft zu erstel-

lenden Ausführungsplan schon vom Grundsatz her ungeeignet, im Rahmen der vorliegenden Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit substanzielle Wirkung zu entfalten. Alle Maßnahmen, die nicht im Rahmen der vorliegenden Planunterlagen als verbindliche Bestandteile des Vorhabens festgeschrieben sind, können grundsätzlich in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht in Ansatz gebracht werden bzw. Berücksichtigung finden.

Insgesamt werden daher entgegen der Feststellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 46) erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen von Waldmeister-Buchenwald innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes „Dinkelberg“ auf einer Fläche von mindestens ca. 17 ha Größe eintreten.

Auf dieser Fläche wird voraussichtlich auch der größte Teil der lebensraumtypischen Funktionen des Waldmeister-Buchenwaldes für seine charakteristischen Arten verloren gehen. Dies gilt insbesondere für das Große Mausohr sowie für Schnecken- und Pilzarten, die an ein luftfeuchtes Waldinnenklima angewiesen sind. Diese Verluste der Lebensraumfunktionen werden schon zu Beginn der Bauphase durch den Lärm, die Lichtemissionen und Staubemissionen der Baumaßnahmen eintreten. Diese Störungen während der Bauphase werden hier nicht gesondert quantifiziert, da sich ihre Reichweite auf die oben beschriebene Reichweite der Beeinträchtigungen durch Waldanriss bzw. die Reichweite der unten angeführten betriebsbedingten Störungen weitgehend beschränkt.

In der Summe bedeutet dies unter Berücksichtigung der Kriterien des Art. 1 e FFH-Richtlinie, dass auf der oben genannte Fläche von mindestens 17 ha der gesamte bisherige Erhaltungszustand des Waldmeister-Buchenwaldes verloren geht.

Dies entspricht ca. 2 % des gesamten Bestandes dieses Lebensraumes im FFH-Gebiet „Dinkelberg“. Unberücksichtigt mangels genauer Daten sind bei dieser Flächenaufstellung noch die Lebensraumflächen des Waldmeister-Buchenwald im angrenzenden faktischen FFH-Gebiet, die noch um ein Vielfaches größer sein dürften.

Trotz dieser Größe werden die baubedingten Beeinträchtigungen durch Waldaufriss in der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch insgesamt lediglich als „noch tolerierbare Beeinträchtigung“ gewertet. Diese Bewertung wird als grob fehlerhaft gerügt. Das Vorhaben des Neu- bzw. Weiterbaus der A 98 ist daher alleine schon deshalb nicht genehmigungsfähig.

Darüber hinaus werden als Folge und im Zusammenhang mit den oben quantifizierten Schädigungen durch Waldaufriss in großen Maße Beeinträchtigungen der Waldmeister-Buchenwälder durch Zerschneidung und Isolation auftreten. Die bis über 400 m breite Schneise, die die Trasse der A 98 zusammen mit den umgebenden zusammengebrochenen, aufgelichteten, vergrasten bzw. ausgetrockneten Reste der ehemaligen Waldmeister-Buchenwälder in die aktuell zusammenhängenden Bestände schlagen wird, wird für viele charakteristische Arten des Waldmeister-Buchenwald unüberwindbar werden bzw. als sehr starkes Hindernis wirken.

Diese Zerschneidungswirkungen sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise zur Gänze unberücksichtigt geblieben.

3.3 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Flächenverluste von Waldmeister-Buchenwald werden in der VP zum einen 0,3 ha Waldmeister-Buchenwald im Gebietsteil „Hollwanger Wald“ und zum anderen ca. 1 ha Waldfläche im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ angegeben.

Auch diese anlagebedingten Verluste des Lebensraumes werden in der VP offenbar als „noch tolerierbare Beeinträchtigung“ gewertet, wobei in der Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung die anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen vermischt werden. Unberücksichtigt sind bei dieser Flächenaufstellung noch die Lebensraumflächen des Waldmeister-Buchenwald im angrenzenden faktischen FFH-Gebiet des „Hollwanger Waldes“, die mindestens eine Fläche von 4 ha umfassen (Südrand des gemeldeten Gebietsteiles „Hollwanger Wald“), höchstwahrscheinlich jedoch aufgrund im Osten und Westen angrenzender Waldmeister-Buchenwald-Bestände jedoch noch um ein Vielfaches größer sein dürften.

Da zudem alle weitergehenden Untersuchungen zur Ausstattung der Wälder mit charakteristischen Arten und ihren spezifischen Funktionen in Lebensraumverbund bei der verfahrensgegenständlichen Planung fehlen, wird auch die Bewertung der anlagebedingten Flächenverluste im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als fehlerhaft gerügt.

3.4 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Abgesehen von den oben genannten baubedingten Zerschneidungswirkungen treten beim Betrieb der Autobahn in noch viel stärkerem Maße betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen auf. Auch für diese betriebsbedingten Wirkungen gilt das oben zu den baubedingten Zerschneidungswirkungen Ausgeführte.

Zusätzlich zu den schon angesprochenen Barrierewirkungen in Hinblick auf mobile charakteristische Arten wird der Betrieb der Autobahn nach einschlägigen Erkenntnissen noch zu einem erheblichen Unfalltod der flug- bzw. laufaktiven charakteristischen Tierarten, insbesondere der Vögel und Fledermäuse führen.

Aufgrund der starken Beeinträchtigungen, die beim Betrieb des Planungsvorhabens zu erwarten sind, sind daher erhebliche Zerschneidungswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Mit Betrieb der Autobahn ist ferner eine starke Lärmbelastung der angrenzenden Waldmeister-Buchenwälder verbunden, die zu starken Störungen insbesondere der Vögel und Säugetiere führen wird. Die erhebliche Zunahme der nächtlichen Lärmbelastung wirkt sich vor allem auf die nachtaktive Fauna des Waldmeister-Buchenwaldes aus, wobei im Planungsgebiet insbesondere das Große Mausohr sowie die Bechsteinfledermaus nachweislich betroffen sein werden. Auf die erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten durch nächtlichen Lärm wird unten noch weiter eingegangen.

Die erheblichen Auswirkungen der Verlärmung werden aufgrund von Brückenbauwerken und Trassenführung in Dammlage stellenweise voraussichtlich bis über 300 m Entfernung beiderseits der Trasse und damit sehr viel weiter reichen, als die oben angeführten baubedingten Beeinträchtigungen. Insgesamt ist durch die Lärmbelastung mit zusätzlich nachhaltig geschädigten Waldbereichen innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes „Dinkelberg“ in einer Größe von mindestens ca. 12 ha zu rechnen.

Unberücksichtigt mangels genauer Daten sind bei dieser Flächenaufstellung noch die Lebensraumflächen des Waldmeister-Buchenwald im angrenzenden faktischen FFH-Gebiet, die noch um ein Vielfaches größer sein dürften.

Durch den Betrieb der Autobahn sind unstrittig in einem beiderseits der Trasse mindestens 100 m breiten Band erhebliche Beeinträchtigungen durch Einträge von Schadstoffen und Stickoxiden zu erwarten (VP, S. 47). Diese Beeinträchtigungen sind in der VP jedoch in fehlerhafter Weise entgegen der Darstellung auf Seite 47 der VP nicht vollständig berücksichtigt, da bei den anlagebedingten Beeinträchtigungen die benachbarten Bereiche von Brücken, Dämmen etc. unberücksichtigt geblieben sind (VP, S. 46).

Eine genauere Analyse und eine abschließende Bewertung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Waldmeister-Buchenwälder fehlen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Aufgrund der oben genannten Zerschneidungswirkungen, dem Unfalltod, der Lärmbelastung und dem Eintrag von Schad- und Stickstoffen sind auf jeden Fall Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang zu erwarten.

3.5 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen:

Art der Beeinträchtigung	Flächen
Anlagebedingter Verlust:	größer 5 ha
Baubedingte Beeinträchtigungen und Funktionsverluste:	größer 17 ha
Bau- und betriebsbedingte Isolation in Folge von Zerschneidung:	o.A.
Zusätzliche betriebsbedingte Schädigung durch Lärm:	ca. 12 ha
Summe:	mind. 34 ha

Der Bau und Betrieb der A 98 wird im verfahrensgegenständlichen Abschnitt voraussichtlich auf einer Fläche von mindestens 34 ha Größe zu starken Beeinträchtigungen des Lebensraumes Waldmeister-Buchenwald führen.

Im Gegensatz dazu wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nur eine Flächenbetroffenheit von ca. 5 ha Größe benannt. Die Unterschiede beruhen teils auf der fehlenden Berücksichtigung charakteristischer Arten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung teils aber auch auf der fehlerhaften und unvollständigen Berücksichtigung der Reichweite der einzelnen Beeinträchtigungen in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Bei der methodischen Vorgehensweise der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Beurteilung der Schwere von Beeinträchtigungen werden die Orientierungs- und Richtwerte von LAMBRECHT ET AL. (2004) vollständig ausgeblendet. Bei Berücksichtigung der Bagatellgrenzen hätten die Planersteller bei dem Waldmeister-Buchenwald ohne jeden Zweifel zur Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen kommen müssen (direkter Flächenverlust > 100 m²).

Auch in Bezug auf den Lebensraum-Bestand des gesamten FFH-Gebietes „Dinkelberg“ liegt die Fläche des voraussichtlich stark beeinträchtigten Waldmeister-Buchenwaldes mit ca. 4 % weit über dem entsprechenden Schwellenwert von LAMBRECHT ET AL. (2004).

Die Einstufung der Beeinträchtigungen des Lebensraumes Waldmeister-Buchenwald im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als „noch tolerierbare Beeinträchtigung“ liegt weit jenseits jeder fachlich nachvollziehbarer Basis. Das Ergebnis und die Vorgehensweise zu seiner Ermittlung wird an dieser Stelle nochmals gerügt. Das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in diesem Punkt so ungenügend, dass das Vorhaben alleine schon deshalb nicht genehmigungsfähig ist.

Die Mangelhaftigkeit der FFH-Verträglichkeitsprüfung in puncto Waldmeister-Buchenwald wird auch darin deutlich, dass bezüglich dieses Lebensraumes in der Planung keine einzigen Maßnahmen zur Schadenminderung bzw. Vermeidung von Schäden vorgesehen sind.

Das Ausmaß des in der FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlerhaft unterschätzten Ausmaßes der Beeinträchtigungen des Lebensraumes des Waldmeister-Buchenwaldes wird noch wesentlich größer, wenn man im Rahmen des Gesamtprojektes der A 98 auch noch die westlich und östlich des verfahrensgegenständlichen Planungsabschnittes gelegenen Vorkommen des Lebensraumes Waldmeister-Buchenwald betrachtet, die ebenfalls von dem Vorhaben betroffen sind.

Diese Sachlage wird in den vorliegenden Planunterlagen in fehlerhafter Weise nicht behandelt.

4. **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

Die Planung wird weiterhin, sollte sie realisiert werden, auch zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Anhang II und IV-Art Bechsteinfledermaus führen.

4.1. **Methodische Mängel, Datenlücken**

In dem Gebietsteil „Auf dem Humbel“ wurde von Brinkmann (2005) mehrere männliche Exemplare der Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Die Art ist – neben der Fledermausart Großes Mausohr – auch Teil der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Dinkelberg“.

Ein Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus liegt innerhalb des verfahrensgegenständlichen Wirkraumes, aber in direkter Nähe zum FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“.

Die im Gebietsteil „Auf dem Humbel“ vorhandenen Habitate wurden von Brinkmann (2005) offensichtlich nur sehr unvollständig erfasst. In den Planunterlagen fehlen sowohl die genauen Angaben der Quartierbäume der Männchen als auch telemetrische Nachweise der Jagdhabitate. Da die Art nur mittels Fang genau bestimmt werden kann, stellen die bei Brinkmann dargestellten Fundorte lediglich ein fragmentarisches Bild der Habitatnutzung, Populationsgröße und der räumlichen Populationsstruktur dar.

Ferner fehlen in den Planungsunterlagen genaue Kartierungen der Flugrouten und Wechselbereiche dieser Art mit quantitativen Angaben zur Nutzung dieser Flugrouten.

Sowohl die Datenerhebungen als auch die Darstellungen der Daten sind daher äußerst mangelhaft. Insbesondere sind dadurch keine Aussagen zur Verteilung der Nutzung der Jagdhabitate der Männchen und Weibchen innerhalb des Wirkraumes der A 98 und zwischen den beiden FFH-Gebieten „Dinkelberg“ und „Murg zum Hochrhein“ möglich.

Da die oben angeführten Angaben und Unterlagen für eine fundierte Bewertung der projektbedingt möglichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse erforderlich sind, stellt ihr Fehlen einen erkennbaren Planungsmangel dar. Dies gilt weiterhin auch für die Tatsache, dass die Fundorte der Bechsteinfledermaus-Männchen, die von ihnen nachweislich genutzten Habitate und die von Brinkmann vermuteten Flugrouten nicht in die Planunterlagen der VP übernommen worden sind.

Alleine die nachrichtliche Darstellung eines Fledermaussymbols im Gebietsteil „Auf dem Humbel“ genügt bei weitem nicht den Anforderungen, die an eine sachgerechte Planung zu stellen sind.

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 24) genannten Erhaltungsziele für die Bechsteinfledermaus sind für die Verträglichkeitsprüfung nicht ausreichend, da sie nicht geeignet sind – wie von Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie gefordert – einen günstigen Erhaltungszustand dieser Art im Schutzgebiet zu gewährleisten. Dies wäre nur dann der Fall, wenn mit den Erhaltungszielen die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes gewährleistet werden könnte. Hierfür hätten allerdings die in Art. 1 i) FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs II formulierten Kriterien (Populationsdynamik, Sicherung des langfristigen Überlebens, genügende Größe des Lebensraumes) aufgegriffen und konkretisiert werden müssen. Dies ist fehlerhaft unterblieben. Auf die Unzulänglichkeit der von ihm benannten Erhaltungsziele weist das Regierungspräsidium Freiburg im Anhang 2 (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anhang S. 7-8) selbst ausdrücklich hin.

4.2 Außenwirkung aus dem FFH-Gebiet hinaus

Da sich sowohl die nachgewiesene Wochenstube als auch der größte Teil der Nachweise von Männchen im bzw. in direkter Umgebung des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ befinden, soll auf die Außenwirkung bei diesem FFH-Gebiet näher eingegangen werden.

Da auch im Teilgebiet „Hollwanger Wald“ sowie den angrenzenden und umliegenden Waldbereichen des Dinkelberges für die Bechsteinfledermaus geeignete Jagdhabitatsflächen und Quartierbäume vorhanden sind, kann vermutet werden, dass die in den Planunterlagen erläuterte Verbreitung bzw. Beschränkung der Bechsteinfledermaus auf das Teilgebiet „Auf dem Humbel“ sowie die weiter nach Osten angrenzenden Teile des Wirkraumes der A 98 nicht der Realität entsprechen. Daher dürfte die Art tatsächlich auch in den Wäldern zwischen Karsau und dem Teilgebiet „Auf dem Humbel“ Habitate besitzen, denen der Status eines faktischen FFH-Gebietes zukommen würde. Die mangelhafte Untersuchung dieser Bereiche im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Planung in Hinblick auf die Bechsteinfledermaus wird an dieser Stelle ausdrücklich gerügt. Mangels vorliegender Daten können diese Flächen sowie die dort zu erwartenden vorhabensbedingten Beeinträchtigungen daher nicht näher quantifiziert werden.

4.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingt werden durch die Anlage von Bauflächen und den Aufriss von Buchenwäldern im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ Habitatbereiche der Bechsteinfledermaus auf einer Fläche von mindestens ca. 5 ha stark beeinträchtigt werden (siehe oben bei Waldmeister-Buchenwald). Diese Verluste sind in ihrer Wirkung den anlagebedingten Verlusten gleichzusetzen.

In Anbetracht der Nachweise von Männchen im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ durch Brinkmann (2005) ist die Aussage der FFH-Verträglichkeitsprüfung unverständlich, dass Sommerquartiere der Art in diesem Teilgebiet nicht bekannt seien. Aufgrund der einschlägigen Kenntnisse zur Ökologie der Art ist vielmehr mit Sicherheit davon auszugehen, dass die nachgewiesenen Männchen in diesem Teilgebiet im Sommer Quartiere beziehen (Nachtquartiere). Die Existenz dieser Nachtquartiere wird in der VP hingegen bejaht (VP, S. 48). Unstrittig werden daher baubedingt mit Sicherheit erhebliche Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsgrad auftreten.

Es wird jedoch gerügt, dass diese Quartierbäume im Rahmen der Planung überhaupt nicht erfasst worden sind, so dass zum Zeitpunkt der Plangenehmigung überhaupt nicht absehbar ist, welche und wie viele solcher Quartierbäume betroffen sein werden.

Zusätzlich sind unstrittig erhebliche baubedingte Störungen der Quartiere, der Jagdhabitats sowie der durch Baumaßnahmen betroffenen Wechselbereiche und Flugstrecken zu den Jagdhabitaten im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ zu erwarten. Diese Störungen beruhen auf Licht, Lärm und Fahrbewegungen während des möglichen nächtlichen Baubetriebs, ferner auf Veränderungen der Bodengestalt, dem Abstellen von Fahrzeugen oder Maschinen, dem Errichten von Zäunen (etc.) innerhalb der Flugrouten von Tag zu Tag. Die Störungen betreffen bei einer angenommenen Reichweite von mindestens ca. 100 m und abzüglich der dortigen anlagebedingten Verluste eine Fläche von mindestens 15 ha Größe.

In Anbetracht der Größe der betroffenen Fläche und der voraussichtlichen Länge der Bauzeit sind auch diese Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus als erheblich Beeinträchtigungen mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsgrad zu werten.

Die als Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehene Schonung einzelner Quartierbäume ist aus mehreren Gründen zur Schadensbegrenzung völlig untauglich. Sofern sich solche Quartierbäume auf der Trasse bzw. im direkten Baufeld befinden, müssen sie auf jeden Fall gefällt werden, um das Vorhaben nicht völlig auf Jahre hinaus zu stoppen. In diesen Fällen wird daher gar keine Schadensbegrenzung stattfinden. In der anderen Situation, wenn Quartierbäume im weiteren Baufeld gefunden und stehen gelassen werden, gehen diese Bäume auch als Quartierbäume verloren, da sie aufgrund der Bauaktivitäten und des stark veränderten Umfeldes (aufgrund Rodung des umgebenden Waldbestandes) nicht mehr als Quartier genutzt werden können. Daher geht die gesamte Maßnahme fehl.

Auch die zeitliche Verlegung der Baufeldräumung in den Winter ändert an der Erfolglosigkeit dieser Maßnahme nichts. Gleichfalls ist das Aufhängen von Fledermauskästen als Ausweichquartiere für diese Art aufgrund ihrer Ökologie nicht erfolgversprechend und damit als Schadensminimierung obsolet.

Aufgrund der fehlenden Wirksamkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verbleiben daher erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsgrad.

4.4 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Ausweislich der Planungsunterlagen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gehen alleine im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ geeignete Habitatbereiche der Bechsteinfledermaus auf einer Fläche von mindestens 2,7 ha Größe verloren. Es handelt sich dabei um 1,7 ha Flachland-Mähwiesen sowie ca. 1 ha Waldmeister-Buchenwald (siehe oben). Neben diesen zugleich als FFH-Lebensraum des Anhanges I erfassten Flächen werden jedoch anlagebedingt noch weitere Jagd- und Quartierflächen der Bechsteinfledermaus im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ verloren gehen, so dass sich die anlagebedingten Verluste von Habitatflächen dort aufgrund der großflächig gegebenen Habitateignung auf mindestens 5 ha Größe aufsummieren.

In der VP wird ohne Berücksichtigung von Baufeldflächen der anlagebedingte Verlust von Habitatflächen der Bechsteinfledermaus auf 4,3 ha Größe konstatiert (VP, S.48).

Die in der VP genannten Zahlen zur durchschnittlichen Größe eines Jagdreviers der Bechsteinfledermaus sind um den Faktor 10 zu hoch. Neuere Untersuchungen von Simon & Widdig (2005) aus Nordosthessen zeigen, dass bei guter Habitatqualität die Nahrungsreviere eines Weibchens nur bei ca. 1 bis 2 ha Größe liegen. Dies bedeutet, dass alleine die anlagebedingten Verluste des Vorhabens im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ so groß sind, dass sie dem Verlust von 2 bis 3 Jagdrevieren entsprechen. Bei einer Zahl von 4 Weibchen in der nachgewiesenen Wochenstube bei Wallbach entspricht das ca. einem Viertel der gesamten erwachsenen örtlichen Teilpopulation der Bechsteinfledermaus.

Es sind daher im Unterschied zur Bewertung der FFH-Verträglichkeitsprüfung anlagebedingte Beeinträchtigungen mit extrem hohem Beeinträchtigungsgrad zu erwarten.

Die Anlage einer Landschaftsbrücke ist aufgrund ihrer geringen Ausdehnung (ca. 0,4 ha Fläche) ungeeignet, die anlagebedingten Verluste merkbar zu vermindern. Zudem übersteigt die Herstellung von Jagdhabitatflächen mit einer geeigneten Habitatstruktur und geeigneten

Funktionen bei weitem den zeitlichen Planungshorizont der vorliegenden Planung. Daher sind auch die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung als Vermeidungsmaßnahmen aufgeführten Maßnahmen zum Ausgleich von Habitatverlusten, unabhängig von ihrer grundsätzlich fehlenden Eignung zur Schadensvermeidung, ungeeignet, die ihnen zugeschriebenen Funktionen in absehbarer Zeit erfüllen zu können. Insgesamt ist daher festzustellen, dass die unstrittig eintretenden erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensvermeidung nicht vermieden werden können und weitestgehend auch nicht verringert werden können. Es verbleiben daher auch bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen anlagebedingte Beeinträchtigungen der örtlichen Bechsteinfledermaus-Population mit extrem hohem Beeinträchtigungsgrad.

Auf die Zerschneidungswirkungen soll – anders als in der FFH-VP geschehen – unten bei den betriebsbedingten Auswirkungen eingegangen werden, da die Zerschneidungswirkungen einer Straße bei der Bechsteinfledermaus auf ihrem Betrieb und nicht auf ihrer Anlage beruhen.

4.5 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

a) Zerschneidungswirkungen

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 49) werden für das Teilgebiet „Auf dem Humbel“ unstrittig sehr hohe Beeinträchtigungen aufgrund der Zerschneidung dieses Gebietes und Meidung von Freiflächen durch die Bechsteinfledermaus konstatiert.

Nicht quantifiziert werden können an dieser Stelle die betriebsbedingt durch Licht oder Lärm erfolgenden Beeinträchtigungen von Wechselbereichen bzw. von Flugstrecken hin zu Jagdhabitaten im Teilgebiet „Auf dem Humbel“. Auch eine Reduktion der Anzahl der Tiere, die solcherart beeinträchtigte Flugwege eventuell noch benutzen, würde eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der örtlichen Teilpopulationen darstellen.

Daher sind auch noch Zerschneidungswirkungen der Flugwege zwischen der Wochenstube bzw. der dortigen Teilpopulation bei Wallbach und dem Teilgebiet „Auf dem Humbel“ aufgrund der Anfahrtrampen der A 98 und des Betriebes der Aus- und Abfahrten zu erwarten. Diese Zerschneidungswirkungen sind offenbar in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise nicht berücksichtigt worden. Die tatsächlich auftretende Höhe der Beeinträchtigungen durch Zerschneidung dürfte daher noch höher sein, als in der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurde.

Die als Schadensvermeidung der Zerschneidungswirkungen angeführte Landschaftsbrücke „Krähenbühl“ wird die ihr zuge dachte Funktion mit Sicherheit nicht erfüllen können. Da diese Landschaftsbrücke am höchsten, windexponiertesten Punkt der Trasse im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ errichtet werden soll, ist die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstellte Verbindungsfunktion dieser Brücke für die Bechsteinfledermaus nicht gegeben. Die Bechsteinfledermaus meidet unstrittig solche größeren Freiflächen (VP, S. 49), erst recht wenn sie so exponiert sind, und nutzt statt dessen möglichst Flugrouten entlang von Gehölzstrukturen oder innerhalb von alten Waldbeständen, um die Jagdhabitats zu erreichen. Dabei werden in der Regel nur Entfernungen von 400 bis 100 m zurückgelegt. Jeder Umweg über eine „Landschaftsbrücke“ wie am Krähenbühl, der zusätzliche Flugwege von mehreren hundert Meter Länge erforderlich machen würde, wird daher von der Art von vorne herein nicht angenommen. Daher wird die geplanten Landschaftsbrücke für die Bechsteinfledermaus mit

Sicherheit gar keine Wirkung entfalten können. Damit entfällt insgesamt die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstellte Schadensminimierung der Zerschneidungswirkungen.

b) Kollisionstod

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 49) werden unstrittig sehr hohe Beeinträchtigungen aufgrund des zu erwartenden Kollisionstod in Verbindung mit der geringen Flughöhe und der geringen Ausweichfähigkeit der Bechsteinfledermaus konstatiert.

Zur Schadensvermeidung ist in der Planung die Anlage von Leit- und Sperreinrichtungen vorgesehen (Überflughilfe). Bei diesen Schutzzäunen wird in den Planungsunterlagen eine Höhe von maximal 4 m angesetzt (FFH-VP S. 77). An Hangböschungen wie im Teilgebiet „Auf dem Humbel“, die Böschungsneigungen von bis zu 1:1 aufweisen, können derart niedrige Sperreinrichtungen aber keine Wirkung entfalten. Um eine der Wirkung auf ebenerdigen Flächen vergleichbare Wirksamkeit zu erreichen, müssten die Sperreinrichtungen bei Flughöhen der Bechsteinfledermaus, die in Waldgebieten bis in Kronenregion der Bäume reichen, an diesen Böschungen etwa 10 m hoch sein. Da dies nicht vorgesehen ist, werden die geplanten niedrigen Sperreinrichtungen auf den insgesamt etwa 400 m langen Böschungen keine wesentliche schadensmindernde Wirkung entfalten können.

Zudem ist aufgrund der großen Trassenbreite der A 98 beim Überfliegen der Trasse mit einem Absinken der Flughöhe der Tiere zu rechnen, sodass es insbesondere mit dem LKW-Verkehr zu Kollisionen kommen wird.

Die geplante Schadensvermeidungsmaßnahme zur Verhinderung von Kollisionen ist daher ungeeignet, die mit ihr erhoffte Wirkung zu erzielen. Aus diesem Grund ist auf jedem Fall im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ mit Populationsverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen zu rechnen.

Damit entfällt insgesamt die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstellte Schadensminimierung des betriebsbedingten Kollisionstodes von Tieren.

Darüber hinaus ist auch noch Kollisionstod von Tieren zwischen der Wochenstube bzw. der dortigen Teilpopulation bei Wallbach und dem Teilgebiet „Auf dem Humbel“ auf den Anfahrtrampen der A 98 und den der Aus- und Abfahrten zu erwarten. Dieser Kollisionstod ist offenbar in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise nicht berücksichtigt worden. Die tatsächlich auftretende Höhe der Beeinträchtigungen durch Kollisionstod dürfte daher noch höher sein, als es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurde.

c) Licht und Lärm

Auf die erheblichen Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten der Bechsteinfledermaus durch Licht- und Lärmwirkungen wird in den Planunterlagen hingewiesen (FFH-VP, S. 49).

Der dort angesetzte Wirkraum von 30 bis 50 m beiderseits der Trasse ist jedoch mindestens um den Faktor 3 zu gering angesetzt. Neuere Untersuchungen von Simon & Widdig (2005) aus Nordosthessen zeigen, dass bei einer stark befahrenen zweispurigen Bundesstraße die telemetrisch nachgewiesenen Jagdreviere der Bechsteinfledermaus in mindestens 100 bis 150 m Entfernung zu der Bundesstraße liegen. Ein ca. 100 m breiter Korridor beiderseits der Bundesstraße wird dort trotz Vorhandensein geeigneter Jagdflächen von der Bechsteinfledermaus fast vollständig gemieden. Die zukünftige Wirkung des Verkehrs auf der A 98 wird dabei mindestens so hoch sein wie die Lärmwirkung auf der Bundesstraße.

Daher ist im Unterschied zu den Zahlenangaben der FFH-Verträglichkeitsprüfung von einer zusätzlichen starken Lebensraumeinschränkung der Bechsteinfledermaus auf einer Breite von 100 bis 150 m beiderseits der Trasse auszugehen. Insgesamt ergibt sich dann für das

Teilgebiet „Auf dem Humbel“ eine durch Licht und Lärm stark beeinträchtigte Fläche von ca. 15 ha Größe, wie auch in der VP konstatiert (VP, S. 49). Die absolute Größe von ca. 15 ha dieser durch Lärm und Licht stark beeinträchtigten Habitatflächen der Bechsteinfledermaus im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ ist daher unstrittig.

Zur Schadensminderung dieser Beeinträchtigungen sind in der VP offensichtlich keine Maßnahmen zur Schadensvermeidung vorgesehen. Selbst wenn man hilfsweise die Maßnahmen zum Ausgleich von Habitatverlusten unabhängig von ihrer grundsätzlich fehlenden Eignung zur Schadensvermeidung (siehe oben), hier ansetzen würde, wäre der Umfang dieser vorgesehenen Maßnahmen (auf ca. 6 ha) völlig unzureichend, die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf mindestens 15 ha prognostizierten Habitatverluste durch Lärm und Licht zu vermeiden.

Eine abschließende Bewertung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Habitatflächen der Bechsteinfledermaus durch Licht und Lärm fehlt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Aufgrund der sehr großflächigen Schädigung dieser Betriebsfolgen sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsgrad zu erwarten.

4.6. Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

Art der Beeinträchtigung	Flächen	Länge
Anlagebedingter Verlust von Habitaten	ca. 5 ha	
Baubedingte Beeinträchtigungen von Habitaten	mind. 15 ha	
Betriebsbedingter Verkehrstod, Zerschneidung		ca. 500 m
Betriebsbedingte Störungen	mind. 15 ha	
Summe:	mind. 20 ha	ca. 500 m

In dem ca. 150 ha großen Teilgebiet „Auf dem Humbel“ des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ treten somit im verfahrensgegenständlichen Abschnitt der A 98, wenn man die Beeinträchtigungen summiert, Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus auf ca. 20 ha Größe, d. h. ca. 13% des gesamten Teilgebietes auf.

Diese Beeinträchtigungen sind so stark, dass sie im Rahmen der VP als Verlust eingestuft werden (VP, S. 49, dort 19 ha). Der Verlust von mindestens 19 ha Lebensraumfläche der Bechsteinfledermaus im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ ist daher ausweislich der Aussagen auf Seite 49 (unten) der FFH-Verträglichkeitsprüfung unstrittig. Strittig ist allenfalls die Differenz von 1 ha sowie weitere Beeinträchtigungen im Umfeld des FFH-Gebietes „Dinkelberg“.

Bei der methodischen Vorgehensweise der FFH-VP zur Beurteilung der Schwere von Beeinträchtigungen werden die Orientierungs- und Richtwerte von LAMBRECHT et al. (2004) vollständig ausgeblendet. Da sich nach den Orientierungs- und Richtwerte von LAMBRECHT et

al. allerdings ebenso zweifelsfrei wie in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung eine sehr erhebliche Schwere der Beeinträchtigungen ergeben hätte, soll auf die fehlende Berücksichtigung dieser Methodik nicht näher eingegangen werden.

Die im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ verloren gehende Habitatfläche entspricht unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse aus Nordosthessen je nach Habitatqualität einer Größe von 1 bis 20 Revieren der Bechsteinfledermaus. Da es sich im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ ausweislich der Planunterlagen um qualitativ relativ hochwertige Habitatflächen handelt, ist der unstrittige Habitatverlust im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ mit dem Verlust der Lebensgrundlagen für mindestens 5 Tiere (vielleicht auch bis zu 10) Tieren gleichzusetzen. Dies ist eine größere Zahl, als überhaupt die einzige im Nahbereich festgestellte Wochenstube der Bechsteinfledermaus an Weibchen umfasst.

Aus diesen Zahlenrelationen wird ohne Zweifel deutlich, dass das Vorhaben zu sehr erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Bechsteinfledermaus-Population, insbesondere des FFH-Gebietes „Dinkelberg“, führen wird. Insbesondere wird voraussichtlich der Fortbestand, der Fortpflanzungserfolg und der genetische Austausch der lokalen Teilpopulation der Bechsteinfledermaus durch das Vorhaben sehr stark beeinträchtigt, wie auch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung eingestanden wird (VP, S. 50).

Der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Seite 50 konstatierte „sehr hohe Beeinträchtigungsgrad“ kann entgegen der Darstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durch die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vermieden werden, da die vorgestellten Maßnahmen fast zur Gänze untauglich sind, die unstrittig zu erwartenden Schädigung zu vermeiden. Es verbleiben daher bei der vorliegenden Planung sehr erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Bechsteinfledermaus-Population.

Darüber hinaus sind noch weitere Habitatverluste der Art in an das FFH-Gebietes „Dinkelberg“ einzubeziehenden faktischen FFH-Gebietsflächen zu erwarten. Da diese Flächen offenkundig nicht mit der hier gebotenen Intensität untersucht worden sind, ist auch in den nicht als FFH-Gebiet gemeldeten Waldbereichen des verfahrensgegenständlichen Trassenabschnittes mit Habitaten der Bechsteinfledermaus (Sommerquartiere, Nahrungshabitate, Flugrouten) zu rechnen. Die Beeinträchtigungen dieser Habitatflächen können hier mangels qualifizierter Untersuchungen des Vorhabensträgers nicht näher quantifiziert werden. Das Fehlen dieser Untersuchungen wird als Mangel der Planung gerügt.

Das gesamte Planungsvorhaben mit den verbundenen Beeinträchtigungen ist schließlich auch noch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass das Bundesamt für Naturschutz in Bezug auf die Bechsteinfledermaus empfiehlt, im Umkreis von ca. 3 km um bekannte Quartiere und Wochenstuben auf den Neu- oder Ausbau von Straßen ganz zu verzichten (Petersen et al. 2004).

4.7. Abschnittsübergreifende Wirkungen

Das Gesamtprojekt der A 98 betrifft aufgrund der bisher nachgewiesenen Vorkommen der Art am Hochrhein neben dem Vorkommen im verfahrensgegenständlichen Abschnitt eine

ganze Reihe von Teilpopulationen und Kolonien der Bechsteinfledermaus. Diese verteilen sich auf mehrere im Südschwarzwald und am Hochrhein gelegene Schutzgebiete des Natura2000-Netzes.

Entsprechend den Aussagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist auch in den angrenzenden Planungsabschnitten der A 98 mit weiteren sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Art zu rechnen. Da die Bechsteinfledermaus hohe Berglagen meidet und statt dessen ihren Verbreitungsschwerpunkt in tief gelegenen Buchenwäldern bzw. Buchenwald/ Offenland-Komplexen mit sommerlich warmen Mikroklima hat, ist gerade das Vorhaben der A 98 mit der Bergtrasse als Vorzugstrasse geeignet, diese Art besonders stark und intensiv zu schädigen.

Diese großräumig wirkenden Beeinträchtigungen wirken dabei besonders schwer, da Deutschland für den weltweiten Erhalt dieser Art eine besondere Verantwortung trägt (Petersen et al. 2004). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus im Planungsraum wird daher auch zu einer nachhaltigen Schädigung der globalen Kohärenz des Natura 2000-Netzes führen.

Die besondere Schädigung der Art auf regionaler und globaler Ebene durch das Gesamtvorhaben wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise ausgeblendet. Die fehlende Berücksichtigung und Bewertung dieser abschnittsübergreifenden Wirkungen des Vorhabens auf die Art im Natura2000-Netz Deutschlands wird daher als schwerwiegender Mangel der Planung gerügt.

5. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Die Planung wird weiterhin, sollte sie realisiert werden, auch zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Anhang II und IV-Art Großes Mausohr führen.

5.1. Methodische Mängel, Datenlücken

Die Art ist – neben den Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Wimperfledermaus – auch Teil der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Dinkelberg“.

Im Rahmen der Erhebungen zum Große Mausohr wurden von Brinkmann (2005) im Wirkraum der A 98 Tiere aus insgesamt drei Wochenstubenquartieren nachgewiesen. Diese Wochenstuben liegen im Norden, Osten und Südwesten des verfahrensgegenständlichen Wirkraums der A98 in Entfernungen von 0 km (Öflingen) bis 5 km (Hasel) zum Wirkraum der A 98. Da die Weibchen des Großen Mausohres in bis zu 15 km Entfernung zu ihrer Wochenstube regelmäßig jagen, liegt der gesamte Wirkraum der A 98 im Aktionsradius dieser drei Kolonien.

Zusätzlich wurden von Brinkmann (2005) mehrere männliche Exemplare des Großes Mausohrs im Wirkraum der A 98 bei der Jagd sowie Tagesquartiere der Männchen nachgewiesen. Aufgrund dieser Datenlage kann mit Sicherheit gesagt werden, dass alle geeigneten Jagdhabitatflächen im Wirkraum der A 98 von den Tieren auch genutzt werden, wobei auch von Konkurrenz zwischen den drei Wochenstuben auszugehen ist.

Bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsfläche von ca. 10 bis 15 ha pro Tier, einer Anzahl der Weibchen von ca. 1000 in den drei Wochenstuben und einer etwa gleich großen Anzahl von Männchen benötigen die Tiere dieser drei Teilpopulationen insgesamt eine Fläche an geeigneten Jagdhabitaten von ca. 20.000 bis 30.000 ha Größe. Der gesamte Aktionsraum der drei Teilpopulationen weist bei einem Aktionsradius der Tiere von 10 bis 15 km eine Größe von ca. 80.000 ha auf. In diesem Aktionsraum liegen die dicht besiedelten Talbereiche des Rheins zwischen Basel und Bad Säckingen sowie das Wiesetal zwischen Lörrach und Zell, die als Jagdhabitatsflächen größtenteils ausfallen und eine geschätzte Größe von ca. 5.000 ha aufweisen. Abzüglich weiterer Siedlungs- und Verkehrsflächen verbleibt überschlägig eine Fläche von ca. 70.000 ha Größe, in denen 20.000 bis 30.000 ha geeigneter Jagdhabitate vorhanden sein müssen, um die Tiere der drei Teilpopulationen zu ernähren. Dies bedeutet, dass im gesamten nicht besiedelten Bereich um die drei Wochenstuben überschlägig ca. 30 % der Fläche zur Nahrungssuche genutzt wird und auch genutzt werden muss.

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung angegebene Größe durchschnittlicher exklusiver Jagdhabitate von 30 bis 35 ha (VP, S. 51) kann, wenn man die obigen Zahlen berücksichtigt, schon alleine deshalb nicht stimmen, weil dann der gesamte unbesiedelte Aktionsraum der drei Teilpopulationen als Jagdhabitat genutzt werden müsste. Dies ist jedoch ganz eindeutig nicht der Fall. Die hier genannte, plausible durchschnittliche Größe von 10 bis 15 ha exklusiver Jagdhabitatfläche beruht auf Untersuchungen von Simon & Widdig aus Nordosthessen.

Unter Berücksichtigung eines ca. 200 m breiten Wirkraumes beiderseits einer stark befahrenen Straße im Offenland (Datengrundlage Simon & Widdig (2005) aus Nordosthessen) und eines eingeschränkten 100 m breiten Wirkraumes innerhalb von Waldgebieten ergibt sich für den ca. 10 km langen verfahrensgegenständlichen Abschnitt der A 98 ein artspezifischer Wirkraum in Bezug auf das Große Mausohr von ca. 300 ha Größe. Bei einer konservativen Übertragung der oben genannten durchschnittlichen Habitatnutzung von ca. 30 % der Fläche

auf den Wirkraum des Vorhabens ergibt sich für den Wirkraum des verfahrensgegenständlichen Abschnittes der A 98 überschlägig eine Nahrungshabitatgröße von ca. 90 ha, die exklusiv von ca. 6 bis 9 Tieren genutzt wird.

Dies entspricht etwa einem Drittel der gesamten Weibchen der Wochenstube in Ölfingen.

Anhand dieser hier skizzierten Zahlen wird deutlich, dass die zu erwartende Habitatnutzung des Großen Mausohres im Wirkraum der geplanten Trasse so groß ist, dass auf jeden Fall eine detaillierte quantitative Erfassung der Jagdhabitats und der zugehörigen Flugrouten des Großen Mausohres mittels Telemetrie hätte erfolgen müssen, um eine Verträglichkeit des Projektes mit Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ sowie des angrenzenden FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ abschätzen zu können.

Dies ist ausweislich der Planunterlagen in fehlerhafter Weise unterblieben. Damit ist sowohl die Datenerhebungen als auch die Darstellungen der Daten mangelhaft. Diese fehlende Untersuchungstiefe wird als erheblicher Mangel der Planung gerügt.

Alleine die nachrichtliche Darstellung eines Fledermaussymbols in den beiden betroffenen Gebietsteilen des gemeldeten FFH-Gebietes „Dinkelberg“ genügt bei weitem nicht den Anforderungen, die an eine sachgerechte Planung zu stellen sind.

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 21) genannten Erhaltungsziele für die Große Mausohr sind für die Verträglichkeitsprüfung nicht ausreichend, da sie nicht geeignet sind – wie von Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie gefordert – einen günstigen Erhaltungszustand dieser Art im Schutzgebiet zu gewährleisten. Dies wäre nur dann der Fall, wenn mit den Erhaltungszielen die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes gewährleistet werden könnte. Hierfür hätten allerdings die in Art. 1 i) FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs II formulierten Kriterien (Populationsdynamik, Sicherung des langfristigen Überlebens, genügende Größe des Lebensraumes) aufgegriffen und konkretisiert werden müssen. Dies ist fehlerhaft unterblieben. Auf die Unzulänglichkeit der von ihm benannten Erhaltungsziele weist das Regierungspräsidium Freiburg im Anhang 2 (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anhang S. 7-8) selbst ausdrücklich hin.

5.2 Außenwirkung des FFH-Gebietes

In Hinblick auf die Betroffenheit des Großen Mausohres durch das Planungsvorhaben muss auch die Frage geklärt werden, ob die Grenzziehung des FFH-Gebietes sachgerecht erfolgt ist.

Die Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission hat in der Meldephase der FFH-Gebiete an die Mitgliedsstaaten die Vorgabe gemacht, dass die Grenzziehung von FFH-Gebieten ausschließlich nach fachlichen Kriterien zu erfolgen hat. Dies bedeutet unter anderem, dass die Grenzziehung von FFH-Gebieten sich nach der Verbreitung bzw. dem Verbreitungsmuster der Schutzgüter des jeweiligen FFH-Gebietes auszurichten hat. Eine Ausgrenzung wesentlicher Teile des Verbreitungsgebietes (Habitates) einer Art ist demnach unzulässig. Zu den wesentlichen Teilen des Habitates des Großen Mausohres zählen wie oben ausgeführt große Teile des verfahrensgegenständlichen Wirkraumes der A 98. Von Brinkmann (2005) wurden ausweislich der Planunterlagen auch in den beiden von der Planung betroffenen Gebietsteilen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ Tiere des Großen Mausohr nachgewiesen.

Die Nutzung dieser Flächen zumindest als Jagdhabitats ist daher zweifelsohne belegt. Eine Darstellung der Nachweise außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes „Dinkelberg“ aber innerhalb des Wirkraumes der A 98 fehlt in den vorgelegten Planunterlagen. Dies wird als Mangel gerügt.

Aufgrund der obigen Ausführungen zum Grad der Nutzung der nichtbesiedelten Flächen als Jagdflächen wären alle in der direkten Nachbarschaft und in der weiteren Umgebung des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ gelegenen nachgewiesenen Jagdhabitatsflächen zwingend in das gemeldete FFH-Gebiet einzubeziehen. Es handelt sich bei diesen Flächen zweifellos um faktische FFH-Flächen. Beeinträchtigungen dieser Flächen bzw. von Funktionsbeziehungen auf diesen Flächen schlagen unmittelbar auf den Erhaltungszustand der Mausohr-Teil-Population des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ durch. Somit sind für diese Flächen auch projektbedingte Beeinträchtigungen den projektbedingten Beeinträchtigungen in einem FFH-Gebiet gleichzusetzen.

Mangels vorliegender Daten können diese Flächen sowie die dort zu erwartenden vorhabensbedingten Beeinträchtigungen an dieser Stelle nicht konkret näher quantifiziert werden. Obwohl diese fehlenden Daten und das Informationsdefizit in der FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst erkannt und benannt worden sind (VP, S. 52), hat es der Planungsträger trotzdem unterlassen, diese Defizite zur Raumnutzung des Großen Mausohres im weiteren Wirkraum der A 98 sowie im gesamten Landschaftsraum abzustellen. Dies wird als schwerwiegender Mangel der Planung gerügt.

5.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingt werden durch die Anlage von Bauflächen und die Bautätigkeit selber im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ abgesehen von den anlagebedingten Flächenverlusten Habitatbereiche der Großen Mausohr im Offenland ausweislich der Planunterlagen auf einer Fläche von mindestens ca. 1 ha Größe stark beeinträchtigt werden. Diese Verluste sind entgegen der Darstellung der VP in ihrer Wirkung den anlagebedingten Verlusten gleichzusetzen.

Unstrittig sind erhebliche baubedingte Störungen der Jagdhabitats, möglicher Einzelquartiere von Männchen sowie der durch Baumaßnahmen betroffenen Flugstrecken zu den Jagdhabitats im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ und im Teilgebiet „Hollwanger Wald“ zu erwarten. Diese Störungen beruhen auf Licht, Lärm und Fahrbewegungen während des möglichen nächtlichen Baubetriebs, ferner auf Veränderungen der Bodengestalt, dem Abstellen von Fahrzeugen oder Maschinen, dem Errichten von Zäunen (etc.) innerhalb der Flugrouten von Tag zu Tag. Unstrittig ist auch die Bewertung dieser Störungen als erhebliche Beeinträchtigung mit sehr hohem Beeinträchtigungsgrad (VP, S. 50).

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die betroffene Fläche jedoch nicht quantifiziert. Bei einer angenommenen Reichweite von mindestens ca. 100 m in Anlehnung an die Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus (siehe oben) und abzüglich der dortigen anlagebedingten Verluste sowie der Waldflächen ergibt sich im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ eine durch baubedingte Störungen betroffene Fläche von mindestens 10 ha Größe. Für das Teilgebiet „Hollwanger Wald“ beläuft sich die betroffene Fläche auf ca. 9 ha Größe.

Unstrittig stellt ein baubedingter Verlust von Quartierbäumen für das Große Mausohr eine erhebliche Beeinträchtigungen des Großen Mausohres mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsgrad dar (VP, S. 50). Es wird jedoch gerügt, dass diese Quartierbäume im Rahmen der

Planung überhaupt nicht erfasst worden sind, so dass zum Zeitpunkt der Plangenehmigung überhaupt nicht absehbar ist, welche und wie viele solcher Quartierbäume betroffen sein werden.

Die als Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehene Schonung einzelner Quartierbäume ist aus mehreren Gründen zur Schadensbegrenzung völlig untauglich. Sofern sich solche Quartierbäume auf der Trasse bzw. im direkten Baufeld befinden, müssen sie auf jeden Fall gefällt werden, um das Vorhaben nicht völlig auf Jahre hinaus zu stoppen. In diesen Fällen wird daher gar keine Schadensbegrenzung stattfinden. In der anderen Situation, wenn Quartierbäume im weiteren Baufeld gefunden und stehen gelassen werden, gehen diese Bäume auch als Quartierbäume verloren, da sie aufgrund der Bauaktivitäten und des stark veränderten Umfeldes (aufgrund Rodung des umgebenden Waldbestandes) nicht mehr als Quartier genutzt werden können. Daher geht die gesamte Maßnahme fehl. Auch die zeitliche Verlegung der Baufeldräumung in den Winter ändert an der Erfolglosigkeit dieser Maßnahme nichts.

Die zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten zwischen Mai und Mitte Juli auf die Tageszeiten ist völlig unzureichend in Anbetracht der Flugzeit der Art (März bis Oktober). Insbesondere zur Zeit der Gravidität der Weibchen im Frühjahr sowie der Anlage von Winterreserven bei den Jungtieren im Spätsommer werden sich nächtliche Bauarbeiten auf die lokalen Populationen stark schädigend auswirken. Die Wirkungen auf die übrigen Tiere sind hierbei noch unberücksichtigt. Aus diesen Gründen stellt die vorgesehene Bauzeitbeschränkung zwischen Mai und Mitte Juli keine Maßnahme zur Schadensvermeidung dar.

Aufgrund der fehlenden Wirksamkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verbleiben daher erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsgrad.

5.4 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Ausweislich der Planungsunterlagen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) können in den beiden von der Planung betroffenen Teilbereichen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ Verluste von Quartierbäumen des Großes Mausohres nicht ausgeschlossen werden (VP, S. 51). Unstrittig ist ein Verlust solcher Quartierbäume einer erheblichen Beeinträchtigungen des Großes Mausohres mit einem hohen Beeinträchtigungsgrad gleichzusetzen.

Ausweislich der Planungsunterlagen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gehen alleine im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ unstrittig geeignete Habitatbereiche der Großes Mausohr auf einer Fläche von mindestens 4,3 ha Größe verloren.

Darüber hinaus wird in der VP auch der Verlust von Jagdhabitaten im Teilgebiet „Hollwanger Wald“ in Folge des Waldaufrisses auf einer Fläche von 1,8 ha eingestanden. Diese Fläche ist jedoch um ein Vielfaches zu klein bemessen. Statt dessen wird dort der Aufriss des Waldmeister-Buchenwaldes voraussichtlich zu einem Verlust bzw. starken Schädigungen des Lebensraumes des Waldmeister-Buchenwald auf einer Fläche von ca. 15 ha Größe führen (siehe oben bei Waldmeister-Buchenwald). Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigte Größe der verloren gehenden Habitatflächen ist daher in fehlerhafter Weise viel zu gering angesetzt.

Aus diesem Grund und aufgrund der entgegen des Zitates der VP (S. 51) viel kleineren durchschnittlichen Jagdhabitatsfläche sind aufgrund der baubedingten Verluste von Jagdhabitatsflächen des Grobes Mausohres erhebliche Verluste mit sehr hohem Beeinträchtigungsgrad zu erwarten.

Die Anlage einer Landschaftsbrücke ist aufgrund ihrer geringen Ausdehnung (ca. 0,4 ha Fläche) ungeeignet, die anlagebedingten Verluste merkbar zu vermindern.

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung als Vermeidungsmaßnahmen aufgeführten Maßnahmen zum Ausgleich von Habitatverlusten grundsätzlich nicht zur Schadensvermeidung geeignet, da sie ihre Wirkung nicht am Eingriffsort sondern in weiter Entfernung entfalten. Abgesehen davon besteht für das Land Baden-Württemberg innerhalb der Natura2000-Gebiete sowieso die Verpflichtung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, d.h. der Bereitstellung und Sicherung ausreichend großer Nahrungshabitate für die drei Mausohr-Kolonien, so dass sich der Vorhabensträger die Anlage von solchen Habitatsflächen nicht zugute halten kann.

Es verbleiben daher trotzdem anlagebedingte Beeinträchtigungen der örtlichen Grobes Mausohr-Population mit sehr hohem Beeinträchtigungsgrad.

Auf die Zerschneidungswirkungen soll – anders als in der FFH-VP geschehen – unten bei den betriebsbedingten Auswirkungen eingegangen werden, da die Zerschneidungswirkungen einer Straße beim Groben Mausohr auf ihrem Betrieb und nicht auf ihrer Anlage beruhen.

5.5 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

a) Zerschneidungswirkungen

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 51) werden für die beiden Teilgebiete des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ sowie den zugehörigen drei Wochenstuben unstrittig erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Zerschneidungswirkungen und Barrierewirkungen konstatiert. Es wird jedoch als erheblicher Mangel der Planung gerügt, dass das zu erwartende Ausmaß der Beeinträchtigungen durch Zerschneidung, Barrierewirkung und Isolation weder mengenmäßig quantifiziert noch räumlich nachvollziehbar dargestellt ist. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt damit das auf Seite 51 festgestellte Prüfungsergebnis der Belieblichkeit aus.

Die als Schadensvermeidung der Zerschneidungswirkungen angeführte Landschaftsbrücke „Krähenbühl“ wird die ihr zuge dachte Funktion mit Sicherheit nicht erfüllen können. Da diese Landschaftsbrücke am höchsten, windexponiertesten Punkt der Trasse im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ errichtet werden soll, ist die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstellte Verbindungsfunktion dieser Brücke für das Grobes Mausohr nicht gegeben. Die Grobes Mausohr meidet beim Flug in die Jagdhabitats größeren Freiflächen, erst recht wenn sie so exponiert sind, und nutzt statt dessen möglichst Flugrouten entlang von Gehölzstrukturen oder innerhalb von alten Waldbeständen, um die Jagdhabitats zu erreichen. Zudem liegt die Landschaftsbrücke abseits der Hauptflugrouten und erfüllt mit ihrer Lage ganz offenkundig keine Funktion zur Aufrechterhaltung einer Flugroute. Daher wird die geplanten Landschaftsbrücke für das Grobes Mausohr mit Sicherheit gar keine Wirkung entfalten. Damit

entfällt insgesamt die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstellte Schadensminimierung der Zerschneidungswirkungen.

b) Kollisionstod

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 51,52) werden unstrittig hohe Beeinträchtigungen aufgrund des zu erwartenden Kollisionstod in Verbindung mit der geringen Flughöhe bei der Jagd konstatiert.

Zur Schadensvermeidung ist in der Planung die teils die Anlage von Leit- und Sperreinrichtungen (technische Überflughilfe) und teils die Anpflanzung von Bäumen vorgesehen. Bei den Schutzzäunen (technische Überflughilfe) wird in den Planungsunterlagen eine Höhe von 4,5 m angesetzt (LBP, Maßnahme S 17.1). Diese nehmen jedoch im Widerspruch zu der Aussage der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 79) gemäß dem Maßnahmenblatt des LBP überschlägig nur etwa die Hälfte der relevanten Trassenlänge ein. In den übrigen Bereichen ist die Anpflanzung von Bäumen vorgesehen. Da es Jahre benötigen wird, bis diese Bäume über 4,5 m Höhe aufgewachsen sind und auch bis dahin vorgesehene temporäre Absperungen nicht auf 4,5 m höher vorgesehen sind, ergibt sich, dass auf sehr großen Teilen der Strecke entgegen der Annahme der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf jeden Fall in den ersten Jahren gar keine Maßnahme zur Vermeidung von Kollisionsschäden greifen werden. Zudem ist in der Planung in fehlerhafter Weise unberücksichtigt geblieben, dass im Trassenverlauf an zahlreichen Stellen Hangböschungen mit Böschungsneigungen von 1:1 oder mehr auftreten, bei denen die geplanten Sperreinrichtungen bei 4,5 m Höhe gar keine Wirkung entfalten können. Um eine der Wirkung auf ebenen Flächen vergleichbare Wirksamkeit zu erreichen, müssten die Sperreinrichtungen bei den konstatierten Flughöhen des Großen Mausohrs von 6 bis 7 m Höhe an diesen Böschungen etwa 15 bis 20 m hoch sein. Da dies sowohl unrealistisch als auch nicht vorgesehen ist, werden die geplanten Sperreinrichtungen im Bereich steiler Böschungen keine wesentliche schadensmindernde Wirkung entfalten können.

Zudem ist aufgrund der großen Trassenbreite der A 98 beim Überfliegen der Trasse mit einem Absinken der Flughöhe der Tiere zu rechnen, sodass es insbesondere mit dem LKW-Verkehr zu Kollisionen kommen wird.

Die geplanten Schadensvermeidungsmaßnahmen sind daher insgesamt ungeeignet, die mit ihr erhofften Wirkungen zu erzielen und die Kollisionen von Großen Mausohren zu verhindern.

Dies wird im LBP selbst zum Teil eingestanden, wenn im Maßnahmenblatt im Gegensatz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nur von einer Minderung des Kollisionsrisikos ausgegangen wird.

Damit entfällt insgesamt die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstellte Schadensminimierung des betriebsbedingten Kollisionstodes von Tieren.

c) Licht und Lärm

Auf die erheblichen Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten des Großen Mausohrs durch Licht- und Lärmwirkungen wird in den Planunterlagen hingewiesen (FFH-VP, S. 52).

Der dort angesetzte Wirkraum von 30 m beiderseits der Trasse ist jedoch um ein Vielfaches zu gering angesetzt. Neuere Untersuchungen von Simon & Widdig (2005) aus Nordostthessen zeigen, dass bei einer stark befahrenen zweispurigen Bundesstraße die telemetrisch nachgewiesenen Jagdreviere der Großen Mausohren in mindestens 200 m Entfernung zu der

Bundesstraße liegen. Ein ca. 200 m breiter Korridor beiderseits der Bundesstraße wird dort trotz Vorhandensein geeigneter Jagdflächen vom Großen Mausohr fast vollständig gemieden. Die zukünftige Wirkung des Verkehrs auf der A 98 wird dabei mindestens so hoch sein wie die Lärmwirkung auf der Bundesstraße.

Daher ist im Unterschied zu den Zahlenangaben der FFH-Verträglichkeitsprüfung von einer zusätzlichen starken Lebensraumeinschränkung der Großen Mausohr auf einer Breite von 200 m beiderseits der Trasse auszugehen. Insgesamt ergibt sich dann für das Teilgebiet „Auf dem Humbel“ eine durch Licht und Lärm stark beeinträchtigte Fläche von ca. 20 ha Größe, im Bereich des gemeldeten Gebietesteiles „Hollwanger Wald“ von ca. 18 ha Größe. Damit liegt das allein innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes „Dinkelberg“ zu erwartende Ausmaß betriebsbedingten Verluste von Jagdhabitaten um ein Vielfaches höher als in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Rechnung gestellt wurde.

Zur Schadensminderung dieser Beeinträchtigungen sind in der VP offensichtlich keine Maßnahmen zur Schadensvermeidung vorgesehen. Die Maßnahmen zum Ausgleich von Habitatverlusten sind hingegen grundsätzlich nicht zur Schadensvermeidung geeignet (siehe oben).

Unstrittig werden die betriebsbedingten Schädigungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Teil-Populationen des Großen Mausohres führen (VP, S.52).

Aufgrund fehlender Maßnahmen zur Schadensvermeidung verbleiben aufgrund der sehr großen betroffenen Flächen betriebsbedingte Beeinträchtigungen der örtlichen Mausohr-Populationen mit sehr hohem Beeinträchtigungsgrad.

5.6 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

Art der Beeinträchtigung	Flächen	Länge
Anlagebedingter Verlust von Habitaten	ca. 20 ha	
Baubedingte Beeinträchtigungen von Habitaten	mind. 20 ha	
Betriebsbedingter Verkehrstod, Zerschneidung		mind. 6.000 m
Betriebsbedingte Störungen	ca. 38 ha	
Summe:	ca. 40 ha*	mind. 6.000 m

* aufgrund z.T. überlappender Wirkungen geringere Summe als rechnerisch

In dem ca. 150 ha großen Teilgebiet „Auf dem Humbel“ des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ treten somit im verfahrensgegenständlichen Abschnitt der A 98, wenn man die Beeinträchtigungen summiert, Beeinträchtigungen der Großes Mausohr auf ca. 21 ha Größe, d. h. ca. 13% des gesamten Teilgebietes auf.

Zusätzlich sind am Südrand des Teilgebietes „Hollwanger Wald“ weitere ca. 18 ha aufgrund starker Schädigung entwerteter Habitatflächen zu erwarten.

Die Gesamtheit dieser Beeinträchtigungen ist daher so stark, dass ohne Zweifel die Schwelle der Erheblichkeit in Bezug auf das FFH-Gebietes „Dinkelberg“ überschritten wird.

Bei der methodischen Vorgehensweise der FFH-VP zur Beurteilung der Schwere von Beeinträchtigungen werden die Orientierungs- und Richtwerte von LAMBRECHT et al. (2004) vollständig ausgeblendet. Da sich nach den Orientierungs- und Richtwerte von LAMBRECHT et al. allerdings ebenso zweifelsfrei wie in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung eine sehr erhebliche Schwere der Beeinträchtigungen ergeben hätte, soll auf die fehlende Berücksichtigung dieser Methodik nicht näher eingegangen werden.

Die in den beiden Teilgebieten des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ verloren gehende Habitatfläche entspricht unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse aus Nordosthessen je nach Habitatqualität einer Größe von 3 bis 4 Revieren der Großes Mausohr. Flächenmäßig, mengenmäßig und auch qualitativ sehr viel gravierender sind hingegen die außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes auftretenden Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten und Fluggruppen. Die dort vorhabensbedingt zu erwartenden Verluste dürften bei Einbeziehung von abgeschnittenen bzw. zerschnittenen Revieren sich auf weitere 6 bis 10 Reviere belaufen (vergleiche oben), so dass insgesamt ein Verlust von mindestens ca. 10 bis 15 Jagdrevieren zu erwarten ist.

Dies entspricht etwa der Hälfte der gesamten Weibchen der Wochenstube in Ölfingen.

Aus diesen Zahlenrelationen wird deutlich, dass das Vorhaben zu sehr erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Großes Mausohr-Population, insbesondere des FFH-Gebietes „Dinkelberg“, führen wird. Insbesondere wird voraussichtlich der Fortpflanzungserfolg und die Überlebensrate der einzelnen Tiere der lokalen Teilpopulation der Großes Mausohr durch das Vorhaben sehr stark beeinträchtigt, wie auch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung eingestanden wird (VP, S. 52).

Der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Seite 52 konstatierte „sehr hohe Beeinträchtigungsgrad“ kann entgegen der Darstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durch die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vermieden werden, da die vorgestellten Maßnahmen fast zur Gänze untauglich sind, die unstrittig zu erwartenden Schädigung zu vermeiden. Es verbleiben daher bei der vorliegenden Planung sehr erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Großes Mausohr-Population.

Über die näher quantifizierten Verluste der Art innerhalb der gemeldeten FFH-Flächen hinaus sind noch weitere Habitatverluste der Art in an das FFH-Gebietes „Dinkelberg“ einzubeziehenden faktischen FFH-Gebietsflächen zu erwarten. Da diese Flächen offenkundig nicht mit der hier gebotenen Intensität untersucht worden sind, ist auch in den nicht als FFH-Gebiet gemeldeten Bereichen des verfahrensgegenständlichen Trassenabschnittes mit Habitaten des Großen Mausohres (Sommerquartiere, Nahrungshabitate, Flugrouten) zu rechnen.

5.7 Abschnittsübergreifende Wirkungen

Das Gesamtprojekt der A 98 betrifft aufgrund der bisher nachgewiesenen Vorkommen der Art am Hochrhein insgesamt drei Wochenstuben mit zusammen ca. 1.000 Weibchen (Brinkmann 2005).

Entsprechend den Aussagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist auch in den angrenzenden Planungsabschnitten der A 98 mit weiteren sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Art teils bezüglich der genannten Wochenstuben, teils auch in Bezug auf andere Wochenstuben zu rechnen. Bei einem Gesamtbestand des Großen Mausohres in Baden-Württemberg von ca. 20.000 Tieren sind daher durch das Gesamtvorhaben der A98 überschlägig ca. 10 % des landesweiten Gesamtbestandes der Art betroffen.

Diese großräumig wirkenden Beeinträchtigungen wirken dabei besonders schwer, da Deutschland für den weltweiten Erhalt dieser Art eine besondere Verantwortung trägt (Peterßen et al. 2004). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Großes Mausohr im Planungsraum wird daher auch zu einer nachhaltigen Schädigung der globalen Kohärenz des Natura 2000-Netzes führen.

Die besondere Schädigung der Art auf regionaler und globaler Ebene durch das Gesamtvorhaben wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise ausgeblendet. Die fehlende Berücksichtigung und Bewertung dieser abschnittsübergreifenden Wirkungen des Vorhabens auf die Art im Natura2000-Netz Deutschlands wird daher als schwerwiegender Mangel der Planung gerügt.

6. Wimperfledermaus (*Myotis emerginatus*)

Die Planung wird weiterhin, sollte sie realisiert werden, auch zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Anhang II und IV-Art Wimperfledermaus führen.

6.1. Methodische Mängel, Datenlücken

Die Art ist – neben den Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr – auch Teil der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Dinkelberg“.

Im Rahmen der Erhebungen zum Große Mausohr wurden von Brinkmann (2005) im Wirkraum der A 98 mehrere Tiere nachgewiesen. Im Bereich des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ wird die Nutzung als Jagdhabitat jedoch nur vermutet.

Aufgrund der landesweit sehr hohen Bedeutung, die der Nachweise einer vierten Wochenstube im Aktionsraum der A 98 durch Brinkmann hat, wäre es zwingend gewesen, der Vermutung von Jagdhabitaten nachzugehen und mittels Telemetrie die Frage des Ausmaßes der Jagdnutzung und die genaue Lage der Jagdflächen zu klären. Dies ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch in fehlerhafter Weise unterlassen worden.

Damit ist sowohl die Datenerhebungen als auch die Darstellungen der Daten mangelhaft. Diese fehlende Untersuchungstiefe wird als erheblicher Mangel der Planung gerügt.

Alleine die nachrichtliche Darstellung eines Fledermaussymbols in den beiden betroffenen Gebietsteilen des gemeldeten FFH-Gebietes „Dinkelberg“ genügt bei weitem nicht den Anforderungen, die an eine sachgerechte Planung zu stellen sind.

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 26) genannten Erhaltungsziele für die Wimperfledermaus sind für die Verträglichkeitsprüfung nicht ausreichend, da sie nicht geeignet sind – wie von Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie gefordert – einen günstigen Erhaltungszustand dieser Art im Schutzgebiet zu gewährleisten. Dies wäre nur dann der Fall, wenn mit den Erhaltungszielen die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes gewährleistet werden könnte. Hierfür hätten allerdings die in Art. 1 i) FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs II formulierten Kriterien (Populationsdynamik, Sicherung des langfristigen Überlebens, genügende Größe des Lebensraumes) aufgegriffen und konkretisiert werden müssen. Dies ist fehlerhaft unterblieben. Auf die Unzulänglichkeit der von ihm benannten Erhaltungsziele weist das Regierungspräsidium Freiburg im Anhang 2 (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anhang S. 7-8) selbst ausdrücklich hin.

6.2 Außenwirkung des FFH-Gebietes

In Hinblick auf die Betroffenheit der Wimperfledermaus durch das Planungsvorhaben muss auch die Frage geklärt werden, ob die Grenzziehung des FFH-Gebietes sachgerecht erfolgt ist.

Die Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission hat in der Meldephase der FFH-Gebiete an die Mitgliedsstaaten die Vorgabe gemacht, dass die Grenzziehung von FFH-Gebieten ausschließlich nach fachlichen Kriterien zu erfolgen hat. Dies bedeutet unter anderem, dass die Grenzziehung von FFH-Gebieten sich nach der Verbreitung bzw. dem Verbreitungsmuster der Schutzgüter des jeweiligen FFH-Gebietes auszurichten hat. Eine Ausgrenzung wesentlicher Teile des Verbreitungsgebietes (Habitates) einer Art ist demnach unzulässig.

Zu den wesentlichen Teilen des Habitates der Wimperfledermaus zählen wie oben ausgeführt Teile des verfahrensgegenständlichen Wirkraumes der A 98.

Aufgrund der Nachweise von Brinkmann (2005) wären alle in der direkten Nachbarschaft und in der weiteren Umgebung des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ gelegenen nachgewiesenen Jagdhabitatsflächen ebenso wie die Wochenstube bei Hasel zwingend in das gemeldete FFH-Gebiet einzubeziehen. Es handelt sich bei diesen Flächen zweifellos um faktische FFH-Flächen. Beeinträchtigungen dieser Flächen bzw. von Funktionsbeziehungen auf diesen Flächen schlagen unmittelbar auf den Erhaltungszustand der Wimperfledermaus-Teilpopulation des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ durch. Somit sind für diese Flächen auch projektbedingte Beeinträchtigungen den projektbedingten Beeinträchtigungen in einem FFH-Gebiet gleichzusetzen.

Mangels vorliegender Daten können diese Flächen sowie die dort zu erwartenden vorhabensbedingten Beeinträchtigungen an dieser Stelle nicht konkret näher quantifiziert werden.

6.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingt werden durch die Anlage von Bauflächen und die Bautätigkeit selber im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ abgesehen von den anlagebedingten Flächenverlusten voraussichtlich Habitatbereiche der Wimperfledermaus beeinträchtigt werden. Diese Verluste sind entgegen der Darstellung der VP in ihrer Wirkung den anlagebedingten Verlusten gleichzusetzen.

Unstrittig sind erhebliche baubedingte Störungen der Jagdhabitats sowie der durch Baumaßnahmen betroffenen Flugstrecken zu den Jagdhabitats im Teilgebiet „Auf dem Humbel“. Diese Störungen beruhen auf Licht, Lärm und Fahrbewegungen während des möglichen nächtlichen Baubetriebs, ferner auf Veränderungen der Bodengestalt, dem Abstellen von Fahrzeugen oder Maschinen, dem Errichten von Zäunen (etc.) innerhalb der Flugrouten von Tag zu Tag. Unstrittig ist auch die Bewertung dieser Störungen als erhebliche Beeinträchtigung mit hohem Beeinträchtigungsgrad (VP, S. 53).

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die betroffene Fläche jedoch nicht quantifiziert. Bei einer angenommenen Reichweite von mindestens ca. 100 m in Anlehnung an die Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus (siehe oben) und abzüglich der dortigen anlagebedingten Verluste sowie der Waldflächen ergibt sich im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ eine durch baubedingte Störungen betroffene Fläche von mindestens 10 ha Größe.

Unstrittig stellt ein baubedingter Verlust von Quartierbäumen eine erhebliche Beeinträchtigungen der Wimperfledermaus mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsgrad dar (VP, S. 53). Es wird jedoch gerügt, dass diese Quartierbäume im Rahmen der Planung überhaupt nicht erfasst worden sind, so dass zum Zeitpunkt der Plangenehmigung überhaupt nicht absehbar ist, welche und wie viele solcher Quartierbäume betroffen sein werden.

Die als Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehene Schonung einzelner Quartierbäume ist aus mehreren Gründen zur Schadensbegrenzung völlig untauglich. Sofern sich solche Quartierbäume auf der Trasse bzw. im direkten Baufeld befinden, müssen sie auf jeden Fall gefällt werden, um das Vorhaben nicht völlig auf Jahre hinaus zu stoppen. In diesen Fällen wird daher gar keine Schadensbegrenzung stattfinden. In der anderen Situation, wenn Quartierbäume im weiteren Baufeld gefunden und stehen gelassen werden, gehen diese Bäume

auch als Quartierbäume verloren, da sie aufgrund der Bauaktivitäten und des stark veränderten Umfeldes (aufgrund Rodung des umgebenden Waldbestandes) nicht mehr als Quartier genutzt werden können. Daher geht die gesamte Maßnahme fehl. Auch die zeitliche Verlegung der Baufeldräumung in den Winter ändert an der Erfolglosigkeit dieser Maßnahme nichts.

Die zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten zwischen Mai und Mitte Juli auf die Tageszeiten ist völlig unzureichend in Anbetracht der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst genannten Flugzeit der Art (März bis Oktober, VP S. 53). Insbesondere zur Zeit der Gravidität der Weibchen im Frühjahr sowie der Anlage von Winterreserven bei den Jungtieren im Spätsommer werden sich nächtliche Bauarbeiten auf die lokalen Populationen stark schädigend auswirken. Die Wirkungen auf die übrigen Tiere sind hierbei noch unberücksichtigt. Aus diesen Gründen stellt die vorgesehene Bauzeitbeschränkung zwischen Mai und Mitte Juli keine Maßnahme zur Schadensvermeidung dar.

Aufgrund der fehlenden Wirksamkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verbleiben daher erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsgrad.

6.4 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Ausweislich der Planungsunterlagen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) können im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ Verluste von Quartierbäumen der Wimperfledermaus nicht ausgeschlossen werden (VP, S. 54). Unstrittig ist ein Verlust solcher Quartierbäume einer erheblichen Beeinträchtigungen des Großes Mausohres mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsgrad gleichzusetzen.

Ausweislich der Planungsunterlagen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gehen alleine im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ unstrittig geeignete Habitatbereiche der Wimperfledermaus auf einer Fläche von mindestens 4,3 ha Größe verloren.

Aus diesem Grund und aufgrund der entgegen des Zitates der VP (S. 54) größeren Betroffenheit (1 bis 2 Jagdhabitats im Offenland) sind aufgrund der baubedingten Verluste von Jagdhabitatsflächen der Wimperfledermaus erhebliche Verluste mit sehr hohem Beeinträchtigungsgrad zu erwarten.

Die Anlage einer Landschaftsbrücke ist aufgrund ihrer geringen Ausdehnung (ca. 0,4 ha Fläche) ungeeignet, die anlagebedingten Verluste merkbar zu vermindern.

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung als Vermeidungsmaßnahmen aufgeführten Maßnahmen zum Ausgleich von Habitatverlusten grundsätzlich nicht zur Schadensvermeidung geeignet, da sie ihre Wirkung nicht am Eingriffsort sondern in weiter Entfernung entfalten. Abgesehen davon besteht für das Land Baden-Württemberg innerhalb der Natura2000-Gebiete sowieso die Verpflichtung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, d.h. der Bereitstellung und Sicherung ausreichend großer Nahrungshabitats für die Wimperfledermaus-Wochenstube, so dass sich der Vorhabensträger die Anlage von solchen Habitatflächen nicht zugute halten kann.

Es verbleiben daher trotzdem anlagebedingte Beeinträchtigungen der örtlichen Wimperfledermaus-Population mit sehr hohem Beeinträchtigungsgrad.

Auf die Zerschneidungswirkungen soll – anders als in der FFH-VP geschehen – unten bei den betriebsbedingten Auswirkungen eingegangen werden, da die Zerschneidungswirkungen einer Straße beim Großen Mausohr auf ihrem Betrieb und nicht auf ihrer Anlage beruhen.

6.5 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

a) Zerschneidungswirkungen

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 54) werden für die beiden Teilgebiete des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ sowie den nachgewiesenen Quartieren der Wimperfledermaus unstrittig erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Zerschneidungswirkungen und Barrierewirkungen konstatiert.

Es wird jedoch als erheblicher Mangel der Planung gerügt, dass das zu erwartende Ausmaß der Beeinträchtigungen durch Zerschneidung, Barrierewirkung und Isolation weder mengenmäßig quantifiziert noch räumlich nachvollziehbar dargestellt ist.

Die als Schadensvermeidung der Zerschneidungswirkungen angeführte Landschaftsbrücke „Krähenbühl“ wird die ihr zugedachte Funktion mit Sicherheit nicht erfüllen können. Da diese Landschaftsbrücke am höchsten, windexponiertesten Punkt der Trasse im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ errichtet werden soll, ist die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstellte Verbindungsfunktion dieser Brücke für die Wimperfledermaus nicht gegeben. Zudem liegt die Landschaftsbrücke abseits der Hauptflugrouten und erfüllt mit ihrer Lage ganz offenkundig keine Funktion zur Aufrechterhaltung einer Flugroute. Daher wird die geplanten Landschaftsbrücke für die Wimperfledermaus mit Sicherheit gar keine Wirkung entfalten. Damit entfällt insgesamt die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstellte Schadensminimierung der Zerschneidungswirkungen.

b) Kollisionstod

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 54) werden unstrittig sehr hohe Beeinträchtigungen aufgrund des zu erwartenden Kollisionstod in Verbindung mit der geringen Flughöhe bei der Jagd konstatiert.

Zur Schadensvermeidung ist in der Planung die teils die Anlage von Leit- und Sperreinrichtungen (technische Überflughilfe) und teils die Anpflanzung von Bäumen vorgesehen. Bei den Schutzzäunen (technische Überflughilfe) wird in den Planungsunterlagen eine Höhe von 4,5 m angesetzt (LBP, Maßnahme S 17.1). Diese nehmen jedoch im Widerspruch zu der Aussage der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 79) gemäß dem Maßnahmenblatt des LBP überschlägig nur etwa die Hälfte der relevanten Trassenlänge ein. In den übrigen Bereichen ist die Anpflanzung von Bäumen vorgesehen. Da es Jahre benötigen wird, bis diese Bäume über 4,5 m Höhe aufgewachsen sind und auch bis dahin vorgesehene temporäre Absperungen nicht auf 4,5 m höher vorgesehen sind, ergibt sich, dass auf sehr großen Teilen der Strecke entgegen der Annahme der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf jeden Fall in den ersten Jahren gar keine Maßnahme zur Vermeidung von Kollisionsschäden greifen werden. Zudem ist in der Planung in fehlerhafter Weise unberücksichtigt geblieben, dass im Trassenverlauf an zahlreichen Stellen Hangböschungen mit Böschungsneigungen von 1:1 oder mehr auftreten, bei denen die geplanten Sperreinrichtungen bei 4,5 m Höhe gar keine Wirkung ent-

fallen können. Um eine der Wirkung auf ebenerdigen Flächen vergleichbare Wirksamkeit zu erreichen, müssten die Sperreinrichtungen an diesen Böschungen etwa 15 bis 20 m hoch sein. Da dies sowohl unrealistisch als auch nicht vorgesehen ist, werden die geplanten Sperreinrichtungen im Bereich steiler Böschungen keine wesentliche schadensmindernde Wirkung entfalten können.

Zudem ist aufgrund der großen Trassenbreite der A 98 beim Überfliegen der Trasse mit einem Absinken der Flughöhe der Tiere zu rechnen, sodass es insbesondere mit dem LKW-Verkehr zu Kollisionen kommen wird.

Die geplanten Schadensvermeidungsmaßnahmen sind daher insgesamt ungeeignet, die mit ihr erhofften Wirkungen zu erzielen und die Kollisionen von Tieren der Wimperfledermaus zu verhindern.

Dies wird im LBP selbst zum Teil eingestanden, wenn im Maßnahmenblatt im Gegensatz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nur von einer Minderung des Kollisionsrisikos ausgegangen wird.

Damit entfällt insgesamt die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstellte Schadensminimierung des betriebsbedingten Kollisionstodes von Tieren.

c) Licht und Lärm

Auf zu erwartende erheblichen Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten der Wimperfledermaus durch Licht- und Lärmwirkungen wird in den Planunterlagen hingewiesen (FFH-VP, S. 55) und im FFH-Gebietes „Dinkelberg“ ein betriebsbedingter Habitatverlust von ca. 5 ha Größe konstatiert. Damit werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung betriebsbedingte Beeinträchtigungen mit hohem Beeinträchtigungsgrad festgestellt.

Zur Schadensminderung dieser Beeinträchtigungen sind in der VP offensichtlich keine Maßnahmen zur Schadensvermeidung vorgesehen. Die Maßnahmen zum Ausgleich von Habitatverlusten sind hingegen grundsätzlich nicht zur Schadensvermeidung geeignet (siehe oben).

Aufgrund fehlender Maßnahmen zur Schadensvermeidung verbleiben aufgrund des Kollisionsrisikos betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wimperfledermaus-Populationen mit sehr hohem Beeinträchtigungsgrad.

6.6 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

Art der Beeinträchtigung	Flächen	Länge
Anlagebedingter Verlust von Habitaten	ca. 4,3 ha	
Baubedingte Beeinträchtigungen von Habitaten	mind. 10 ha	
Betriebsbedingter Verkehrstod, Zerschneidung		mind. 500 m
Betriebsbedingte Störungen	ca. 5 ha	
Summe:	ca. 16 ha*	mind. 500 m

* aufgrund z.T. überlappender Wirkungen geringere Summe als rechnerisch

Insgesamt ist im FFH-Gebiet „Dinkelberg“ im Bereich des verfahrensgegenständlichen Abschnitts der A 98, wenn man die Beeinträchtigungen summiert, mit Beeinträchtigungen der Wimperfledermaus auf ca. 16 ha Größe zu rechnen.

Dies entspricht gemäß den Angaben der VP (S. 54) einer Betroffenheit von 3 bis 8 Jagdhabitaten, da meist Habitatflächen des Offenlandes betroffen sind. Dies entspricht ca. 2 bis 6 % des gesamten Bestandes der Wochenstube in Hasel. Unberücksichtigt hierbei sind noch die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht quantifizierten Beeinträchtigungen von Flugrouten und folgender Habitat- und Individuenverluste.

Die Gesamtheit dieser Beeinträchtigungen ist daher so stark, dass ohne Zweifel die Schwelle der Erheblichkeit in Bezug auf das FFH-Gebietes „Dinkelberg“ überschritten wird.

Bei der methodischen Vorgehensweise der FFH-VP zur Beurteilung der Schwere von Beeinträchtigungen werden die Orientierungs- und Richtwerte von LAMBRECHT et al. (2004) vollständig ausgeblendet. Da sich nach den Orientierungs- und Richtwerten von LAMBRECHT et al. allerdings ebenso zweifelsfrei wie in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung eine sehr erhebliche Schwere der Beeinträchtigungen ergeben hätte, soll auf die fehlende Berücksichtigung dieser Methodik nicht näher eingegangen werden.

Aus den oben genannten Zahlenrelationen wird deutlich, dass das Vorhaben zu sehr erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Wimperfledermaus-Population des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ führen wird. Insbesondere wird voraussichtlich der Fortpflanzungserfolg und die Überlebensrate der einzelnen Tiere der lokalen Teilpopulation der Wimperfledermaus durch das Vorhaben sehr stark beeinträchtigt, wie auch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung eingestanden wird (VP, S. 55).

Der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Seite 55 konstatierte „sehr hohe Beeinträchtigungsgrad“ kann entgegen der Darstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durch die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vermieden werden, da die vorgestellten Maßnahmen fast zur Gänze untauglich sind, die unstrittig zu erwartenden Schädigungen zu vermeiden. Es verbleiben daher bei der vorliegenden Planung sehr erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Wimperfledermaus-Population.

Über die angenommenen Verluste der Art innerhalb der gemeldeten FFH-Flächen hinaus sind noch weitere Habitatverluste der Art in an das FFH-Gebietes „Dinkelberg“ einzubeziehenden faktischen FFH-Gebietsflächen zu erwarten. Da diese Flächen offenkundig nicht mit

der hier gebotenen Intensität untersucht worden sind, ist auch in den nicht als FFH-Gebiet gemeldeten Bereichen des verfahrensgegenständlichen Trassenabschnittes mit Habitaten der Wimperfledermaus (Sommerquartiere, Nahrungshabitate, Flugrouten) zu rechnen.

6.7 Gesamtwirkung

Das Gesamtprojekt der A 98 betrifft aufgrund der bisher nachgewiesenen Vorkommen der Art am Hochrhein eine von insgesamt nur vier nachgewiesenen Wochenstuben in Baden-Württemberg (Brinkmann 2005).

Damit ist vorhabensbedingt ca. 25 % des landesweiten Gesamtbestandes der Art betroffen.

Die besondere Schädigung der Art auf regionaler und globaler Ebene durch das Gesamtvorhaben wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise ausgeblendet. Die fehlende Berücksichtigung und Bewertung dieser Gesamtwirkung des Vorhabens auf die Art im Natura2000-Netz Deutschlands wird daher als schwerwiegender Mangel der Planung gerügt.

7. Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

7.1 Außenwirkung des FFH-Gebietes

Das Vorkommen der Art im Hollwanger Wald ist unstrittig. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Vorkommen der Gelbbauchunke im Hollwanger Wald aus dem Gebiet des gemeldeten FFH-Gebietes hinaus zumindest nach Süden vorsetzt (VP, S. 37). Bei diesen außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes „Dinkelberg“ gelegenen Flächen handelt es sich daher zweifelsohne um faktische FFH-Gebietsflächen, da sie „Sommer-, Winter- und Reproduktionshabitat“ dieser Anhang II-Art sind (VP, S. 37). Die fehlende Berücksichtigung dieser Flächen in Hinblick auf ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und die Beeinträchtigungen der populationsbiologischen Verbundbeziehungen zwischen den Vorkommen / Individuen innerhalb und außerhalb des gemeldeten Gebietsteiles des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ wird als schwerwiegender Mangel der vorliegenden Planung gerügt.

7.2 Baubedingte Beeinträchtigungen

Die lapidare Feststellung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass keine baubedingten Auswirkungen in Bezug die Gelbbauchunke des Gebietsteiles „Hollwanger Wald“ auftreten werden, da keine Flächen direkt in Anspruch genommen werden, kann nur noch als Unverschämtheit bezeichnet werden. So ist in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise unberücksichtigt geblieben, dass durch den Bau der Autobahntrasse der gesamte Waldbestand dieses Gebietsteiles auf einer Länge von mehr als 800 m aufgerissen wird. Dies wird besonders schwer, da diese Öffnung des bisher geschlossenen Waldbestandes nach Süden hin erfolgt, so dass die bislang im Waldesinnern gelegenen Waldbereiche nun der

maximalen Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein werden. Insbesondere auf den exponierten Kuppenlagen ist aufgrund der dort sehr stark erhöhten Einstrahlung, dem Absterben von Buchen und der stark erhöhten Windbewegungen innerhalb des Waldbestandes mit zusätzlichen starken Änderung des Waldinnenklimas (Austrocknung) auf einer Tiefe von bis zu 200 m zu rechnen, die diese Bereiche für die Gelbbauchunke als Habitatflächen entwertet wird. Insgesamt wird dies zu einem Verlust bzw. starken Schädigungen des Lebensraumes des Gelbbauchunke im Gebietsteil „Hollwanger Wald“ auf einer Fläche von ca. 15 ha Größe führen.

Diese Verluste der Lebensraumfunktionen werden schon zu Beginn der Bauphase infolge der Rodung des Waldes eintreten. Die Störungen während der Bauphase werden hier nicht gesondert quantifiziert, da sich ihre Reichweite auf die oben beschriebene Reichweite der Beeinträchtigungen durch Waldanriss beschränkt.

7.3 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

In der VP wird auf die vorhabensbedingt zu erwartenden Verluste an Lebensraum und an Individuen durch den Bau der Trasse direkt am Südrand des Gebietsteils „Hollwanger Wald“ aufmerksam gemacht (VP, S. 55). Obwohl es sich bei der Gelbbauchunke um eine Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie handelt und obwohl die vom anlagebedingten Verlust betroffenen Lebensraumflächen direkt und unmittelbar mit dem Bestand innerhalb des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ verbundenen sind, werden in der Planung nicht die daraus gebotenen Konsequenzen gezogen (siehe oben).

Alleine aufgrund der hier eintretenden Verstöße gegen das gemeinschaftsrechtliche Tötungsverbot von Individuen sowie das Ignorieren unzweideutig vorhandener faktischer FFH-Gebietsflächen ist das Vorhaben des Neu- bzw. Weiterbaus der A 98 hier aus Sicht des hier einschlägigen europäischen Naturschutzrechts nicht genehmigungsfähig.

7.4 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Darüber hinaus werden als Folge und im Zusammenhang mit den durch Waldaufriss verbundenen mikroklimatischen Änderungen in großen Maße Beeinträchtigungen der Habitate der Gelbbauchunke durch Zerschneidung und Isolation auftreten. Die bis über 400 m breite Schneise, die die Trasse der A 98 zusammen mit den umgebenden zusammengebrochenen, aufgelichteten, vergrasten bzw. ausgetrockneten Reste der ehemaligen Waldmeister-Buchenwälder in die aktuell zusammenhängenden Bestände schlagen wird, wird für die Gelbbauchunke unüberwindbar sein. Dies gilt in eingeschränktem Maße auch für die Bereiche unterhalb der Brückenbauwerke, bei denen aufgrund der Schirmwirkung der Brücken der Boden sehr stark abtrocknet.

Diese mikroklimatischen und edaphischen Zerschneidungswirkungen sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise fast zur Gänze unberücksichtigt geblieben. Es wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 56) jedoch eingestanden, dass nur unterhalb der Brückenbauwerke ein Populationsaustausch möglich sein wird, der darüber hinaus aber auch noch eingeschränkt sein wird.

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließend ohne fachliche und nachvollziehbare Herleitung getroffene Einstufung der zu erwartenden Zerschneidungswirkungen als „noch

tolerierbar“ entbehrt offenkundig jeder sachlichen bzw. fachlichen Basis. Diese Bewertung wird als grober Mangel der vorliegenden Planung gerügt.

Aufgrund der oben dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen wird das Vorhaben in Bezug auf das Vorkommen der Gelbbauchunke im FFH-Gebietes „Dinkelberg“ daher zu erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen mit einem zumindest sehr hohen Beeinträchtigungsgrad führen.

In Bezug auf die oben beschriebenen Beeinträchtigungen der Lokal-Population der Gelbbauchunke sind in der Planung überhaupt keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Dies allein wird schon als schwerwiegender Mangel der Planung gerügt.

8. Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*)

Die Existenz möglicher Vorkommen des Dohlenkrebses im Wirkraum der geplanten A 98 ist unstrittig (VP, S. 37). Da diese möglichen Vorkommen jedoch nicht im Rahmen der Planung überprüft worden sind, sind alle in der FFH-Verträglichkeitsprüfung getroffenen Aussagen bezüglich möglicher Beeinträchtigungen als Spekulation ohne Basis zu bezeichnen.

Hier hätten in Anbetracht der nationalen Gefährdungssituation der Art unbedingt vertiefte und umfassende Untersuchungen vorgenommen werden müssen.

Alle Aussagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Hinsicht auf Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des Dohlenkrebses im FFH-Gebiet „Dinkelberg“ werden daher als substanzlos gerügt. Sie sind nicht geeignet, dem Vorhaben zu einer Genehmigung gemäß dem hier einschlägigen europäischen Naturschutzrecht zu verhelfen.

B. FFH-Gebiet 8413-341 „Murg zum Hochrhein“

1. Allgemeine Mängel

1.1 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Die vorliegende Planung baut ausweislich der Planunterlagen auf eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) auf, die im Jahr 1996 erstellt wurde. Sowohl entsprechend den allgemein üblichen Planungsgrundsätzen als auch gemäß dem gesunden Menschenverstand ist diese Studie inzwischen so sehr veraltet, dass sie untauglich ist, darauf eine rechtssichere Planung zu begründen. Insbesondere in Hinblick auf die Berücksichtigung gemeinschaftlichen Rechtes (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) ist die im Jahr 1996 erstellte UVS inhaltlich völlig unzureichend, da die beiden vorgenannten europäischen Richtlinien in der UVS 1996 völlig unberücksichtigt geblieben sind. Insbesondere die Auswahl und Abwägung möglicher Trassenalternativen wurde im Rahmen der UVS 1996 nicht in Bezug auf die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt. Dies war zu dem damaligen Zeitpunkt alleine schon deshalb nicht möglich, weil die derzeitige Kulisse an FFH-Gebieten und potentiellen Vogelschutzgebieten zum damaligen Zeitpunkt noch unbekannt war.

Das Vorhaben des Neu- bzw. Weiterbaus der A 98 ist daher alleine schon deshalb aus Sicht des hier einschlägigen europäischen Naturschutzrechts nicht genehmigungsfähig.

1.2 Außenwirkung des FFH-Gebietes

Bei der Ermittlung der Betroffenheit der Schutzgüter durch das Planvorhaben wird nicht berücksichtigt, dass alle Natura2000-Gebiete eine Außenwirkung hinsichtlich der Erhaltungsziele ihrer Schutzgüter entfalten können. Sofern durch ein Planungsvorhaben Funktionen von Schutzgütern eines Natura2000-Gebietes beeinträchtigt werden, sind diese Beeinträchtigungen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, egal ob diese Funktionen außerhalb oder innerhalb des betreffenden Natura2000-Gebietes beeinträchtigt werden. Insbesondere bei mobilen Arten mit einem großen Aktionsradius wie den im Anhang II der FFH-Richtlinie gelisteten Fledermausarten „Großes Mausohr“, „Bechsteinfledermaus“ und Wimpernfledermaus sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen einer Lokalpopulation im Außenbereich eines FFH-Gebietes in jedem Fall planungsrelevant (siehe Leitfaden des BMVBW 2004).

Das Fehlen der Erfassung und Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Außenbereich des FFH-Gebietes wird daher als sehr schwerwiegender Planungsmangel gerügt, der sich auf mehrere Schutzgüter (Arten) des FFH-Gebietes auswirkt.

Darüber hinaus ist die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung dahingehend mangelhaft, dass die Autoren davon ausgehen, dass die Grenzziehung der vom Land Baden-Württemberg an die Generaldirektion Umwelt der EU gemeldeten Natura2000-Gebiete feststehen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie sich schon aus der Abschlussbewertung des ETC zur Begründeten Stellungnahme der EU-Kommission gegenüber Deutschland vom 13.12.2005 entnehmen lässt.

Da die Grenzziehung der Natura2000-Gebiete gemäß den Vorgaben der Generaldirektion Umwelt ausschließlich anhand von fachlichen Kriterien vorzunehmen ist, ist jeder Grenzverlauf durch Vorkommen von Arten oder Lebensräumen bzw. die Ausgrenzung essentieller

Habitat-elemente bzw. Teilpopulationen nicht zulässig. In solchen Fällen genießen die entsprechenden Flächen einschließlich notwendiger Verbindungsflächen den Schutzstatus eines faktischen FFH- bzw. Vogelschutzgebietes.

Dies ist im verfahrensgegenständlichen Abschnitt wie unten gezeigt in Bezug auf mehrere Schutzgüter des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ der Fall.

Das gesamte Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ ist in ganz offenkundiger Weise sachlich falsch abgegrenzt. So sind unmittelbar nördlich, westlich und östlich des gemeldeten Teilgebietes weitere Wiesenflächen vorhanden, in denen nachweislich sowohl der für dieses Teilgebiet ausschlaggebende Lebensraum der „Flachland-Mähwiesen“ vorkommt als auch die Anhang II-Fledermausart Bechsteinfledermaus vorkommt. Da diese Art gerade in den direkt an die gemeldete Teilgebietsfläche eine Wochenstube besitzt, drängt sich der Status dieser westlich der bisher gemeldeten Fläche gelegenen Kulturlandschaft zwischen der Bahnlinie und der B 34 unmittelbar als faktischer Teil des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ geradezu auf. Die vorgenommene Abgrenzung der „Kulturlandschaft bei Wallbach“ quer durch einen Habitat- und Wochenstubenkomplex der Bechsteinfledermaus widerspricht der sachlich gebotenen Vorgehensweise und Sorgfalt sowie den expliziten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt (siehe oben). Es handelt sich daher bei allen an den Gebietsteil „Kulturlandschaft bei Wallbach“ angrenzenden Flächen mit dem Lebensraum Flachland-Mähwiesen sowie mit Habitatflächen bzw. Habitat-elementen der Bechsteinfledermaus um FFH-Gebietsflächen, die faktisch zum FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ zählen.

Dass diese Flächen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht detailliert erfasst, untersucht und hinsichtlich der vorhabensbedingten Auswirkungen geprüft worden sind, wird als schwerwiegender Mangel der vorgelegten Planung gerügt.

1.3 Bewertungsmethode

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung benannte Bestimmung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes anhand von Struktur- und Funktionsmerkmalen sowie anhand der Wiederherstellungsmöglichkeiten ist sowohl inhaltlich als auch rechtlich falsch. Schon ein kurzer Vergleich mit den auf derselben Seite zitierten Definitionen des Erhaltungszustandes gemäß Art. 1 e bzw. i FFH-Richtlinie zeigt, dass die Kriterien in der Definition des Erhaltungszustandes sehr viel weitreichender sind, als die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung angewandte Methodik.

Eine inhaltlich und rechtlich korrekte Methodik zur Bewertung des Erhaltungszustandes muss statt dessen die in Art. 1 i) FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs II formulierten Kriterien (Populationsdynamik, Sicherung des langfristigen Überlebens, genügende Größe des Lebensraumes) aufgreifen. Das Gleiche gilt für die Lebensräume des Anhangs I, bei denen die Art. 1 e) FFH-Richtlinie formulierten Kriterien (konstante bzw. zunehmende Flächenausdehnung, Sicherung notwendiger Strukturen und Funktionen, günstiger Erhaltungszustand der typischen Arten) aufgegriffen werden müssen. Da seit einigen Jahren von Seiten des Habitatausschusses der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission ein für alle Mitgliedsstaaten rechtsverbindliches Dokument zur Bewertung des Erhaltungszustandes vorliegt (DocHab-04-03/03 rev.3) ist die davon stark abweichende Methodik in der FFH-Verträglichkeitsprüfung umso unverständlicher.

Insbesondere die Verwendung der Bewertungskriterien in Anlehnung an das Bewertungsverfahren des Standard-Datenbogens widerspricht ganz offensichtlich gemeinschaftlichem Recht. Das Bewertungsverfahren des Standard-Datenbogens, dessen Kriterien in Anhang III der FFH-Richtlinie definiert sind, diene der Auswahl von Gebieten im Rahmen des Melde- und Auswahlverfahrens der FFH-Gebiete. Es unterscheidet sich in entscheidenden Punkten von den Kriterien des Art. 1 FFH-Richtlinie. Seine Anwendung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Bewertung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes wird daher als rechtswidrig gerügt. Dies gilt auch für die in Kapitel 4 der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführten Einschätzungen des Erhaltungszustandes.

Des Weiteren wird gerügt, dass zur Bewertung der Schwere einer Beeinträchtigung alleine das Natura 2000-Gebiet als Bezugsraum herangezogen wird. Diese Vorgehensweise widerspricht sowohl § 34 (1) BNatSchG als auch Art. 6 (1) Satz 1 FFH-Richtlinie, die eine Prüfung der Erhaltungsziele der Gebiete vorgeben. Insbesondere die Bemessung der Schwere einer Beeinträchtigung am prozentualen Anteil des Gesamtbestandes eines Schutzgutes in einem Natura 2000-Gebiet führt bei großen Natura 2000-Gebieten und größeren Infrastrukturprojekten zu Fehlbewertungen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.

1.4 Charakteristische Arten der Lebensräume

Die Bewertung von Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Lebensräumen hängt ganz wesentlich von der Bewertung des Erhaltungszustand der charakteristischen Arten des betreffenden Lebensraumes ab. In Art. 1 Buchstabe e) FFH-Richtlinie wird der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten als eines von drei Kriterien genannt, nach denen zu beurteilen ist, ob der Erhaltungszustand eines Lebensraums günstig oder ungünstig einzustufen ist. Hierbei handelt es sich außerdem um das einzige biologische Kriterium.

Daraus folgt, dass es sich bei den charakteristischen Arten eines Lebensraums nicht nur eine oder wenige Arten handeln kann, sondern dass es sich hierbei vielmehr um eine Reihe von Arten aus verschiedenen Organismengruppen handeln muss, da ansonsten kein eindeutiger Bezug zwischen der Artenausstattung eines Lebensraums und der Güte des Erhaltungszustands möglich wäre.

Im BfN-Handbuch zu Natura 2000 (BfN 1998) werden für die Lebensräume der Mageren Flachland-Mähwiesen sowie der Buchenwälder eine große Zahl von Pflanzenarten, Vogelarten, Schmetterlingsarten, Haut- und Zweiflügler sowie Weichtiere benannt.

Von diesen charakteristischen Arten sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Bezug auf das PEPL-Handbuch (LFU BW 2003) lediglich bei den Mageren Flachland-Mähwiesen eine größere Anzahl von Arten genannt. Viele der dort in der FFH-Verträglichkeitsprüfung genannten Arten treten jedoch in den Flachland-Mähwiesen am Hochrhein überhaupt nicht auf (z.B. *Persicaria bistorta*, Großer Brachvogel, Braunkehlchen). Dies wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung an anderer Stelle selbst belegt (VP S. 103). Hier wird deutlich, dass die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommene Auflistung der Arten keinen Bezug zu dem konkret zu prüfenden FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ hat. Die Auswahl und Benennung der vorgeblich betrachteten Arten (FFH-Verträglichkeitsprüfung S. 99) beim Le-

bensraumtyp der Flachland-Mähwiesen ist abgesehen von den vorgenannten Fehlern zudem äußerst fragmentarisch, nicht nachvollziehbar und fachlich am Ziel vorbei führend.

Obwohl der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten gemäß Art. 1 e FFH-Richtlinie unabdingbar ist, um den Erhaltungszustand eines Lebensraumes und damit auch die Schwere möglicher Beeinträchtigungen zu bewerten, fehlt in den vorliegenden Planungsunterlagen die Erfassung und Berücksichtigung der tatsächlich vorkommenden charakteristischen Arten hinsichtlich der zu prüfenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Dieser Mangel ist so schwerwiegend, dass die vorliegende Planung nicht geeignet ist, eine Genehmigung des Vorhabens zu ermöglichen.

1.5 Erhaltungsziele

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berufung auf das Regierungspräsidium Freiburg aufgeführten Erhaltungsziele (Anhang 4 der VP) sind für eine FFH-

Verträglichkeitsprüfung nicht ausreichend, da sie nicht geeignet sind – wie von Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie gefordert – einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Arten im Schutzgebiet zu gewährleisten. Dies wäre nur dann der Fall, wenn mit den Erhaltungszielen die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes gewährleistet werden könnte. Hierfür hätten allerdings die in Art. 1 i) FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs II formulierten Kriterien (Populationsdynamik, Sicherung des langfristigen Überlebens, genügende Größe des Lebensraumes) aufgegriffen und konkretisiert werden müssen. Auf die Unzulänglichkeit der von ihm benannten Erhaltungsziele weist das Regierungspräsidium Freiburg im Anhang 4 der FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst ausdrücklich hin.

Man muss sich fragen, wie unter solchen Voraussetzungen, wenn der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten weder der zuständigen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums bekannt ist noch der Vorhabensträger Untersuchungen vornimmt, um diese Erhaltungszustände zu erfassen, eine sachgerechte Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ gemäß § 34 (1) BNatschG in Verbindung mit § 10 (1) Nr. 9 BNatschG überhaupt möglich sein sollte.

Das Fehlen hinreichend konkreter Angaben zum Erhaltungszustand der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten und Lebensräume sowie des außerdem zu erwartenden Lebensraumes des „Orchideen-Buchenwaldes“ im FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ stellt einen so schwerwiegenden Mangel der vorgelegten Planung dar, dass das Vorhaben des Neu- bzw. Weiterbaus der A 98 alleine schon deshalb aus Sicht des hier einschlägigen europäischen Naturschutzrechts nicht genehmigungsfähig ist.

Statt einer konkreten Benennung von Erhaltungszielen in Bezug auf den Erhaltungszustand werden vom Regierungspräsidium Freiburg allgemeine Schutzmaßnahmen benannt oder die Erhaltung von lebensraumtypischen Strukturen angegeben. Diese Maßnahmen sind aber nicht als Erhaltungsziele geeignet, da sie zum einen keine Zielgrößen des Erhaltungszustandes darstellen und die in Art. 1 FFH-Richtlinie vorgegebenen Kriterien des Erhaltungszustandes unberücksichtigt bleiben.

1.6 Beschreibung der Lebensräume und Arten

Auf den Seiten 91 bis 99 der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die in der Planung betrachteten Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie tabellarisch beschrieben.

Diese tabellarische Beschreibung ist in hohem Maße ungeeignet, eine ausreichende Planungsgrundlage für die Prüfung der Erheblichkeit des Vorhabens zu liefern.

So besteht bei den Lebensräumen der Textteil ausschließlich aus allgemeinen Textbausteinen, die sich in ihren Aussagen auf ganz Baden-Württemberg beziehen. Der für eine fachgerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendige detaillierte Gebietsbezug fehlt vollständig. Die im Textteil noch aufgeführten gebietsbezogenen Erhaltungsziele sind, wie oben schon ausgeführt, ebenfalls für die Prüfung des Vorhabens ungeeignet. Auch diese vorgeblichen Erhaltungsziele sind nicht gebietsspezifisch, sondern wurden von der Naturschutzverwaltung lediglich allgemein in Bezug auf den jeweiligen Lebensraum formuliert.

Bei der Beschreibung der Anhang II-Arten des Gebietes finden sich lediglich bei den Fledermausarten unter Zitierung von Brinkmann (2005) eine gebietsspezifische Hinweise, die jedoch nur aus einem oder zwei Sätze bestehen. Ansonsten besteht die Beschreibung der Arten ebenso wie bei den Lebensräumen nur aus nicht gebietsspezifischen Textbausteinen und allgemeinen sogenannten Erhaltungszielen. Aber auch die gebietsspezifische Beschreibung bei den Fledermausarten reicht bei weitem nicht aus, um auf dieser Basis eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen zu können.

So werden in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung noch nicht einmal die im Leitfaden des BMVBW (2004) bei den Anforderungen an die Bewertungskriterien aufgelisteten Parameter zur Bewertung von Arten (S. 42 BMVBW 2004) oder Lebensräumen (S. 41 BMVBW 2004) berücksichtigt. Mit der Ausblendung der vorgenannten Vorgaben des BMVBW zu den Bewertungskriterien verlässt die vorliegende Planung die Ebene der einschlägigen Methodik und begibt sich in Bereiche sachfremder Beliebigkeit.

Zur Beschreibung des aktuellen Erhaltungszustandes und als Grundlage zur Bewertung möglicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen hätten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Arten des Anhanges II bzw. den Lebensraum des Anhanges I die oben in Kapitel 1.8 dargelegten Parameter erhoben, kartiert und in nachvollziehbarer Form beschrieben werden müssen (Aufstellung gemäß DocHab-04-03/03 rev.3, Landesamt für Umwelt in Sachsen-Anhalt (2006) und Sperle (2007)).

Aus diesem Grund ist die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung so unvollständig und mangelhaft, dass sie nicht geeignet und weit davon entfernt ist, die Fragestellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ beantworten zu können.

1.7 Funktionale Beziehungen im Natura 2000 Netz

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 100) getroffenen Aussagen zur Bedeutung und Funktion des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ im Netz der Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes sind völlig unquantifiziert, ohne konkreten Projektbezug und bestehen lediglich aus allgemeinen Feststellungen.

In dieser Allgemeinheit und ohne quantitative Angaben zum Ausmaß von Austauschbeziehungen, zum Zerschneidungsgrad zu benachbarten Populationen bzw. Vorkommen und zur

Abhängigkeit des langfristigen Überlebens von einem zu quantifizierenden Austausch sind die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung getroffenen Aussagen ungeeignet, die sich im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung stellenden Fragen zu den funktionalen Beziehungen zu anderen Natura2000-Gebieten zu beantworten.

1.8 Festlegung der generellen Empfindlichkeit

In der Tabelle 5 der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird für alle betrachteten Lebensräume und Arten eine generelle Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben angegeben.

Diese pauschale Vorgehensweise ist, da sie nicht dem Stand des Wissens in der Ökologie entspricht, nicht sachgerecht und wird daher aufgrund ihrer Einschränkungen gerügt.

Ohne Kenntnis der genauen ökologischen Ansprüche der charakteristischen Arten der einzelnen Lebensräume bzw. der Verteilung und Nutzungsart der verschiedenen Habitatskomponente und Habitatbereiche der Anhang II-Arten sind Aussagen zur möglichen Empfindlichkeit der Lebensräume und Arten überhaupt nicht möglich.

Gleichermaßen wird gerügt, dass sich der Untersuchungsraum in Bezug auf den Dohlenkrebs auf die gemeldeten Flächen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ beschränkt und das verfahrensgegenständliche Teilgebiet der „Kulturlandschaft bei Wallbach“ ausgenommen bleibt, obwohl auch hier Vorkommen möglich wären. Da die Art in ganz Deutschland so selten und so stark gefährdet ist, würde jedes bisher nicht bekannte Vorkommen, unabhängig von seiner Lage, bei Nachweis der Art den Status eines faktischen FFH-Gebietes erlangen.

1.9 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden in unzulässiger Weise Maßnahmen zur Begrenzung eines zu erwartenden Schadens mit Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz vermischt. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind gemäß einschlägiger Rechtsauffassung am Ort des zu erwartenden Eingriffs vorzunehmen und verhindern bzw. minimieren das Ausmaß der dort ansonsten zu erwartenden Beeinträchtigungen (siehe BMVBW 2004, S. 47 bis 49). Demgegenüber sind Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz erst und auch nur dann im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 34 (5) BNatSchG zu ergreifen, wenn trotz konstaterter erheblicher Beeinträchtigungen des Vorhabens und unter Vorliegen der Ausnahme genehmigungen nach § 34 (3) bzw. (4) BNatSchG die Kohärenz des Natura2000-Netztes sichergestellt werden soll. Diese Voraussetzungen sind im planungsgegenständlichen Vorhaben im Übrigen nicht gegeben.

Aus diesem Grund gehen die Autoren der FFH-Verträglichkeitsprüfung fehl in der Annahme, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität an anderer Stelle, als am Ort der jeweiligen Beeinträchtigungen, als Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Sinne des BMVBW (2004) zu Gunsten des Vorhabens anrechenbar sein könnten.

Daher sind auch in der Folge alle Argumentationen und Bewertungen der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung obsolet, sofern sie sich darauf stützen, dass sogenannte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung außerhalb des jeweiligen Wirkraumes der A 98 vorgesehen werden.

2. Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)

Die Planung wird weiterhin, sollte sie realisiert werden, auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraums des FFH-Anhangs I Magere Flachland-Mähwiesen führen.

2.1 Methodische Mängel, Datenlücken

Auf die fehlerhafte gebietspezifische Erfassung und Bewertung der charakteristischen Arten dieses Lebensraumes wurde schon oben hingewiesen.

2.2 Baubedingte Beeinträchtigungen

Die Wirkung baubedingter Beeinträchtigungen wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in hohem Maße unterschätzt, da die Prüfung baubedingter Beeinträchtigungen in unzulässiger Weise auf die Lauschschrecke eingeengt wird.

So lebt in den Flachland-Mähwiesen der verfahrensgegenständlich relevanten Teile des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ als charakteristische Vogelart der Neuntöter, eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Ausweislich des LBP der vorliegenden Planunterlagen treten in den Flachland-Mähwiesen ferner mit *Aricia agestis*, *Cyaniris semiargus* oder *Lysandra bellargus* mehrere charakteristische Schmetterlingsarten dieses Lebensraumes auf (LBP, S.21). Für alle diese Arten hätte der Erhaltungszustand erfasst und die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ihrer jeweiligen Erhaltungszustände untersucht und bewertet werden müssen. Dies ist in fehlerhafter Weise nicht erfolgt. Schon alleine aus diesem Grunde ist Beurteilung der baubedingten Beeinträchtigungen der Flachland-Mähwiesen und damit auch die gesamte Prüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit unzutreffend.

Die fehlerhafte Berücksichtigung der charakteristischen Arten ist aber auch in besonderem Maße entscheidungsrelevant, da lokale Populationen des Neuntöters in den Flachland-Mähwiesen durch Lärm, Zerschneidung vormals zusammenhängender Lebensraumflächen und Verlust von Gehölzstrukturen als Niststandort in Form von baubedingten Beeinträchtigungen im Wirkraum der A 98 stark betroffen wären.

In ähnlichem Ausmaß sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der oben genannten charakteristischen Schmetterlingsarten durch optische Störungen, Zerschneidung vormals zusammenhängender Habitate, Zerschneidung von Flugwegen und Austauschbeziehungen sowie Schädigung von Fortpflanzungshabitaten durch Staubemissionen zu erwarten.

Aufgrund dieser zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen des Lebensraumes der Flachland-Mähwiesen ist das Ergebnis der Prüfung der vorhabensbedingten Auswirkungen in der VP grob irreführend.

Abgesehen davon sind noch weitere baubedingte Verluste des Lebensraumes der Flachland-Mähwiesen zu erwarten, deren Art und Größe in der FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch nicht quantifiziert sind. So ist der Verweis auf eventuelle Schadensbegrenzung im Rahmen der Bauausführung nicht geeignet, die Auswirkungen auch nur möglicher Beeinträchtigungen abzuprüfen, wie dies § 42 BNatSchG vorgibt. Im Übrigen ist der Verweis im LBP (Kap. III, 2.2) bezüglich der Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen auf einen in Zukunft zu erstellenden Ausführungsplan schon vom Grundsatz her ungeeignet, im Rahmen der vorliegenden Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit substantielle Wirkung zu entfalten. Alle Maßnahmen, die nicht im Rahmen der vorliegenden Planunterlagen als verbindliche Bestandteile des Vorhabens festgeschrieben sind, können grundsätzlich in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht in Ansatz gebracht werden bzw. Berücksichtigung finden.

Es wird daher gerügt, dass trotz dieser fehlenden Verbindlichkeit und Transparenz der Planung solche Maßnahmen als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingestellt worden sind.

Es ist daher entgegen der Feststellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 106) von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen von Mageren Flachland-Mähwiesen auszugehen.

2.3 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Ausweislich der Planunterlagen gehen anlagebedingt keine Flachland-Mähwiesen verloren (VP, S. 106).

2.4 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Abgesehen von den anlagebedingten Zerschneidungswirkungen treten beim Betrieb der Autobahn in noch viel stärkerem Maße betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen auf.

Da wie oben ausgeführt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zahlreiche charakteristische Arten des Lebensraumes Flachland-Mähwiesen in fehlerhafter Weise aus der Betrachtung der zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgeblendet werden, ist auch die Beurteilung der Zerschneidungs- und Isolationswirkungen des geplanten Zubringers, der das Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ von den nördlich anschließenden Wiesen isolieren wird, fehlerhaft. Zusätzlich zu den Barrierewirkungen in Hinblick auf mobile charakteristische Arten wird der Betrieb des Zubringers nach einschlägigen Erkenntnissen noch zu einem erheblichen Unfalltod der flug- bzw. laufaktiven charakteristischen Tierarten führen.

Insbesondere werden davon die oben genannten Vogel- und Schmetterlingsarten betroffen sein. Aufgrund der starken Beeinträchtigungen, die beim Betrieb des Planungsvorhabens zu erwarten sind, sind daher erhebliche Zerschneidungswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Bei Betrieb der Autobahn einschließlich des Zubringers ist ferner eine starke zusätzliche Lärmbelastung der angrenzenden Flachland-Mähwiesen in Bereichen verbunden, die aktuell durch die Bundesstraßen noch verhältnismäßig gering vorbelastet sind. Diese zusätzliche Lärmbelastung wird zu Störungen der Vögel und Säugetiere im Nordteil der „Kulturlandschaft bei Wallbach“ auf den Wiesen führen. Die erhebliche Zunahme der nächtlichen Lärmbelastung wirkt sich vor allem auf die nachtaktive Fauna der Mageren Flachland-Mähwiesen aus, wobei im Planungsgebiet insbesondere die Bechsteinfledermaus nachweislich betroffen sein werden. Auf die erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art durch nächtlichen Lärm wird unten noch weiter eingegangen.

Nicht nur durch den Betrieb der Autobahn sind unstrittig in einem beiderseits der Trasse mindestens 100 m breiten Band erheblich Einträge von Schadstoffen und Stickoxiden zu erwarten (VP, S. 107). Diese Schädwirkungen sind anscheinend in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise nicht berücksichtigt worden.

Aufgrund der oben genannten Zerschneidungswirkungen, dem Unfalltod, der Lärmbelastung und dem Eintrag von Schad- und Stickstoffen sind auf jeden Fall unstrittig erhebliche Beeinträchtigungen der Flachland-Mähwiesen mit ihren charakteristischen Arten zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen weisen in Zusammenschau mit der Nutzung der Wiesen durch die

Bechsteinfledermaus einen sehr hohen Beeinträchtigungsgrad auf. Dies ist in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt.

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 123) aufgeführten Maßnahmen zur Schadenminderung bzw. Vermeidung von Schäden (Bauüberwachung, Entwicklung von Flachland-Mähwiesen durch Heudruschansaat) sind sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit im Gegensatz zur Darstellung der Planersteller nicht geeignet, den Umfang der konstatierten hohen Beeinträchtigungen zu minimieren, geschweige denn zu vermeiden.

So ist die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung als Schadensbegrenzungsmaßnahme aufgeführten Maßnahme zur Entwicklung von Flachland-Mähwiesen an anderer Stelle grundsätzlich nicht zur Schadensvermeidung geeignet, da sie ihre Wirkung nicht am Eingriffsort sondern je nach Lage der einzelnen Flächen in weiterer Entfernung entfaltet. Abgesehen davon besteht für das Land Baden-Württemberg innerhalb der Natura2000-Gebiete sowieso die Verpflichtung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter, d.h. in diesem Fall der Sicherung und Entwicklung ausreichend großer qualitativ gut bis sehr gut ausgebildeter Flachland-Mähwiesen. Aus diesem Grunde kann sich der Vorhabensträger die Anlage bzw. Entwicklung von Flachland-Mähwiesen innerhalb des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ nicht zugute halten.

Es verbleiben daher bei der vorliegenden Planung entgegen der Darstellung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes der Flachland-Mähwiesen.

3. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die Planung wird weiterhin, sollte sie realisiert werden, auch zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Anhang II und IV-Art Bechsteinfledermaus führen.

3.1. Methodische Mängel, Datenlücken

In dem Gebietsteil „Kulturlandschaft bei Wallbach“ wurden von Brinkmann (2005) mehrere Exemplare der Bechsteinfledermaus auf der Jagd nachgewiesen. Die Art ist – neben der Fledermausart Großes Mausohr – auch Teil der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“. Neben dem Nachweis der Nutzung des Gebietsteiles „Kulturlandschaft bei Wallbach“ wurde von Brinkmann (2005) in der direkten Nähe in einer Obstwiese auch eine kleines Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus, bestehend aus 4 Weibchen nachgewiesen. Damit zählt der Gebietsteil „Kulturlandschaft bei Wallbach“ zum zentralen Quartierbereich der örtlichen Bechsteinfledermaus-Population.

In den Planunterlagen fehlen jedoch sowohl die genauen Angaben der Flugrouten und Fundpunkte der Art als auch telemetrische Nachweise der Jagdhabitats. Ferner fehlt eine Habitatanalyse, in der die Raumnutzung der Wochenstube und ihre Austauschbeziehungen zu anderen Wochenstuben (z.B. der Wochenstube bei Wehr) dargestellt und bewertet wäre. Auch genaue Kartierungen der Flugrouten und Wechselbereiche dieser Art mit quantitativen Angaben zur Nutzung dieser Flugrouten sind nicht vorhanden. Daher sind sowohl die Daten-

erhebungen als auch die Darstellungen der Daten mangelhaft. Dieser Mangel der Planung wird nachdrücklich als verfahrensrelevant gerügt.

Insbesondere sind dadurch keine Aussagen zur Verteilung der Nutzung der Jagdhabitats der Männchen und Weibchen innerhalb des Wirkraumes der A 98 und zwischen den beiden FFH-Gebieten „Dinkelberg“ und „Murg zum Hochrhein“ möglich.

Da die oben angeführten Angaben und Unterlagen für eine fundierte Bewertung der projektbedingt möglichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse erforderlich sind, stellt ihr Fehlen einen erkennbaren Planungsmangel dar. Dies gilt weiterhin auch für die Tatsache, dass der Standort der Wochenstube bei Wallbach, die Jagdhabitatsflächen des telemetrierten Weibchens und die von Brinkmann vermuteten Flugrouten nicht in die Planunterlagen der VP übernommen worden sind.

Alleine die nachrichtliche Darstellung eines Fledermaussymbols im Gebietsteil „Kulturlandschaft bei Wallbach“ genügt bei weitem nicht den Anforderungen, die an eine sachgerechte Planung zu stellen sind.

Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 95) genannten Erhaltungsziele für die Bechsteinfledermaus sind für die Verträglichkeitsprüfung nicht ausreichend, da sie nicht geeignet sind – wie von Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie gefordert – einen günstigen Erhaltungszustand dieser Art im Schutzgebiet zu gewährleisten. Dies wäre nur dann der Fall, wenn mit den Erhaltungszielen die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes gewährleistet werden könnte. Hierfür hätten allerdings die in Art. 1 i) FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs II formulierten Kriterien (Populationsdynamik, Sicherung des langfristigen Überlebens, genügende Größe des Lebensraumes) aufgegriffen und konkretisiert werden müssen. Dies ist fehlerhaft unterblieben. Auf die Unzulänglichkeit der von ihm benannten Erhaltungsziele weist das Regierungspräsidium Freiburg im Anhang 4 (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anhang S. 7-8) selbst ausdrücklich hin.

3.2 Außenwirkung des FFH-Gebietes

In Hinblick auf die Betroffenheit der Bechsteinfledermaus durch das Planungsvorhaben muss auch die Frage geklärt werden, ob die Grenzziehung des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ sachgerecht erfolgt ist.

Die Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission hat in der Meldephase der FFH-Gebiete an die Mitgliedsstaaten die Vorgabe gemacht, dass die Grenzziehung von FFH-Gebieten ausschließlich nach fachlichen Kriterien zu erfolgen hat. Dies bedeutet unter anderem, dass die Grenzziehung von FFH-Gebieten sich nach der Verbreitung bzw. dem Verbreitungsmuster der Schutzgüter des jeweiligen FFH-Gebietes auszurichten hat. Eine Ausgrenzung wesentlicher Teile des Verbreitungsgebietes (Habitates) einer Art ist demnach unzulässig. Zu den wesentlichen Habitatsanteilen der Bechsteinfledermaus zählen sowohl die Jagdhabitats, die Wochenstube(n) sowie die Flugrouten bzw. Wechselbereiche zwischen Wochenstube und Jagdhabitats. Aufgrund des Nachweises einer Wochenstube in direkter Nachbarschaft des Gebietsteiles „Kulturlandschaft bei Wallbach“ und der nachgewiesenen Nutzung dieses Gebietsteiles des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ durch Bechsteinfledermäuse als Jagdhabitat, ist die Situation gegeben, dass der größte Teil der Habitatsanteile und Habitat-

flächen der lokalen Teil-Population der Bechsteinfledermaus bei Wallbach sich nicht innerhalb des gemeldeten Gebietsteiles des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ befinden, sondern außerhalb. Zur nachhaltigen Sicherung des Erhaltungszustandes ist es daher gemäß gemeinschaftlichem Recht unabdingbar, die zur Sicherung der lokalen Teil-Population notwendigen Habitatelemente und Habitatflächen in das FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ einzubeziehen. Es handelt sich dabei ohne Zweifel um die gesamte Wiesen- und Obstlandschaft zwischen Brennet im Norden, der Bahnlinie im Westen, der Verbindungsstraße Wallbach-Bad Säckingen im Süden und dem Waldgebiet am Duttenberg im Osten sowie größere Teile dieses Waldgebietes selber. Bei diesen Flächen handelt es sich um ein faktisches FFH-Gebiet, dessen Wirkung und Bedeutung sich aufgrund des Vorkommens der Bechsteinfledermaus aus dem gemeldeten Gebietsteil „Kulturlandschaft bei Wallbach“ heraus entfaltet.

Beeinträchtigungen dieser Flächen bzw. von Funktionsbeziehungen auf diesen Flächen schlagen unmittelbar auf den Erhaltungszustand der Mausohr-Teil-Population des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ durch. Somit sind für diese Flächen auch projektbedingte Beeinträchtigungen den projektbedingten Beeinträchtigungen in einem FFH-Gebiet gleichzusetzen.

Eine Darstellung der Nachweise der Jagdhabitate, der Wochenstube(n) sowie der Flugrouten außerhalb des gemeldeten Gebietsteiles „Kulturlandschaft bei Wallbach“ fehlt in den vorgelegten Planunterlagen. Mangels dieser Daten können die relevanten Habitatelemente der lokalen Bechsteinfledermaus-Population sowie die dort zu erwartenden vorhabensbedingten Beeinträchtigungen an dieser Stelle nicht konkret näher quantifiziert werden.

Das Fehlen dieser Daten zur Raumnutzung der Bechsteinfledermaus in der weiteren Umgebung Wallbach und im weiteren Wirkraum der A 98 wird als schwerwiegender Mangel der Planung gerügt.

3.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingt sind entgegen der Darstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche baubedingte Störungen der Jagdhabitate sowie der durch Baumaßnahmen betroffenen Wechselbereiche und Flugstrecken innerhalb des Teilgebietes „Kulturlandschaft bei Wallbach“ sowie den nördlich angrenzenden Flächen des dortigen faktischen FFH-Gebietes zu erwarten. Insbesondere sind große Teile des zentralen Quartierbereiches der Wochenstube bei Wallbach betroffen.

Diese Störungen beruhen auf Licht, Lärm und Fahrbewegungen während des möglichen nächtlichen Baubetriebs, ferner auf Veränderungen der Bodengestalt, dem Abstellen von Fahrzeugen oder Maschinen, dem Errichten von Zäunen (etc.) innerhalb der Flugrouten von Tag zu Tag. Die Störungen betreffen bei einer angenommenen Reichweite von mindestens ca. 200 m alleine innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes eine Fläche von ca. 5 ha Größe. Hinzu kommen im nördlich angrenzenden Bereiche Störungen weiterer ca. 10 ha Jagdhabitatsfläche.

Darüber hinaus sind aufgrund des Baustellenverkehrs auch starke Störungen der Wochenstube anzunehmen, die bis zur Aufgabe der Wochenstube und zum Absterben der Jungtiere führen können.

Insgesamt sind daher in Anbetracht der Größe der betroffenen Fläche, der Betroffenheit des zentralen Quartierbereiches der Bechsteinfledermaus-Teilpopulation und voraussichtlichen Länge der Bauzeit erhebliche Beeinträchtigungen mit einem extrem hohen Beeinträchtigungsgrad zu erwarten.

Diese Beeinträchtigungen werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise verkannt, obwohl auf Seite 108 der FFH-Verträglichkeitsprüfung Störungen durch die Bauarbeiten und Meidung der entsprechenden Habitatflächen konstatiert werden. Der an dieser Stelle in der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgte Hinweis, „dass im umliegenden Landschaftsraum in ausreichendem Maße Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen“, zeugt von tiefgehender Unkenntnis ökologischer Zusammenhänge und insbesondere der Nahrungsökologie der Bechsteinfledermaus. Dieser Hinweis und der daraus in der FFH-Verträglichkeitsprüfung abgeleitete geringe Beeinträchtigungsgrad lässt tiefe Zweifel an der Kompetenz der Verfasser der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufkommen.

Da in der Realität für alle Tierarten keine „Ersatzlebensräume“ zur Verfügung stehen, da alle zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Natur auch genutzt werden, und alleine schon die geringe Bestandesgröße der Wochenstube bei Wallbach ein Indiz für die mangelhafte Größe bzw. Qualität der Jagdhabitats ist, ist die Herleitung des geringen Beeinträchtigungsgrades baubedingter Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus im verfahrensgegenständlichen Abschnitt fehlerhaft. Es ist statt dessen wie oben angeführt von einem extrem hohen Beeinträchtigungsgrad auszugehen.

Dies gilt auch abschließend, da in Bezug auf die baubedingten Beeinträchtigungen im Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ und seiner Umgebung in der Planung keinerlei Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehen sind.

3.4 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 108) wird der Verlust von Quartieren im Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ ausgeschlossen.

In Anbetracht der Nachweise von Jagdhabitats der Bechsteinfledermaus in diesem Teilgebiet und der Nähe zu der nachgewiesenen sehr kleinen Wochenstube ist diese Aussage aus fachlicher Sicht unhaltbar. Gerade die Bechsteinfledermaus wechselt innerhalb des zentralen Quartierbereiches bevorzugt zwischen verschiedenen Quartierbäumen bzw. Quartierhöhlen, insbesondere wenn die einzelnen Quartiere nicht sehr groß sind. Diese Bedingungen sind bei Wallbach ohne Zweifel gegeben. Aufgrund der einschlägigen Kenntnisse zur Ökologie der Art ist daher vielmehr davon auszugehen, dass im Umfeld der nachgewiesenen Wochenstube und damit bevorzugt in bzw. in der Umgebung des Teilgebietes „Kulturlandschaft bei Wallbach“ weitere Quartiere der Bechsteinfledermaus vorhanden sind. Aus diesem Grund sind entgegen der Aussagen der Planung baubedingt sehr erhebliche Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus aufgrund des Verlustes von Quartieren möglich. Es wird hier insbesondere gerügt, dass diese Quartierbäume im Rahmen der Planung überhaupt nicht erfasst worden sind, so dass zum Zeitpunkt der Plangenehmigung überhaupt nicht absehbar ist, ob und wie viele solcher Quartierbäume betroffen sein werden.

Ausweislich der Planungsunterlagen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gehen im Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ potentielle Jagdhabitats auf einer Fläche von ca. 0,3 ha anlagebedingt verloren. In direkt angrenzenden Teil des faktischen FFH-Gebietes belaufen sich die anlagebedingten Verluste von Jagdhabitats hingegen auf zusätzlich ca. 2 ha Größe.

Diese Verluste werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise nicht in Rechnung gestellt.

Statt dessen wird dort auf nicht erfolgte Nachweise von Jagdhabitats verwiesen. Diese fehlenden Nachweise gehen jedoch zu Lasten des Planungsträgers, da dieser es versäumt hat, entsprechende qualifizierte Untersuchungen durchführen zu lassen (siehe oben).

Zugleich werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch auch mögliche Auswirkungen des Verlustes von Jagdhabitats auf den Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus im Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ eingestanden. Die Planung hat daraus jedoch nicht die gebotenen Schlüsse gezogen. So gehen die Verfasser der FFH-Verträglichkeitsprüfung fehl in der Annahme, dass alleine mit der Erklärung eines „mittleren Beeinträchtigungsgrades“ diese möglichen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Art rechtverträglich abzuhandeln wären.

Aus Sicht des hier einschlägigen europäischen Naturschutzrechts hätten in diesem Fall erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden und nach der Möglichkeiten der Vermeidung bzw. nach Alternativen gesucht werden müssen. Dies ist fehlerhaft unterblieben.

Auf die Zerschneidungswirkungen soll – anders als in der FFH-VP geschehen – unten bei den betriebsbedingten Auswirkungen eingegangen werden, da die Zerschneidungswirkungen einer Straße bei der Bechsteinfledermaus auf ihrem Betrieb und nicht auf ihrer Anlage beruhen.

3.5 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

a) Zerschneidungswirkungen

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 108) wird für das Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ unstrittig die Zerschneidung der Austauschbeziehungen zwischen diesem Teilgebietes und den nordöstlich gelegenen Waldgebiet des Duttenberges durch die Trasse im östlich anschließenden Abschnitt der A 98 konstatiert. Die Verfasser der FFH-Verträglichkeitsprüfung gehen jedoch fehl in der Annahme, dass die Wirkungen dieses Abschnittes nicht in die verfahrensgegenständliche Planung einzustellen wären. Sowohl aufgrund der gesetzlich gebotenen Berücksichtigung kumulativer Wirkungen (um die es sich hier ohne Frage handelt) als auch der abschnittübergreifenden Berücksichtigung des Gesamtvorhabens gemäß Art. 6 (3) FFH-Richtlinie (bzw. untergesetzlich gemäß den Vorgaben des Leitfadens des BMVBW 2004) hätten die oben genannten Zerschneidungswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung eingestellt werden müssen. Dies ist in fehlerhafter Weise unterblieben und wird als schwerwiegender Mangel gerügt.

Darüber hinaus sind auch noch die durch den geplanten Zubringer auftretenden Zerschneidungswirkungen in dem faktischen FFH-Gebiet nördlich des gemeldeten Teilgebietes „Kulturlandschaft bei Wallbach“ fehlerhaft unberücksichtigt geblieben. Auch dort sind Habitatflächen der örtlichen Bechsteinfledermaus-Teilpopulation zu erwarten.

Nicht quantifiziert werden können an dieser Stelle die betriebsbedingt durch Licht oder Lärm erfolgenden Beeinträchtigungen von Wechselbereichen bzw. von Flugstrecken hin zu Jagd-

habitaten durch den Zubringer im Norden des Teilgebietes „Kulturlandschaft bei Wallbach“ sowie den im Osten anschließenden Planungsabschnitt der A 98. Auch eine Reduktion der Anzahl der Tiere, die solcherart beeinträchtigte Flugwege eventuell noch benutzten, würde eine sehr erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der örtlichen Teilpopulationen darstellen. Diese Zerschneidungswirkungen sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ebenfalls in fehlerhafter Weise nicht berücksichtigt worden.

Gleichfalls sind auch noch Zerschneidungswirkungen der Flugwege zwischen dem Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ bzw. dem zentralen Quartierbereich der Wochenstube bei Wallbach und dem Teilgebiet „Auf dem Humbel“ der FFH-Gebietes „Dinkelberg“ aufgrund der Anfahrtrampen der A 98 und des Betriebes der Aus- und Abfahrten zu erwarten. Diese Zerschneidungswirkungen sind ebenfalls in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise nicht berücksichtigt worden.

b) Kollisionstod

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden Beeinträchtigungen aufgrund des zu erwartenden Kollisionstod in Verbindung mit der geringen Flughöhe und der geringen Ausweichfähigkeit der Bechsteinfledermaus konstatiert (VP, S. 109). Die Einschränkung hinsichtlich der geringen Fahrgeschwindigkeit und der Höhe der zu erwartenden Todesfälle geht jedoch in der Sache fehl, wenn man die gesamte Länge des Zubringers betrachtet. Unabhängig davon werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch vorhabensbedingt Individuenverluste dieser in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelisteten Art erwartet, ohne dass daraus die gebotenen Konsequenzen gezogen worden wären.

Aus Sicht des hier einschlägigen europäischen Naturschutzrechts hätten in diesem Fall erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden und nach der Möglichkeiten der Vermeidung bzw. nach Alternativen gesucht werden müssen. Dies ist fehlerhaft unterblieben.

c) Licht und Lärm

Auf die erheblichen Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten der Bechsteinfledermaus durch Licht- und Lärmwirkungen wird in den Planunterlagen hingewiesen (FFH-VP, S. 109).

Der dort angesetzte Wirkraum von 30 bis 50 m beiderseits der Trasse ist jedoch mindestens um den Faktor 3 zu gering angesetzt. Neuere Untersuchungen von Simon & Widdig (2005) aus Nordosthessen zeigen, dass bei einer stark befahrenen zweispurigen Bundesstraße die in Waldgebieten telemetrisch nachgewiesenen Jagdreviere der Bechsteinfledermaus in mindestens 100 bis 150 m Entfernung zu der Bundesstraße liegen. Ein ca. 100 m breiter Korridor beiderseits der Bundesstraße wird dort trotz Vorhandensein geeigneter Jagdflächen von der Bechsteinfledermaus fast vollständig gemieden. Die zukünftige Wirkung des Verkehrs auf der A 98 wird dabei mindestens so hoch sein wie die Lärmwirkung auf der Bundesstraße. Zusätzlich muss noch in Betracht gezogen werden, dass die Wirkungen von Licht und Lärm im Offenland viel weiter reichen als im Wald.

Daher ist im Unterschied zu den Zahlenangaben der FFH-Verträglichkeitsprüfung von einer zusätzlichen starken Lebensraumeinschränkung der Bechsteinfledermaus auf einer Breite von mindestens 200 m beiderseits des Zubringers und der Trasse auszugehen. Insgesamt ergibt sich dann alleine für das Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ eine durch Licht

und Lärm stark beeinträchtigte Fläche von ca. 5 ha Größe. Hinzu kommen im nördlich angrenzenden Bereiche Störungen weiterer ca. 10 ha Jagdhabitatsfläche.

Insgesamt sind daher in Anbetracht der Größe der betroffenen Fläche und der Betroffenheit des zentralen Quartierbereiches der Bechsteinfledermaus-Teilpopulation sehr erhebliche Beeinträchtigungen mit einem extrem hohen Beeinträchtigungsgrad zu erwarten.

Diese Beeinträchtigungen werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise verkannt.

Der Grad der Beeinträchtigungen bleibt auch abschließend bestehen, da in Bezug auf die betriebsbedingten Beeinträchtigungen im Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ und seiner Umgebung in der Planung keinerlei Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehen sind.

3.6. Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

Art der Beeinträchtigung	Flächen	Länge
Anlagebedingter Verlust von Habitaten	ca. 2,3 ha	
Baubedingte Beeinträchtigungen von Habitaten	mind. 15 ha	
Betriebsbedingter Verkehrstod, Zerschneidung		ca. 1.300 m
Betriebsbedingte Störungen	mind. 15 ha	
Summe:	mind. 17 ha	ca. 1.300 m

In dem Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ sowie den umliegenden faktischen FFH-Gebietsflächen des Quartierbereiches der Wochenstube bei Wallbach treten somit im verfahrensgegenständlichen Abschnitt der A 98, wenn man die Beeinträchtigungen summiert, Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus auf mindestens 17 ha Größe auf.

Diese Fläche ist fast so groß wie das gesamte Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind aufgrund der Größe der beeinträchtigten Jagdhabitatsfläche und dem ungemindert zu erwartenden Kollisionstod von Tieren so stark, dass sie als erhebliche Beeinträchtigungen mit einem extrem hohen Beeinträchtigungsgrad einzustufen sind.

Das Ausmaß und die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise verkannt.

Bei der methodischen Vorgehensweise der FFH-VP zur Beurteilung der Schwere von Beeinträchtigungen werden die Orientierungs- und Richtwerte von LAMBRECHT et al. (2004) vollständig ausgeblendet. Bei Berücksichtigung der Bagatellgrenzen hätten die Planersteller bei der Bechsteinfledermaus eindeutig zur Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen kommen müssen (direkter Flächenentzug > 1600 m² aufgrund von Habitatverlusten).

Die in der „Kulturlandschaft bei Wallbach“ verloren gehende Habitatfläche entspricht unter Berücksichtigung der relativ schlechten Habitatqualität einer Größe von 1 bis 2 Revieren der Bechsteinfledermaus. Dies entspricht damit 25 bis 50 % des gesamten Bestandes an Weibchen in der Wochenstube bei Wallbach. Aus diesen Zahlenrelationen wird ohne Zweifel deut-

lich, dass das Vorhaben zu sehr erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Bechsteinfledermaus-Population in der „Kulturlandschaft bei Wallbach“ führen wird. Insbesondere wird voraussichtlich der Fortbestand, der Fortpflanzungserfolg und der genetische Austausch der lokalen Teilpopulation der Bechsteinfledermaus im Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ durch das Vorhaben sehr stark beeinträchtigt.

Das gesamte Planungsvorhaben mit den verbundenen Beeinträchtigungen ist schließlich auch noch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass das Bundesamt für Naturschutz in Bezug auf die Bechsteinfledermaus empfiehlt, im Umkreis von ca. 3 km um bekannte Quartiere und Wochenstuben auf den Neu- oder Ausbau von Straßen ganz zu verzichten (Petersen et al. 2004).

3.7. Abschnittübergreifende Wirkungen

Das Gesamtprojekt der A 98 betrifft aufgrund der bisher nachgewiesenen Vorkommen der Art am Hochrhein neben dem Vorkommen im verfahrensgegenständlichen Abschnitt eine ganze Reihe von Teilpopulationen und Kolonien der Bechsteinfledermaus. Diese verteilen sich auf mehrere im Südschwarzwald und am Hochrhein gelegene Schutzgebiete des Natura2000-Netzes.

Entsprechend den Aussagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist auch in den angrenzenden Planungsabschnitten der A 98 mit weiteren sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Art zu rechnen. Da die Bechsteinfledermaus hohe Berglagen meidet und statt dessen ihren Verbreitungsschwerpunkt in tief gelegenen Buchenwäldern bzw. Buchenwald/ Offenland-Komplexen mit sommerlich warmen Mikroklima hat, ist gerade das Vorhaben der A 98 mit der Bergtrasse als Vorzugstrasse geeignet, diese Art besonders stark und intensiv zu schädigen.

Diese großräumig wirkenden Beeinträchtigungen wirken dabei besonders schwer, da Deutschland für den weltweiten Erhalt dieser Art eine besondere Verantwortung trägt (Petersen et al. 2004). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus im Planungsraum wird daher auch zu einer nachhaltigen Schädigung der globalen Kohärenz des Natura 2000-Netzes führen.

Die besondere Schädigung der Art auf regionaler und globaler Ebene durch das Gesamtvorhaben wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise ausgeblendet. Die fehlende Berücksichtigung und Bewertung dieser abschnittsübergreifenden Wirkungen des Vorhabens auf die Art im Natura2000-Netz Deutschlands wird daher als schwerwiegender Mangel der Planung gerügt.

C. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Unabhängig von dem Gebietsschutz in den Natura2000-Gebieten unterliegen alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten einem besonderen strengen Artenschutz gemäß dem FFH-Recht. In Folge der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar diesen Jahres gelten die Gebote des Art. 12 FFH-Richtlinie und die Ausnahmeregelung des Art. 16 FFH-Richtlinie wieder unmittelbar.

Da dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag keinerlei Kartierung oder sonstige Erfassung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Nester und Brutstätten europäischer Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie zugrunde liegt, ist es mangels Daten unmöglich, festzustellen, ob, an welcher Stelle und in welchem Ausmaß die Verbotstatbestände des Art. 12 (1) d FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 b) Vogelschutz-Richtlinie vorhabensbedingt erfüllt sein könnten. Die hier angeblich geleistete individuellenbezogene Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat es daher tatsächlich nicht gegeben.

Für den überwiegenden Teil der im Planungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder die Gesamthabitate noch die regelmäßig genutzten Nahrungsflächen, ebenso wenig ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder ihre Wander- und Flugwege zwischen den Habitatbestandteilen ermittelt. Die dem Artenschutzbeitrag zugrunde liegenden Daten ermöglichen daher keine Prüfung, geschweige denn Feststellung, ob überhaupt, an welcher Stelle, und in welchem Ausmaß das Straßenbauvorhaben gegen die Verbote aus Art. 12 (1) b FFH-Richtlinie bzw. Art. 5 b) Vogelschutz-Richtlinie verstoßen wird. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Abschätzung des Risikos bzw. der anzunehmenden Häufigkeit verkehrsbedingter Kollisionen mit Tieren, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. als europäische Vogelarten in der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind. Auch hier gilt das oben Gesagte: Für den überwiegenden Teil der im Planungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder die Gesamthabitate noch die regelmäßig genutzten Nahrungsflächen, ebenso wenig ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder ihre Wander- und Flugwege zwischen den Habitatbestandteilen ermittelt. Die dem Artenschutzbeitrag zugrunde liegenden Daten ermöglichen daher keine Prüfung oder Feststellung, ob überhaupt, an welcher Stelle, und in welchem Ausmaß das Vorhaben der A 98 im Planungsbereich gegen die Verbote des Art. 12 (1) a FFH-Richtlinie bzw. Art. 5 a) Vogelschutz-Richtlinie verstoßen wird.

Für alle im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführte Arten ist zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Befreiung (hier nach § 62 BNatSchG sowie nach Art. 16 FFH-Richtlinie) in Betracht kommt. Aufgrund des europäischen Naturschutzrechtes ist vorab allerdings bei allen Arten zu prüfen, ob nicht gegebenenfalls eine anderweitige zufriedenstellende Lösung existiert.

Ferner ist daher für alle bundes- oder landesweit auf „Roten Listen“ aufgeführten Arten aufgrund Art. 1 FFH-Richtlinie festzustellen, dass sie sich bundesweit nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Aufgrund dieses Befundes wäre es Aufgabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gewesen, eine Prüfung vorzunehmen, in welchem Zustand sich der Erhaltungszustand der hier betroffenen lokalen Teilpopulationen befindet. Nach Einschätzung des Einwenders weisen jedoch nahezu alle lokalen Teilpopulationen der zu betrach-

tenden Arten einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Damit liegen die Ausnahmevoraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie nicht vor.

Selbst wenn man jedoch davon ausgehen könnte, dass der lokale Erhaltungszustand dieser beiden Arten günstig sein sollte, so wäre dennoch im nächsten Schritt zu prüfen, ob die mit der Vorhabensrealisierung verbundene Beeinträchtigung der lokalen Teilpopulation nicht dem Ziel der Richtlinie entgegensteht, die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten in Deutschland in angemessener Zeit zu erreichen.

Diese genannten Prüfungen bzw. Prüfungsschritte sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erfolgt. Das Straßenbauvorhaben ist somit derzeit nicht genehmigungsfähig, da die artenschutzrechtliche Ausnahme- bzw. Befreiungslage nicht vorliegt.

Ausgehend von den oben angeführten zu erwartenden Beeinträchtigungen von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie kann daher an dieser Stelle anhand dieser Arten nur beispielhaft auf Verstöße gegen die Verbote Art. 12 FFH-Richtlinie aufmerksam gemacht werden.

Die folgende Tabelle gibt auf der Grundlage der bezüglich der beiden FFH-Verträglichkeitsprüfungen erstellten Einwendungen die zu erwartenden Verstöße gegen die Verbote des Art. 12 FFH-Richtlinie bzw. § 42 BNatSchG wider.

	Zutreffen der Verbote des	Art. 12 FFH-Richtlinie	bzw. § 42 BNatSchG
Rechtsgrundlage	Art. 12 (1)a FFH-RL, § 42 (1) 1. BNatSchG	Art. 12 (1) b FFH-RL, § 42 (1) 3. BNatSchG	Art. 12 (1) d FFH-RL, § 42 (1) 1. BNatSchG
Art, Teilgebiet	Verbot des Fangs oder der Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten	Verbot der Störung von Tieren der streng geschützten Arten	Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Nist-, Brut- Wohn- oder Zufluchtsstätten
Bechsteinfledermaus: "Auf dem Humbel"	betriebsbedingter Kollisionsstod auf mind. 400 m Länge	baubedingte und betriebsbedingte Störungen von Flugrouten sowie in Jagdhabitaten auf mind. 15 ha	Zerstörung von Nachtquartieren
Bechsteinfledermaus: Ortslage Brennet	betriebsbedingter Kollisionsstod auf mind. 700 m Länge	betriebsbedingte Störungen von Flugrouten zwischen den FFH-Gebietsteilen	
Bechsteinfledermaus: „Kulturlandschaft bei Wallbach“	betriebsbedingter Kollisionsstod auf mind. 100 m Länge	baubedingte und betriebsbedingte Störungen von Flugrouten sowie in Jagdhabitaten auf mind. 5 ha	Zerstörung von Ausweichquartieren
Bechsteinfledermaus: Umgebung der „Kulturlandschaft bei Wallbach“	betriebsbedingter Kollisionsstod auf mind. 1.200 m Länge	baubedingte und betriebsbedingte Störungen von Flugrouten sowie in Jagdhabitaten auf mind. 10 ha; Störung der Wochenstube	Zerstörung von Ausweichquartieren

	Zutreffen der Verbote des	Art. 12 FFH-Richtlinie	bzw. § 42 BNatSchG
Rechtsgrundlage	Art. 12 (1)a FFH-RL, § 42 (1) 1. BNatSchG	Art. 12 (1) b FFH-RL, § 42 (1) 3. BNatSchG	Art. 12 (1) d FFH-RL, § 42 (1) 1. BNatSchG
Art, Teilgebiet	Verbot des Fangs oder der Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten	Verbot der Störung von Tieren der streng geschützten Arten	Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Nist-, Brut- Wohn- oder Zufluchtsstätten
Großes Mausohr: Dinkelberg zwischen Karsau und Lachen-	betriebsbedingter Kollisionsstod auf mind. 4 km Länge	Bau- und betriebsbedingte Störungen von Flugrouten sowie min-	Zerstörung von Nachtquartieren

graben		destens 90 ha Nah- rungshabitate	
Großes Mausohr: "Hollwanger Wald"	betriebsbedingter Kollisi- onstod auf ca. 800 m Länge	Bau- und betriebsbe- dingte Störungen von Flugrouten sowie min- destens 18 ha Nah- rungshabitate	Zerstörung von Nachtquartieren
Großes Mausohr: "Auf dem Humbel"	betriebsbedingter Kollisi- onstod auf mind. 500 m Länge	Bau- und betriebsbe- dingte Störungen von Flugrouten sowie min- destens 20 ha Nah- rungshabitate	Zerstörung von Nachtquartieren
Großes Mausohr: Ortslage Brennet	betriebsbedingter Kollisi- onstod auf mind. 700 m Länge	betriebsbedingte Stö- rungen von Flugrouten zwischen den FFH- Gebietsteilen und den Wochenstuben	
Wimperfledermaus: "Auf dem Humbel"	betriebsbedingter Kollisi- onstod auf mind. 500 m Länge	Bau- und betriebsbe- dingte Störungen von Flugrouten sowie min- destens 10 ha Nah- rungshabitate	Zerstörung von Zwi- schenquartieren
Wimperfledermaus: Dinkelberg zwischen Karsau und Lachen- graben	betriebsbedingter Kollisi- onstod auf mehreren km Länge	Bau- und betriebsbe- dingte Störungen von Flugrouten sowie Nah- rungshabitaten	Zerstörung von Zwi- schenquartieren

	Zutreffen der Verbote des	Art. 12 FFH-Richtlinie	bzw. § 42 BNatSchG
Rechtsgrundlage	Art. 12 (1)a FFH-RL, § 42 (1) 1. BNatSchG	Art. 12 (1) b FFH-RL, § 42 (1) 3. BNatSchG	Art. 12 (1) d FFH-RL, § 42 (1) 1. BNatSchG
Art, Teilgebiet	Verbot des Fangs oder der Tötung wild lebender Tiere der besonders ge- schützten Arten	Verbot der Störung von Tieren der streng ge- schützten Arten	Verbot der Beschädi- gung oder Vernich- tung von Nist-, Brut- Wohn- oder Zufluchtsstätten
Gelbbauchunke: "Hollwanger Wald"	baubedingter Tod eines Großteiles der Individuen der lokalen Population		Bau- und betriebsbe- dingte Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf ca. 18 ha
Gelbbauchunke: Umgebung des "Holl- wanger Wald"	baubedingter Tod eines Großteiles der Individuen der lokalen Population		Bau- und betriebsbe- dingte Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Graues Langohr, Braunes Landohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler Fransenfledermaus, Kl. Bartfledermaus, Zwergfledermaus; Wirkungsbereich der Trasse:	betriebsbedingter Kollisi- onstod auf mind. 6000 m Trassenlänge	Bau- und betriebsbe- dingte Störungen von Flugrouten sowie in Nahrungshabitaten	Zerstörung von Sommer-, Winter- und/ oder Zwischen- quartieren
Schlingnatter, Zaun- eidechse, Mauereid- echse: Wirkungsbereich der Trasse:	betriebsbedingter Tod insbesondere im Offen- land bei Karsau und Brennet / Wallbach		

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgenommene Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Überflughilfen für Fledermäuse sind bei den meisten Arten nicht oder nur in Teilen geeignet, die vorliegenden Verbotstatbestände zu vermeiden. Bei Fledermäusen können beispielsweise die vorgesehenen Leit- und Sperrreinrichtungen den Kollisionstod von Tieren nicht mit Sicherheit ausschließen, sondern höchstens reduzieren (siehe oben). Damit bleibt aber der Verbotstatbestand von Art. 12 (1)a FFH-RL, bzw. § 42 (1) 1. BNatSchG entgegen der fehlerhaften Bewertung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages weiterhin bestehen.

Die auftretenden Zerschneidungswirkungen lassen sich überhaupt nicht vermeiden. Bau- und betriebsbedingten Störungen werden entweder unterschätzt oder zur Gänze ignoriert (siehe oben).

Rechtswidrig ist nach Auffassung des Einwenders die Einbeziehung sogenannter CEF-Maßnahmen in die Betrachtung des Eintritts der Verbotstatbestände bzw. hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen. Der unverbindliche Vorschlag der Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen wurde von der Generaldirektion Umwelt in einem ganz speziellen Zusammenhang und zudem in einem untergesetzlichen Erläuterungsdokument vorgenommen. Die Anwendung dieser CEF-Maßnahmen ist nach Auffassung des Einwenders im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in rechtswidriger Weise erfolgt.

Gleiches gilt auch für die Anwendung der sogenannten Kompensationsmaßnahmen.

D. Alternativen

1. Grundsätzliches

Wie vorstehend dargelegt wird das Planungsvorhaben in Bezug auf die FFH-Gebiete „Dinkelberg“ und „Murg zum Hochrhein“ zu erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Schutzgüter führen. Des Weiteren ist mit starken Beeinträchtigungen von FFH-Anhang IV – Arten zu rechnen, wie vorstehend gezeigt wurde.

Daher kommt der Frage nach einer möglichen Alternative im Sinne des FFH-Rechts eine Streitgegenständlich maßgebliche Bedeutung zu. Das Erfordernis der Prüfung möglicher Alternativen ergibt sich sowohl in Bezug auf Art. 6 (4) FFH-Richtlinie (als Ergebnis einer sachgerechten rechtlichen Bewertung des projektbedingten Beeinträchtigungspotenzials in den Natura2000-Gebieten) als auch im Hinblick auf Art. 16 (1) FFH-Richtlinie (als Ergebnis einer sachgerechten rechtlichen Bewertung des projektbedingten Beeinträchtigungspotenzials auf FFH-Anhang IV – Arten).

Die Planersteller gehen jedoch Fehl in der Annahme, dass die strengeren Prüfvoraussetzungen bei Vorhandensein eines prioritären Lebensraumes nicht anzuwenden seien. Wie oben ausgeführt, ist im FFH-Gebiet „Dinkelberg“ mit der Betroffenheit des prioritären Lebensraumtypes der „Schlucht- und Hangmischwälder“ zu rechnen. Diese Betroffenheit ist in der FFH-Verträglichkeitsprüfung in fehlerhafter Weise unberücksichtigt geblieben. Daneben kommen in den beiden FFH-Gebieten „Dinkelberg“ und „Murg zum Hochrhein“ ausweislich der Standarddatenbögen noch mehrere weitere prioritäre Lebensräume vor. Auch unabhängig von einer möglichen Betroffenheit reicht nach aktueller Rechtsprechung alleine schon das Vorkommen eines solchen prioritären Lebensraumes in einem FFH-Gebiet aus, um die Rechtsfolgen von § 34 (4) BNatSchG auszulösen. Dies wird in der Alternativenprüfung der Planunterlagen sowohl in Hinblick auf das FFH-Gebiet „Dinkelberg“ als auch auf das FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ verkannt.

Nach Auffassung des Einwenders gibt es ökologisch verträgliche und zumutbare Alternativen zur verfahrensgegenständlichen Planung in mehrfacher Hinsicht. Keine der im folgenden angeführten Alternativen ist vom Vorhabensträger in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Natura2000-Gebiete untersucht worden:

Statt dessen werden vom Vorhabensträger Alternativen benannt, die nur im östlichen Teil des Vorhabensabschnittes zwischen Schwörstadt und Brennet ihre Wirkungen entfalten können.

Für den westlichen Teil des Vorhabensabschnittes zwischen Karsau und Schwörstadt wird vom Vorhabensträger hingegen die Existenz von Alternativen ohne Angabe von Gründen generell verneint.

Eine solche simple Verneinung möglicher Alternativen widerspricht der Verpflichtung zur Suche anderweitiger Lösungen im Sinne des gemeinschaftlichen Rechtes. Darüber hinaus ist diese pauschale Verneinung auch sachlich falsch, wie im folgenden dargelegt wird.

In der Alternativenprüfung werden auf der Seite 4 als Ziele des Vorhabens vier Einzelziele benannt, von denen jedoch die ersten drei Ziele im Rahmen einer Abwägung öffentlicher Belange nicht mit den gemeinschaftsrechtlichen Belangen des europäischen Naturschutzes konkurrieren können. Diese Ziele können alle auf örtlicher, lokaler Ebene erreicht werden.

Lediglich das letztgenannte Ziel einer „Verbesserung der großräumigen Verkehrsverbindungen“ könnte vom Grundsatz her überwiegen, wenn es denn zuträfe und in seiner Gewichtung und unter der Berücksichtigung des Fehlens von Alternativen über die öffentlichen Belange des europäischen Natura2000 - Schutzgebietssystems zu stellen wäre.

2. Tal-Varianten der Planunterlagen

Die in den Planunterlagen vorgestellten drei Talvarianten (Variante 1, Bahnvariante, Stefanslochvariante) stellten in mehrerer Hinsicht keine Alternativen im Sinne des gemeinschaftlichen Naturschutzrechtes dar.

Zum ersten leiden alle drei Varianten der Planunterlagen daran, dass die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ im Teilgebiet „Hollwanger Wald“ ungemindert fortbestehen, da in diesem Bereich gar keine Alternativtrassen untersucht und vorgesehen worden sind (siehe oben).

Zum zweiten verlaufen alle drei Varianten der Planunterlagen in mehr oder weniger starkem Ausmaß durch das Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ und führen dort absehbar zu sehr erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ (siehe oben). Der Planungsträger hat erkennbar keine Anstrengungen unternommen, die im Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ zu erwartenden Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dies wäre technisch durch eine Verlängerung des beispielsweise bei der Stefanslochvariante im Ortsteil Brennet vorgesehenen Tunnels in Richtung Osten bis zum Bergseetunnel ohne Weiteres möglich. Durch eine Konzeption der Anschlussstelle Bad Säckingen-Wallbach als zwei Halbanschlüsse (westlich und östlich von Brennet) wären darüber hinaus die Beeinträchtigungen der „Kulturlandschaft bei Wallbach“ durch die Anschlussstelle vermeidbar. Eine weitere mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ verträgliche technische Variante wäre die Führung der A 98 in Aufständigung durch /über die Ortschaft Brennet nach Osten bis zum Kilchbühl oder zum Duttenberg. Zudem wären durch eine Weiterführung des Tunnels von Brennet nach Osten und/ oder Westen auch andere Linienführungen der Talvarianten der Planungsunterlagen möglich, wodurch sich unabhängig von dem bisher Ausgeführten weiter Beeinträchtigungen der „Kulturlandschaft bei Wallbach“ minimieren bzw. vermeiden lassen würden.

All diese technischen Varianten der Stefanslochvariante wurden vom Planungsträger nicht berücksichtigt bzw. in die Alternativenprüfung eingestellt. Dies wird als sehr schwerwiegender Mangel der Planung gerügt.

Außerdem ist bei der technischen Planung der Talvarianten einschließlich der Stefanslochvariante vom Planungsträger erkennbar nicht auf eine Vermeidung bzw. Minimierung der Auswirkungen dieser Varianten auf Flugrouten von Fledermausarten, insbesondere den drei in den Erhaltungszielen der beiden FFH-Gebieten „Dinkelberg“ und „Murg zum Hochrhein“ aufgeführten Fledermausarten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Wimperfledermaus abgestellt worden. Dies wäre jedoch zwingend geboten gewesen, um Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden genannten Natura2000-Gebiete zu vermeiden (siehe oben). Dies wird als weiterer schwerwiegender Mangel der Planung gerügt.

Die Gegenüberstellung der Beeinträchtigungen der in der Planung bevorzugten Bergtrasse und der Stefanslochvariante lässt im Bereich der „Kulturlandschaft bei Wallbach“ in fehlerhafter Weise zudem die Außenwirkung des gemeldeten Gebietsteiles des FFH-Gebietes „Murg

zum Hochrhein“ außer Acht (siehe oben). Bei Berücksichtigung der potentiellen FFH-Gebietesflächen der „Kulturlandschaft bei Wallbach“ wäre der Vergleich zwischen der Bergtrasse und der Stefanslochvariante anders ausgefallen, indem gleich starke Beeinträchtigungen zu konstatieren wären.

Zum dritten ist die technische Planung der Talvarianten der Planunterlagen nicht in Hinblick auf ihre Fernwirkung auf den Gebietsteil „Auf dem Humbel“ optimiert worden. So sind ausweislich der Planunterlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Südteiles des Gebietsteiles „Auf dem Humbel“ durch zusätzliche Lärm-, Licht- und Schadstoffbelastungen zu erwarten. Auch die fehlende Berücksichtigung dieser Zusatzbelastungen stellt einen schwerwiegenden Mangel der vorgelegten Planung der Talvarianten dar.

Unstrittig ist jedoch, dass durch die in der Planung vorgestellten Talvarianten, insbesondere der Stefanslochvariante, im Teilgebiet „Auf dem Humbel“ des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ fast alle der bei der Bergtrasse zu erwartenden sehr erheblichen Beeinträchtigungen entfallen würden. Daher wäre diesen Talvarianten aus Sicht des europäischen Naturschutzrechts eindeutig der Vorzug gegenüber der in der Planung bevorzugten Bergtrasse zu geben, selbst wenn man die oben ausgeführten Mängel der vorgelegten Planung der Talvarianten außer Acht lassen würde. Dies gilt umso mehr, als dass wie oben ausgeführt im Teilgebiet „Kulturlandschaft bei Wallbach“ des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ in etwa gleich hohe Beeinträchtigungen der Stefanslochvariante und der Bergtrasse zu erwarten sind. Dies wird vom Grundsatz her auch in der Alternativenprüfung (AP) der Planunterlagen eingestanden (AP, S. 9).

Trotz dieser eindeutigen Vorzüge der Stefanslochvariante gibt der Planungsträger in der Alternativenprüfung der Bergtrasse den Vorzug (AP, S. 15-16). Dieses Prüfergebnis verstößt jedoch aus mehreren Gründen gegen europäisches Naturschutzrecht.

Zum ersten werden in der Begründung des Prüfergebnisses aus der Sicht des europäischen Naturschutzes völlig sachfremde Gründe wie Trinkwasserversorgung, Gebäudeabbruch, Verlegung von Versorgungsleitungen etc. angeführt. Diese Gründe sind allesamt ungeeignet um eine Auswahl bzw. Eignung einer Alternative im Sinne des europäischen Naturschutzrechtes zu begründen. Statt dessen ist die Auswahl bzw. Eignung einer Alternative allein anhand der Erhaltungsziele und Schutzgüter von Natura 2000-Gebieten bzw. am Artenschutz gemäß der einschlägigen europäischen Richtlinien zu prüfen. Dies ist in der vorliegenden Alternativenprüfung in fehlerhafter Weise nicht erfolgt.

Zum zweiten ist es nicht Aufgabe einer Alternativenprüfung, möglichen Alternativen gegeneinander abzuwägen und sich für eine der Alternativen zu entscheiden. Dies ist alleinige Aufgabe des nächstfolgenden Entscheidungsschrittes, nämlich der Abwägung gemäß § 34 (3) und (4) BNatSchG, ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben gegenüber den öffentlichen Interessen am europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 bzw. der Erhaltung der Artenvielfalt überwiegen.

Dieser folgende, nachgelagerte Prüfungsschritt ist bei der vorliegenden Alternativenprüfung vom Planungsträger in fehlerhafter Weise mit der eigentlichen Prüfung von Alternativen vermengt worden.

Im Gegensatz zur vorliegenden Planung besteht die Aufgabe einer Alternativenprüfung darin, alle möglichen und zumutbaren Alternativen aufzuzeigen und herauszuarbeiten. Es geht bei der Alternativenprüfung daher nur um die Frage, ob solche und wenn ja welche Alternativen zu der geplanten Ausführung des Vorhabens existieren.

Auch die höheren Kosten einer Talvariante (insbesondere der Stefanslochvariante) gegenüber der geplanten Bergtrasse sind a priori kein sachgerechter Grund, eine Alternative abzulehnen, wie dies in der Alternativenprüfung vorgenommen worden ist.

Aufgrund dieser sehr schwerwiegenden methodischen Mängel der vorgelegten Alternativenprüfung ist das Vorhaben des Neu- bzw. Weiterbaus der A 98 aus Sicht des hier einschlägigen europäischen Naturschutzrechts nicht genehmigungsfähig.

3. Alternativen des BUND

Die Talvarianten der Planunterlagen leiden alle daran, dass die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ im Teilgebiet „Hollwanger Wald“ ungemindert fortbestehen. Aus diesem Grund wäre zu prüfen gewesen, ob auch zwischen Karsau und Schwörstadt Alternativen im Sinne des einschlägigen europäischen Naturschutzrechts existieren.

Die erste mögliche Alternative wird darin gesehen, die Trassengradiente ab Baubeginn Karsau abzusenken, so dass sie etwa ab dem Waldfriedhof unterirdisch in Tunnellage verläuft. Diese Tunnellage wird im Großen und Ganzen im weiteren Verlauf nach Osten beibehalten bis zum Ausgang des Stefansloch-Tunnels, bei dem diese hier „Tunneltrasse“ genannte Alternativtrasse auf die in den Planunterlagen beschriebene Trasse der Stefanslochvariante einschwenkt. Der Trassenverlauf würde gegenüber der bevorzugten Bergtrasse dabei ca. 200 bis 400 m nach Süden verschwenkt, so dass die Trasse in Abhängigkeit von der Höhengradiente in den tief eingeschnittenen Tälern des Dinkelberges (Sägebächle, Hirschbächle, Bächtelengraben, Wolfsgraben) jeweils kurz oberirdisch verläuft. Die Gradiente ist dabei so zu wählen, dass diese Täler mit niedrigen Brücken überquert werden, die einen ungehinderten Durchflug von Fledermausarten und eine Passierbarkeit für Amphibien und terrestrische Säugetiere sicherstellen.

Aufgrund des Abstandes der Trasse von ca. 300 bis 400 m zum Gebietsteil „Hollwanger Wald“ und des dort fast ausschließlich unterirdischen Verlaufes können daher bei dieser Alternative alle Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen des Gebietsteiles „Auf dem Humbel“ können durch geeigneten Lärm- und Sichtschutz vermieden und Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ wie oben beschrieben durch Verlängerung der Tunnellage in Brennet oder durch Hochlage der Trasse vermieden werden.

Mit diesen begleitenden technischen Maßnahmen würde der oben skizzierte Trassenverlauf der „Tunneltrasse“ eine vollgültige Alternative im Sinne des FFH-Rechts darstellen.

Die zweite mögliche Alternative wird darin gesehen, die Trasse schon ab Riedmatt in Tallage zu führen. Bei dieser sogenannten „Großen Talvariante“ würde die Trassengradiente ab Baubeginn Karsau ebenfalls abgesenkt und zugleich nach Südosten verschwenkt. Sie würde den Waldfriedhof in Einschnittslage umfahren und weiter im Einschnitt in Richtung Riedmatt

verlaufen. Mit einer Talbrücke wird dann östlich von Riedmatt der Verlauf der bestehenden B 34 erreicht, dem bis vor Schwörstadt gefolgt wird. Dann ergeben sich zwei mögliche Untervarianten. Zum einen eine nördliche Umfahrung von Schwörstadt in Tunnellage zwischen Unterdorf und dem Stefansloch. Zum anderen könnte die Trasse ab Unterdorf in Hochlage an die Bahntrasse angelehnt südlich der Bahntrasse führen um dann beim Schloßhof östlich von Schwörstadt auf die nördliche Seite der Bahnlinie zu wechseln. Im weiteren Verlauf nach Osten würde diese Alternative der Trasse der Stefanslochvariante folgen. Dabei wären im Bereich Brennet eine Verlängerung des Tunnels bei Brennet nach Westen (unter die Wehra hindurch) und nach Osten (bis zum Kilchbühl oder zum Duttenberg) ebenso zu prüfen wie eine Gradientenführung in Hochlage über Brennet in Richtung Kilchbühl.

Die Gradienten dieser „Großen Talvariante“ ist dabei so zu wählen, dass tradierte Flugrouten von Fledermausarten mit Brücken überquert werden, die einen ungehinderten Durchflug von Fledermausarten und eine Passierbarkeit für Amphibien und terrestrische Säugetiere sicherstellen.

Aufgrund des weiten Abstandes der Trasse zum Gebietsteil „Hollwanger Wald“ können auch bei dieser Alternative alle Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen des Gebietsteiles „Auf dem Humbel“ können durch geeigneten Lärm- und Sichtschutz vermieden und Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“ wie oben beschrieben durch Verlängerung der Tunnellage in Brennet oder durch Hochlage der Trasse vermieden werden.

Mit diesen begleitenden technischen Maßnahmen würde der oben skizzierte Trassenverlauf der „Großen Talvariante“ eine vollgültige Alternative im Sinne des FFH-Rechts darstellen.

4. Ergebnis

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass mehrere Alternativen im Sinne des FFH-Rechts zur Verfügung stehen, die geeignet erscheinen, die mit der zur Planfeststellung beantragten Vorzugstrasse einhergehenden Beeinträchtigungen der im Planungsraum liegenden Natura2000-Gebiete zu vermeiden. Diese Alternativen sind daher vom Planungsträger einer vertieften Untersuchung zu unterziehen und der favorisierten Wahllinie im Rahmen einer vergleichenden Prüfung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter der Natura2000-Gebiete gegenüberzustellen.

Sofern sich die vom Einwender geäußerte Auffassung der ökologischen Vorzugswürdigkeit einer der soeben skizzierten Alternativen bestätigen sollte, müsste die bisherige Planung entsprechend modifiziert werden.

E. Abwägung zwingender Gründe öffentlichen Interesses

Wie vorstehend dargelegt wird das Planungsvorhaben in Bezug auf die FFH-Gebiete „Dinkelberg“ und „Murg zum Hochrhein“ zu erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Schutzgüter führen. Des Weiteren ist mit starken Beeinträchtigungen von FFH-Anhang IV – Arten zu rechnen, wie vorstehend gezeigt wurde. Zugleich existieren wie ausgeführt zumutbare Alternativen, die Beeinträchtigungen der beiden FFH-Gebiete „Dinkelberg“ und „Murg zum Hochrhein“ vollständig vermeiden könnten.

Wenn der Planungsträger glaubt, diese Alternativen trotz ihrer sehr viel besseren naturschutzrechtlichen Eignung gegenüber der in der Planung bevorzugten Bergtrasse verwerfen zu können, dann hat er dies im Zuge einer ausführlichen und nachvollziehbaren Abwägung zu leisten. Dieser Verpflichtung ist der Vorhabensträger im vorliegenden Fall wie im folgenden gezeigt nicht nachgekommen.

Auf die fehlerhafte Ausblendung von prioritären Lebensräumen in der Alternativenprüfung und auch in der Abwägung öffentlicher Belange ist schon oben hingewiesen worden.

In der Darstellung zwingender Gründe öffentlichen Interesses werden auf der Seite 17 der Alternativenprüfung als Ziele des Vorhabens vier Einzelziele benannt, von denen jedoch die ersten drei Ziele im Rahmen einer Abwägung öffentlicher Belange nicht mit den gemeinschaftsrechtlichen Belangen des europäischen Naturschutzes konkurrieren können. Diese Ziele können alle auf örtlicher, lokaler Ebene erreicht werden. Diese Ziele können daher von vorneherein nicht im Sinne von § 34 /3) bzw. (4) BNatSchG über die öffentlichen europäischen Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Lediglich das letztgenannte Ziel einer „Verbesserung der großräumigen Verkehrsverbindungen“ wäre vom Grundsatz her geeignet, wenn es denn zuträfe und in seiner Gewichtung und unter der Berücksichtigung des Fehlens von Alternativen über die öffentlichen Belange des europäischen Natura2000 - Schutzgebietssystems zu stellen wäre. Dies ist jedoch erkennbar nicht der Fall.

So gehen die Ausführung der Alternativenprüfung auf S. 17 und 18 zum vorgeblichen Verkehrsbedarf fehl, wenn daraus ein Überwiegen der bevorzugten Bergtrasse gegenüber einer Alternativen, die denselben Zielen genügen würde, abgeleitet wird.

Aus der bloße Verweis auf höher Bau- und Unterhaltskosten ist weder hinreichend inhaltlich präzisiert noch in seiner Pauschalität geeignet, ein Überwiegen der öffentlichen Interesses des Vorhabensträgers über die öffentlichen Belange des europäischen Natura2000 - Schutzgebietssystems zu begründen.

Insgesamt sind daher die Ausführung der Planunterlagen nicht geeignet, ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Bergtrasse gegenüber Alternativen im Sinne des einschlägigen europäischen Naturschutzrechtes zu begründen.

Das Vorhaben des Neu- bzw. Weiterbaus der A 98 ist daher aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen nicht genehmigungsfähig.

F. Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz

Die Planunterlagen enthalten keinerlei Maßnahmen zur Wahrung der Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Hierin liegt ein beachtlicher Planungsfehler, da aufgrund der vorliegenden Planunterlagen anzunehmen ist, dass es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern der Natura2000-Gebiete kommen wird. Der Planungsträger hätte daher besser daran getan, die Anforderungen des Art. 6 (4) FFH-Richtlinie zu beachten und von vorne herein alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz des Netzwerks Natura2000 zu ergreifen.

Im folgenden werden beispielhaft für ein Schutzgut (Großes Mausohr) mögliche Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz vorgestellt:

Ausgleichs-/Kohärenzmaßnahmen **Großes Mausohr**:

Art der Beeinträchtigung:	Ausgleichs-/Kohärenzmaßnahmen:
Verlust oder Störung von Jagdhabitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des FFH-Gebietes „Dinkelberg“ um Bereiche mit qualitativ hochwertigen Jagdhabitaten im Wald und im Offenland um mind. 400 ha Größe am Dinkelberg im nahen Aktionsraum drei Wochenstuben • Kurzfristige Entwicklung mittels Durchforstungen suboptimal geeigneter Wälder zu gut geeigneten Jagdhabitaten auf mind. 200 ha im Aktionsraum der Wochenstuben • Verbot des Einsatzes von Pestiziden in den Jagdhabitaten im Aktionsraum im Aktionsraum der Wochenstube
Verlust durch Verkehrstod	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung und Neuschaffung geeigneter Wochenstubenquartiere in Dachstühlen in Ortschaften im Aktionsraum der Wochenstube von Hasel • Erweiterung des FFH-Gebietes um weitere im Aktionsraum der drei Wochenstuben vorhandene bzw. potentielle Wochenstubenquartiere
Zerschneidung von Flugrouten	<ul style="list-style-type: none"> • Nächtliche Sperrung von Landstraßen im Aktionsraum der Wochenstuben für den Autoverkehr zur Wiederherstellung von Verkehr unzerschnittener Räume • Sicherung der vorhandenen Flugrouten im Wehratal zwischen Brennet und Hasel durch Anlage bzw. Vergrößerung von mind. 5 Grünbrücken oder Unterquerungen der B 518 sowie an weiteren querenden Straßen • Anlage von weiteren Grünbrücken oder Unterquerungen von Straßen im Aktionsraum der Wochenstuben zur Entwicklung neuer Flugrouten

G. Dach-Verträglichkeitsprüfung

Das Gesamtprojekt der A 98 umfasst eine Autobahn von mehr als 50 km Länge, deren planungsrechtliche Umsetzung in mehrere Planfeststellungsverfahren aufgesplittet ist.

Bei den vorliegenden Planunterlagen fehlt eine zusammenfassende Prüfung der Auswirkungen des Gesamtprojektes nach FFH-Recht (eine sogenannte Dach-Verträglichkeitsprüfung), in der die Auswirkungen des Gesamtprojektes gebietsübergreifend und planfeststellungsübergreifend auf das Natura2000-Schutzgebietssystem und das Schutzsystem der nach FFH-Recht geschützten Arten geprüft werden.

Von dem Ergebnis dieser Prüfung hängt ab, ob die im Zuge des Raumordnungsverfahrens festgelegte Planfeststellungstrasse realisiert werden kann.

Das Fehlen dieser Dach-Verträglichkeitsprüfung wird von dem Einwender als sehr schwerwiegender Planungsmangel gerügt. Es fehlt damit auch die rechtliche Absicherung des Raumordnungsverfahrens in Hinblick auf das FFH-Recht.

Das Fehlen dieser Dach-Verträglichkeitsprüfung ist planungsrelevant, da die abschnittsübergreifenden Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes insbesondere beim Großen Mausohr, der Bechsteinfledermaus, der Wimperfledermaus, den Flachland-Mähwiesen und dem Waldmeister-Buchenwald nach Einschätzung des Einwenders so schwerwiegend sind, dass die vorgesehene Linienführung der A 98 im verfahrensgegenständlichen Trassenabschnitt nicht mit den Festsetzungen des FFH-Rechts zu vereinbaren ist.

H. Vogelschutzgebiete

Da die Meldung der auszuweisenden Vogelschutzgebiete an die Generaldirektion Umwelt in Baden-Württemberg noch nicht erfolgt ist, ist es unklar, ob das Vorhaben nicht durch ein potentiell Vogelschutzgebiet verläuft. Der Vorhabensträger hat daher in fehlerhafter Weise versäumt, die Frage zu klären, ob durch das Vorhaben ein faktisches Vogelschutzgebiet betroffen sein könnte.

Diese fehlende Prüfung wird als Planungsmangel gerügt.

I. Literatur

- BRAUN & DIETERLEN (2003) :Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd.1 Allgemeiner Teil, Fledermäuse; 687 S., Ulmer Verlag, Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, SchrR. Landschaftpl. Naturschutz, Heft 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT (2001): NATURA 2000- Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 73 S., Luxemburg.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT (2005): Assessment, monitoring and reporting of conservation status“, DocHab 04-03/03-rev.3, 10 S., 6 Anhänge, Brüssel.
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz (BfN), April 2004.
- PETERSEN et al. (2003): Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1: Pflanzen und Wirbellose, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN et al. (2004): Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 2: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69 (2), Bonn-Bad Godesberg.

Diese Stellungnahme wird im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg und für den BUND-Regionalverband Hochrhein abgegeben. Diese Stellungnahme wird durch den Landesnaturschutzverband (LNV), Arbeitskreis Waldshut, unterstützt.

Wir bitten Sie, uns die auf diese Einwendung ergehende Stellungnahme des Vorhabensträgers mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf vor dem Erörterungstermin zu überlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Spielmann
BUND-Landesgeschäftsführer

Anlagen:

Anlage 1:

Unterschiedliche Ergebnisse der Lärmberechnungen zwischen UVS 1996 und Planfeststellungsunterlagen 2007, mit vier Beilagen

Anlage 2:

Kartierung FFH Gebiet Totholz und Brutbäume Autobahntrasse mit Bildern und Karte

Anlage 3:

Liste Vergleich Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zu §32 Biotop

Anlage 4:

Liste der Großpilze am Dinkelberg bei Riedmatt